

**Beitrag zur Emanzipation der Sozialen Arbeit
von Kriminologie-theoretisch basierter
Auftragsarbeit in der Bewährungshilfe
am Beispiel der Bewährungs- und Gerichtshilfe
Baden-Württemberg (BGBW)**

Plädoyer für eine kritische, visionäre Soziale Arbeit

Sandra Greschat (MBA)

Weingarten 2020

CENTER FOR HEALTH AND SOCIAL POLICY (CHSP)

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Prof. Dr. Axel Olaf Kern

Leibnizstr. 10

88250 Weingarten

msg@rwu.de

Für den Inhalt der CHSP-working papers sind die jeweiligen Autoren verantwortlich, nicht das Center for Health and Social Policy. Da es sich um Papiere in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an die Autoren zu wenden.

Vorwort

Als Diplom-Sozialarbeiterin bin ich seit 2012 als Bewährungshelferin, Gerichtshelferin und Mediatorin in Strafsachen bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg tätig. Nicht immer lassen sich die Zielsetzungen und Wissensgrundlagen meiner beruflichen Tätigkeit mit den Prinzipien der Sozialen Arbeit vereinbaren. Vor dem Hintergrund einer als macht- und sozialkritisch verstandenen Sozialarbeit, die für Gerechtigkeit im Sinne einer Ermächtigung Benachteiligter eintritt und einer Bewährungshilfe, die einem ausschließenden und den Ausschluss z.T. verfestigenden System, nämlich der Strafjustiz, zugehörig ist, haben sich mir Fragen gestellt an die Vereinbarkeit meiner sozialarbeiterischen Grundausbildung mit meiner beruflichen Tätigkeit, sowie an die Anforderungen von Organisation von Sozialer Arbeit. Mit dem Verdacht eklatanter Diskrepanzen zwischen den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und der Bewährungshilfe einerseits und andererseits aber auch der Erfahrung einer besonderen Passung zwischen Sozialer Arbeit und Mediation in Strafsachen (Täter-Opfer-Ausgleich) habe ich diese Arbeit verfasst. Mein Anliegen geht über eine Abgrenzung der Sozialen Arbeit von der Bewährungshilfe hinaus. Es geht um einen Beitrag zur Befreiung der Prinzipien der Sozialen Arbeit von ihrem disziplinarischen und disziplinierenden Umfeld – z.B. in der Bewährungshilfe.

Der Arbeitsbereich der Gerichtshilfe wird im Folgenden nicht gesondert berücksichtigt.

Einige meiner Ausführungen speisen sich aus meiner beruflichen Erfahrung und sind daher nicht mit Quellenangaben versehen.

Für die bessere Lesbarkeit habe ich auf die durchgängige gendergerechte Schreibweise verzichtet.

In Zitaten, die in der Rechtschreibung vor der Rechtschreibreform verfasst sind, habe ich von entsprechenden Fehlerhinweisen abgesehen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Teil 1 Disziplinieren und Strafen	10
1.1 Die Geburt des Gefängnisses	10
1.1.1 Strafen als komplexe gesellschaftliche Funktion	11
1.1.2 Die Erfindung der Gefängnisstrafe	14
1.1.3 Die Produktivität der Macht.....	16
1.1.4 Das Diktat der Ökonomie.....	18
1.1.5 Die Entstehung der Natur- und Humanwissenschaften	20
1.1.6 Das Kerkersystem der Disziplinarmacht	22
1.1.7 Die gesellschaftliche Bedeutung von Delinquenz.....	26
1.1.8 Fazit	28
1.2 Strafen heute	31
1.2.1 Der Zweck des Strafens	32
1.2.1.1 Resozialisierung	33
1.2.1.2 Normsetzung.....	34
1.2.1.3 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht.....	36
1.2.2 Das Ende des Strafens	37
1.2.2.1 Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	37
1.2.2.2 Täter-Opfer-Ausgleich/Restorative Justice.....	39
1.2.3 Fazit	43
Teil 2 Helfen und Ermächtigen	45
2.1 Theorie und Praxis in der Sozialen Arbeit	46
2.1.1 Soziale Arbeit als Dienstleistung vs. Profession	47
2.1.2 Theoriebasis der Sozialen Arbeit.....	48
2.1.3 Fazit	51
2.2 Theorie und Praxis in der Bewährungshilfe	52

2.2.1	Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe	53
2.2.2	Das doppelte Mandat.....	55
2.2.3	Risikoorientierte Bewährungshilfe.....	55
2.2.4	Klientel und Handlungsgegenstand.....	61
2.2.5	Fazit	64
Teil 3	Solidarität und Demokratie	65
3.1	Kultur der Kontrolle.....	66
3.2	Entsozialisierung - Entsolidarisierung	69
3.3	Sozialmanagement	72
3.4	Fazit	76
	Zusammenfassung und Ausblick.....	78
	Literaturverzeichnis	84

Abkürzungsverzeichnis

AÖR:	Anstalt öffentlichen Rechts
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBW:	Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
BMJV:	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BWH:	Bewährungshilfe
DIW:	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
GH:	Gerichtshilfe
GLM:	Good Lives Model
GSJ:	Gesetz über die Soziale Arbeit in der Justiz
IFSW:	International Federation Of Social Workers
JGG:	Jugendgerichtsgesetz
RNR:	Risk-Need-Responsivity
ROB:	Risikoorientierte Bewährungshilfe
SDJ:	Soziale Dienste der Justiz
StGB:	Strafgesetzbuch
StPO:	Strafprozessordnung
StVollzG:	Strafvollzugsgesetz
TOA:	Täter-Opfer-Ausgleich

„Die Normalitätsrichter sind überall anzutreffen. Wir leben in der Gesellschaft des Richter-Professors, des Richter-Arztes, des Richter-Pädagogen, des Richter-Sozialarbeiters; sie alle arbeiten für das Reich des Normativen; ihm unterwirft ein jeder an dem Platz, an dem er steht, den Körper, die Gesten, die Verhaltensweisen, die Fähigkeiten, die Leistungen“ (Michel FOUCAULT 2016: 392f.).

Einleitung

Ist Bewährungshilfe Soziale Arbeit?

Hinter dem Begriff und Funktionsbereich der Bewährungshilfe liegt ein langer kriminalpolitischer Entwicklungsprozess, den das Strafrecht in seiner Entstehung und Wandlung kennzeichnet. Träger der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe Baden-Württemberg ist eine unmittelbare Landesanstalt öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Justizministeriums. Aus dieser öffentlich-rechtlichen Perspektive heraus gestaltet sich Bewährungshilfe. Menschen die dort arbeiten, haben eine hoheitliche Aufgabe wahrzunehmen, die durch den Träger bestimmt wird, der seinerseits ein Institut der Kriminalpolitik darstellt. Gleichzeitig sind Bewährungshelferinnen und -helfer staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (vgl. Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz, GSJ, vom 26.10.2016) mit ihrem professionstypischen¹ Verständnis von Gesellschaft, Individuum, Devianz und von sozialen Problemen. Hier begegnen sich zwei unterschiedliche wissenschaftliche Traditionen, nämlich einerseits die der Kriminalwissenschaften und andererseits der Sozialen Arbeit. Dabei ist klar, dass in der Bewährungshilfe nicht etwa die Kriminalprävention im Auftrag der Sozialen Arbeit tätig wird, sondern umgekehrt die Soziale Arbeit im Auftrag der Kriminalprävention i. S. v. Kriminalpolitik. Dabei hat die Soziale Arbeit in diesem Auftragsrahmen eine andere Stellung, als etwa die Psychologie oder die Medizin, die gutachterlich in Anspruch genommen werden können, um beispielsweise die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zu klären. Soziale Arbeit hat im Rahmen der Bewährungshilfe keine beratende Gutachterfunktion, sondern ist ausführendes Organ der Strafrechtspflege. Hier drängen sich zwangsläufig Fragen auf, nämlich 1. nach der Vereinbarkeit von Sozialer Arbeit mit kriminalpolitischen

¹ Im Wissen um die Vielfalt der Theorien in der Sozialen Arbeit spreche ich zur deutlicheren Abgrenzung von der Kriminalwissenschaft dennoch von einem „professionstypischen“ Verständnis und zwar insofern, als sich dieses Verständnis aus der Global Definition of Social Work speist, die Element der Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ist: “Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledge, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing” (IFSW 2014).

Zielsetzungen und 2. nach der Definitions- und Deutungshoheit der Human- und Kriminalwissenschaften im Vergleich zur Sozialarbeitswissenschaft hinsichtlich der Beschreibung und Bearbeitung sozialer Probleme. Dabei sind sowohl mit der Sozialarbeitswissenschaft als auch mit den Kriminalwissenschaften Gedanken an „Gerechtigkeit“, „Würde des Menschen“, „Gleichberechtigung“, „Schutz des Lebens“, „Freiheit“, „Meinungsvielfalt“, „soziale Probleme und ihre Lösungen“ u. v. m. verbunden. Während die Kriminalwissenschaften gleich mehrere wissenschaftliche Disziplinen hervorgebracht haben (Kriminologie, Kriminalistik, Strafrecht, Strafverfahrensrecht), deren Praktiker und Praktikerinnen insbesondere in der Rechtsprechung gemeinhin über eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und über einen besonderen Status (z.B. richterliche Unabhängigkeit) verfügen, befindet sich die Soziale Arbeit seit über 100 Jahren im Diskurs über eine etwaige Disziplin und Profession Sozialer Arbeit und damit in einer Auseinandersetzung über die Deutungs- und Definitionsmacht bezüglich der von ihr bestimmten Handlungsgegenstände.

In der Bewährungshilfe zeigt sich ein besonders schwieriges Feld für Soziale Arbeit, zu eigenständiger Anerkennung zu gelangen: Bei der Klientel (Straftäter und Straftäterinnen) zeichnen sich oft mannigfaltige Handlungsfelder ab, die aus sozialarbeiterischer Sicht zur Bearbeitung anstehen und für die der Einzelne oft auch fachliche Hilfe benötigt. Gleichzeitig ist bekannt, dass einige dieser Probleme durch eben das Strafrechtssystem verursacht sind, für das Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten. Bsp.: Schuldenbelastung nach Haftentlassung durch Gerichtskosten und/oder nachzuzahlende Krankenkassenbeiträge, Arbeitslosigkeit wegen eines oder mehrerer Einträge ins Führungszeugnis, beruflicher Qualifikationsverlust durch Haft, Trennung/Scheidung, Wohnungsverlust, Verlust sozialer Anerkennung, Stigmatisierung. Der straffällige Mensch wird insofern mehrfach bestraft und manchmal erst hierdurch zum Klienten der Sozialen Arbeit. Diese Nebenfolgen der eigentlichen Bestrafung sollen Bewährungshelfer durch ihre Arbeit abmildern helfen und so einerseits zur Resozialisierung von Straffälligen beitragen und andererseits zukünftige Straftaten verhindern helfen. Daneben gibt es Klienten, die schon vor der Haft und vor der Straftat benachteiligt waren und die vielleicht genau aufgrund dieser Benachteiligung straffällig geworden sind. Sie sind sozialisiert als Dissoziale. Diese Klienten rechnen mit Strafverfolgung, Schwierigkeiten und Repressalien, denn ihre Lebenssituation besteht zu einem erheblichen Teil aus eben solchen. Die ohnehin schwierige Ausgangslage hat sich durch die Haft verschlechtert, weil o. g. Probleme noch hinzukommen oder sich verschärfen. Die Frage stellt sich also, mit welcher Rechtfertigung Soziale Arbeit für die Zwecke der Bewährungshilfe verwendet werden kann, sofern Bewährungshilfe ein System aus Benachteiligung und Ausgrenzung unterstützt. Strafrecht nimmt Freiheit – Soziale Arbeit soll zur

Freiheit ermächtigen (vgl. die globale Definition der Sozialen Arbeit des IFSW 2014). Bewährungshilfe bewegt sich zwischen diesen Feldern.

Wäre es nicht eher Aufgabe der Sozialen Arbeit und ihrer Wissenschaft, diesen Ungerechtigkeiten und sozialen Problemen² entgegenzutreten, sie zum Gegenstand des Diskurses über die Möglichkeiten von Resozialisierung/Integration/Inklusion zu machen? Einerseits kommt es hier zu Kollisionen in der Zielsetzung, dem Problemverständnis und dem Handlungsgegenstand der Bereiche Soziale Arbeit, Kriminologie und Strafrecht und auch der anderen Nachbardisziplinen³ der Sozialen Arbeit, andererseits schneidet sich Soziale Arbeit als Expertin für Fragen gelingenden sozialen Lebens als reine Dienstleisterin von der Möglichkeit ab, sich als definitions- und deutungsmächtige Profession gegenüber anderen Disziplinen zu profilieren. Unter den Begriffen „kritische Soziale Arbeit“ und „kritische Kriminologie“ finden sich zahlreiche Abhandlungen zu der Thematik, wie Menschen als Teil einer gesellschaftlichen Organisation durch Zuschreibungen, die auf allgemein anerkannten Normverständnissen beruhen, einen bestimmten Status erlangen und wie entsprechende Praktiken diesen Status weiter festigen (z.B. bei Straftätern Einträge ins Führungszeugnis, wodurch die Jobsuche nach Haftentlassung maßgeblich erschwert wird und der Haftentlassene weiterhin als Krimineller individualisiert wird, obwohl die Strafe bereits verbüßt ist). Einige dieser Veröffentlichungen beziehen sich auf den französischen Philosophen Michel FOUCAULT, der durch seine Arbeit maßgeblich zu einem Verständnis einer untrennbaren Verbindung von Macht und Wissen beigetragen und den Begriff der „Gouvernementalität“ (FOUCAULT 2017: 148) geprägt hat. Der Begriff meint eine Regierungsform, die immer weniger auf offenes Regierungshandeln setzt, sondern durch mikrofeine Regelungen, Vorschriften, Aufsichten den gesamten Gesellschaftskörper derartig durchzieht, dass das Leben Einzelner in jedem Daseinsbereich letzten Endes fast unmerklich staatlicher Einflussnahme unterliegt.⁴ Die Frage ist, ob oder warum oder inwiefern also Soziale Arbeit Deutungsmuster, Grundannahmen, Definitionen für die Ableitung ihrer Theorie und Praxis aus anderen Wissenschafts- und Daseinsbereichen übernimmt, die

² Fraglos handelt es sich hier um soziale Probleme, auch wenn in der Diskussion um eine Wissenschaft der Sozialen Arbeit immer wieder diese Begrifflichkeit infrage gestellt wird (vgl. SCHERR 2002).

³ Zur näheren Eingrenzung der Nachbardisziplinen vgl. WENDT (2006), der als „Bezugsdisziplinen“ die folgenden nennt: Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Gesundheitswissenschaft(en), Politik- und Verwaltungswissenschaften, Ökonomie, Theologie.

⁴ Aus diesem Ansatz sind seit den 1990er-Jahren die Governmentality Studies hervorgegangen, die sich insbesondere mit der Entstehung und Bedeutung des Neoliberalismus und in dem Zusammenhang mit der Verlagerung von ehemals wohlfahrtsstaatlichen Verantwortlichkeiten auf neuerdings das Individuum als Arbeitskraftunternehmer und Selbstoptimierer befasst (vgl. OPITZ 2004).

dem Grunde nach nicht für Soziale Arbeit legitimiert sind, wodurch sich Soziale Arbeit nach meiner Hypothese als eigenständige und kritische Profession und Disziplin disqualifiziert. Die Überlegung ist nicht neu, dass Soziale Arbeit auf ein eigenständiges Wissenschafts- und Professionsverständnis zurückzuführen sein muss, damit sie sich von ihrer abhängigen Dienstleistungsfunktion und den Deutungen und Definitionen der Nachbardisziplinen emanzipieren kann. In dieser Arbeit wird dies am Beispiel der Bewährungshilfe als ein Teil der Sozialen Dienste der Justiz dargelegt.

Im Teil 1 dieser Arbeit werde ich anhand Michel FOUCAULTS Abhandlung über die „Geburt des Gefängnisses“ die Entwicklung des Strafrechts (vom Monarchenrecht bis heute) und seine Verquickung mit den Humanwissenschaften ausführlich darstellen, denn es ist für die weiteren Ausführungen notwendig zu verstehen, dass sowohl Strafrecht als auch Humanwissenschaften einer gemeinsamen Ökonomie⁵ folgen, die den Gesellschaftsapparat ordnen und nutzbar machen soll.⁶ Es ist vorstellbar, dass die Soziale Arbeit demgegenüber eine exponierte Stellung einnimmt bzw. einnehmen sollte, was einerseits erklären könnte, warum sie bisher nicht zur ebenbürtigen Anerkennung als Disziplin und Profession gelangt ist und andererseits das Erfordernis der Abgrenzung von den Rechts-, Kriminal- und Humanwissenschaften hinsichtlich der Ausrichtung auf einen gesellschaftlichen Nutzen nahelegt.

In Teil 2 gehe ich näher auf das aktuelle praktische Arbeiten der Sozialen Arbeit und der Bewährungshilfe ein, um daran bestätigt zu finden, dass beide Handlungsfelder ihren wissenschaftlichen Hintergründen nach in ihrer jeweiligen Zielsetzung nicht durchgängig kompatibel sind, was Konsequenzen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Sozialer Arbeit und Bewährungshilfe nach sich ziehen sollte.

Teil 3 beleuchtet den gesellschaftlichen Nutzen von Sozialer Arbeit in Anbetracht der Herausforderungen, die unsere gesellschaftliche und auch die wirtschaftliche Entwicklung für das soziale Gefüge bereithält. Dabei zeige ich einen besonderen Synergieeffekt der Kooperation zwischen Strafrecht und Sozialer Arbeit auf, der für das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit von Belang sein dürfte. Das Fazit resümiert die Erkenntnisse zu einer Einsicht in die Grundlagen einer Organisation von Sozialer Arbeit und legt hier mit Mary Parker FOLLETT dar, dass die Überlegungen zur Funktion der Sozialen Arbeit innerhalb der Gesellschaft ähnlich denen sind, die bezüglich des geeigneten

⁵ „Die Geschichte des Strafrechts und die Geschichte der Humanwissenschaften sollen nicht als zwei getrennte Linien behandelt werden, deren Überschneidung sich auf die eine oder andere oder auf beide störend oder fördernd auswirkt. Vielmehr soll untersucht werden, ob es nicht eine gemeinsame Matrix gibt und ob nicht beide Geschichten in einen einzigen ‚epistemologisch-juristischen‘ Formierungsprozess hineingehören“ (FOUCAULT 2016: 34).

⁶ Zwar beziehen sich FOUCAULTS Ausführungen auf die französische Geschichte, lassen sich aber mit den Entwicklungen, die für Deutschland maßgeblich sind, durchaus vergleichen, weshalb FOUCAULT mit seinen Werken international zu Anerkennung gelangt ist und für ein Verständnis von Macht, Disziplin, Ökonomie im sozialwissenschaftlichen Bereich wegweisend wurde.

Managements innerhalb eines Unternehmens der Sozialen Arbeit (aber auch jedes anderen Unternehmens) angestellt werden (sollten). Soziale Arbeit und Management können offenbar voneinander lernen. Die Herleitung wird zeigen, dass das richtige Verständnis von Demokratie zentral für unser weiteres gelingendes Zusammenleben sein könnte und dass wir aber auch für die Entwicklung einer fortschrittlichen Sozialen Arbeit demokratische Strukturen benötigen, die nicht vor den Betriebstoren ihrer Organisationen Halt machen.

Teil 1 Disziplinieren und Strafen

1.1 Die Geburt des Gefängnisses

Die folgenden Überlegungen zur Entstehung der wissenschaftlichen Disziplinen⁷, insbesondere der Humanwissenschaften basieren auf Michel FOUCAULTS „Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses“ (2016). FOUCAULT bietet in seinem Werk ein bis dahin unübliches Verständnis von Macht an, welches nicht per se die destruktiven Folgen von Macht und Machtmissbrauch beinhaltet, sondern Macht als etwas Produktives begreift, das sich für die von der Macht Betroffenen sowohl hindernd als auch begrenzend und ordnend und durchaus auch fördernd auswirken kann, in erster Linie also Strukturen schafft, Handlungsimpulse auslöst bzw. unterbindet, Menschen zueinander in Beziehung setzt oder voneinander trennt, quasi ein chaotisches System sich auskristallisieren lässt. Für diese Arbeit von besonderer Relevanz ist die Darstellung der Geschichte des Strafens und damit verwoben der Entwicklung der natur- und humanwissenschaftlichen Disziplinen bis hin zur „Disziplinargesellschaft“ (a. O.: 269). Denn diese Entwicklung legt den zu Grunde liegenden Mechanismus offen, um den Menschen für das Funktionieren des Staatsapparates, dessen Element er ist, optimal nutzbar zu machen.

FOUCAULTS Werk nimmt sämtliche Kritik am Strafen, am Strafvollzug und den Praktiken der Resozialisierung, die aktuell diskutiert werden, bereits vorweg, wodurch es sich für die Herleitung der Notwendigkeit einer Abgrenzung der Sozialen Arbeit von den übrigen Humanwissenschaften bestens eignet. Auch legt es dar, wie lange schon diese Kritik reformlos verhallt, was FOUCAULTS Verdacht untermauert, dass es sich bei der Institution Gefängnis eben nicht in erster Linie um eine Strafanstalt zum Zwecke der Kriminalitätsverminderung handelt. Mittlerweile wird seit fast 200 Jahren an den

⁷ Das Wort „Disziplin“ wird im Folgenden in zweifacher Hinsicht gebraucht: als Disziplin im Sinne einer Regierungsmacht, wie FOUCAULT den Begriff verwendet und als Disziplin im Sinne einer Wissenschaft und Lehre. Beide Gebräuche fußen allerdings letzten Endes auf derselben Wortherkunft aus dem Lateinischen: disciplina: Lehre, Zucht, Schule.

Gefängnissen dieselbe Kritik geübt, denn es fällt auf, dass sie einerseits die Kriminalität nicht verhindern können und selbst unter Strafrechts- und Strafvollzugsbefürwortern, wie dem Strafrechtsexperten, Prof. Dr. Thomas WEIGEND, ist klar, dass Straftatlassene aufgrund der Organisationsform des Strafvollzuges und der Straffolgen sogar einer höheren Rückfallgefahr ausgesetzt sind (WEIGEND 2012: X). FOUCAULT zieht die Linie nach, die verstehen lässt, warum das Gefängnis in seiner ursprünglichen Form trotz aller Kritik im Wesentlichen unverändert bis heute erhalten geblieben ist, indem er das dahinter liegende Muster erkennen lässt, durch welches das Gefängnis symbolhaft hervorgebracht wurde und welches nicht nur das Strafrecht, sondern unser gesamtes gesellschaftliches Zusammenleben prägt. Um die von mir postulierte Notwendigkeit einer Emanzipation der Sozialen Arbeit von ihren Nachbardisziplinen in ihrer Bedeutsamkeit darstellen zu können, gehe ich ausführlich auf FOUCAULTS Erklärung der Disziplinargesellschaft ein, denn sie leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, wenigstens zu ahnen, wie unbewusst und abhängig wir uns als Gesellschaftsmitglieder (jedenfalls im europäischen Wirtschaftsraum) in Machtstrukturen einordnen, die nicht nur Sicherheit und Ordnung stiftende *Begrenzungsmacht*, sondern auch beschränkende und entmündigende *Behinderungsmacht*⁸ darstellen zum Zwecke einer Ökonomie, die unseren Fortbestand sichern soll.

1.1.1 Strafen als komplexe gesellschaftliche Funktion

FOUCAULT legt dar, wie sich in der Strafbarkeit ein Wandel vom klassischen Zeitalter Frankreichs im 17. – 18. Jahrhundert, das von einem feudalistischen Gesellschaftssystem geprägt war, bis zur Moderne, also zum Übergang zur bürgerlich strukturierten Gesellschaft, vollzogen hat. Waren in der Feudalherrschaft noch die Martern und die Todesstrafe in aller Öffentlichkeit ein Akt der Rache und eine Zurschaustellung und Wiederherstellung souveräner Macht (und nicht etwa der Gerechtigkeit) (FOUCAULT 2016: 61), so wandelte sich diese auf den Körper gerichtete Strafe hin zu einer an die Seele des Verurteilten gerichtete Strafe, an seine „Leidenschaften, Instinkte, Anomalien, Schwächen, Unangepaßtheiten, Milieu- oder Erbschäden; man bestraft Aggressionen, aber durch sie hindurch Aggressivitäten; Vergewaltigungen, aber zugleich Perversionen; Morde, die auch Triebe und Begehren sind. [...] es sind diese Schatten hinter den Tatsachen des Verfahrens, die in Wirklichkeit beurteilt und bestraft werden“ (a. a. O.: 27). FOUCAULT bezweifelt, dass es allein ethische Aspekte waren, die sich durchgesetzt und humaneres Strafen hervorgebracht haben. Eher hält er das Strafen für eine „komplexe gesellschaftliche Funktion“ (a. a. O.: 34), die sich an die Nutzbarmachung des Körpers richtet und zwar mindestens als

⁸ Zum Begriff der Behinderungs- und Begrenzungsmacht vgl. STAUB-BERNASCONI (2016: 409f.).

Erkenntnisobjekt. Der Strafvollzug wird zu einer besonderen Angelegenheit. Zunehmend geht es weniger um das Bestrafen für eine Tat als um den Versuch, den Missetäter zu bessern, zu erziehen, zu heilen (a. a. O.: 17). Anders lässt sich für FOUCAULT nicht erklären, weshalb der im französischen Strafgesetzbuch von 1810 vorhandene Artikel 64, der für den Fall, dass der Täter eine Tat im Zustand des Wahnsinns begangen hat, besagt, dass das Gericht sofort im Moment dieser Erkenntnis nicht mehr zuständig ist für das weitere Verfahren, nicht etwa dazu führt, dass weniger Straftaten strafrechtlich verfolgt werden, sondern im Gegenteil:

„Anstatt daß der Wahnsinn im ursprünglichen Sinne des Artikels 64 das Verbrechen auslöscht, ist nun mit jedem Verbrechen oder Vergehen als ein legitimer Verdacht, aber auch als ein beanspruchbares Recht, die Hypothese des Wahnsinns oder jedenfalls der Anomalie verbunden. Und Verurteilung oder Freispruch sind nicht mehr bloß Beurteilungen von Schuld oder Nichtschuld und legale Sanktionsentscheidungen; vielmehr enthalten sie Normalitätsabschätzungen und technische Vorschriften im Hinblick auf eine mögliche Normalisierung“ (a. a. O.: 31).

Ein zweiter Einflussfaktor auf die Entwicklung des Strafsens liegt in einer Wende von den Gewaltverbrechen hin zu Eigentumsdelikten seit dem Ende des 17. Jahrhunderts (a. a. O.: 96), so dass auch hier die neue „Milde“ im Strafrecht nicht so sehr auf Aspekte der sich durchsetzenden Menschlichkeit zurückzuführen sind, sondern eher auf die veränderten Sachverhalte, die zur Bestrafung anstehen. Als Gründe hierfür führt FOUCAULT gesellschaftliche Veränderungen an, die insbesondere gekennzeichnet sind durch ein starkes Bevölkerungswachstum, Entwicklung des produzierenden Gewerbes, dadurch steigenden Lebensstandard, damit verbunden die Aneignung von Vermögen und Gütern, was wiederum ein gesteigertes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung hervorruft. In der Folge nimmt die absolute Zahl der Verurteilungen an sich zwar drastisch zu, jedoch im Bereich der Gewaltkriminalität stark ab. Die Strafverfolgung wird immer akribischer durchgeführt und immer kleinere Delinquenz erfasst, was daher keine Aussage über das tatsächliche Ansteigen von Rechtsbrüchen zulässt. Der Polizeiapparat weitet sich in der Folge aus, was in der Bevölkerung wiederum den undifferenzierten Eindruck nährt, die Bedrohung durch Delinquenz nehme insgesamt zu, was aus den zur Verfügung stehenden historischen Daten allerdings nicht bestätigt werden kann (a. a. O.: 98).

Mit der veränderten Strafpraxis vollzieht sich auch eine Veränderung in der Zielrichtung: Nicht vergangenes Unrecht soll gesühnt werden, sondern die Wahrscheinlichkeit einer Tatwiederholung soll verringert werden. Im Zuge dessen erfährt der einzelne schwerwiegende, aber seltene Verbrechensfall eine andere, vergleichsweise geringere Bestrafung als diejenigen Vergehen, die jedermann unter

Umständen bereit ist zu begehen.⁹ Die Dringlichkeit der Generalprävention wird im Strafmaß abgebildet. In der neuen „Ökonomie der Strafgewalt“ (a. a. O.: 126) findet aber auch eine Individualisierung der Strafen statt, denn, um der Strafjustiz zu gesellschaftlicher Akzeptanz zu verhelfen, soll jegliches Übermaß vermieden werden.¹⁰ Die Akzeptanz des Souveräns gerät in Gefahr; die Sicherheit und Ordnung der Gesellschaft werden ausgerechnet durch die Zeichen der Macht ins Wanken gebracht. Folglich entstehen individualisierte Strafen dergestalt, dass sie Bezug nehmen auf die Tat selbst: der Landstreicher, dem Faulheit unterstellt wird, wird am besten mit Arbeit bestraft (a. a. O.: 136). „Ein nützliches und tugendhaftes Interesse muß wiederbelebt werden“ (a. a. O.: 137). Der Dieb soll erfahren, wie es ist, kein Eigentum mehr zu besitzen. Und um den Bogen noch weiter zu spannen, wird der Begriff der Wiedergutmachung eingeführt, aber nicht im Sinne der heutigen sogenannten Restorative Justice, sondern eher im Sinne eines „Auge um Auge – Zahn um Zahn“. „Warum auch soll die Gesellschaft ein Leben und einen Körper vernichten, die sie sich aneignen kann“ (a. a. O.: 140)? Das öffentliche Arbeiten eignet sich hier am besten, weil es diese Form der Wiedergutmachung an der Gesellschaft öffentlich zur Schau stellt und ihr Genugtuung verschafft. Das alte Monarchenrecht mit der Marter als machtvolle öffentliche Inszenierung des Souveräns wird abgelöst durch eine Neuorganisation der Strafgewalt mit einer öffentlichen Kundgebung der Wirkung des Gesetzes, das auf Verbrechen Strafe folgen lässt. Im 18. Jahrhundert zeichnen sich also aufgrund der Gegebenheiten drei mächtige Entwicklungsfelder ab, die miteinander in Beziehung stehen:

1. das immer schon für notwendig erachtete Strafrecht,
2. eine aufgrund der zunehmenden Bevölkerung mit ihren Besitzansprüchen erforderliche Ordnungsmacht,

⁹ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zielt die Reform der Strafjustiz vor allem auf die Gesetzeswidrigkeiten, die bis dahin in gewissen Grenzen als eine volkstümliche Delinquenz insofern geduldet waren, als über verschiedene soziale Schichten hinweg Einvernehmen darüber herrschte, dass diese Form der Selbsthilfe für bestimmte Bevölkerungsgruppen lebensnotwendig war (a. a. O.: 351).

¹⁰ Anschaulich beschreibt FOUCAULT das Spektakel, das sich um eine angekündigte Marter entwickelte: „Man sah sehr wohl, daß das große Schauspiel der Strafen von seinem Publikum auf den Kopf gestellt zu werden drohte. Der Schrecken der Martern entzündete Herde von Gesetzeswidrigkeiten: an den Tagen vor den Hinrichtungen ruhte die Arbeit, die Wirtshäuser waren voll, man beschimpfte die Autoritäten, dem Scharfrichter, den Polizeioffizieren und den Soldaten warf man Schmähworte oder Steine zu; man versuchte, sich des Verurteilten zu bemächtigen, um ihn entweder zu retten oder noch besser zu töten; man schlug sich, und die Diebe hatten keine besseren Gelegenheiten als das Gedränge und die Neugier um das Schafott. Aber vor allem – und hier wurden diese Mißstände zu einer politischen Gefahr – fühlte sich das Volk niemals den Bestraften näher als bei jenen Ritualen [...]. Die Brechung dieser Solidarität sollte allmählich das Ziel der Justiz- und Polizeirepression werden“ (a. a. O.: 82).

3. das Erfordernis einer Ökonomie in verschiedenen Lebensbereichen; vor allem in der Produktion zur Versorgung, aber auch in der Verwaltung der Bevölkerung.

Alle drei Bereiche durchdringen und bedingen und beeinflussen sich gegenseitig.

1.1.2 Die Erfindung der Gefängnisstrafe

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hat sich der Gedanke an eine zeitlich abgestufte Gefängnisstrafe für alle Vergehen und Verbrechen noch nicht durchgesetzt. Die Entsprechung einer Strafe mit dem zugrunde liegenden Vergehen oder Verbrechen ist das Zeichen, dass nicht der (strafende) Mensch dem (verurteilten) Menschen Gewalt antut, sondern dass es in der Natur der Dinge liegt, welche Folgen straffälliges Handeln nach sich zieht (FOUCAULT 2016: 151). Bei dem Gedanken an Inhaftierung als einzige Folge auf jedwedem Verbrechen sieht man die Heilwirkung der Strafe als ein Pendant zur Heilkunst eines Arztes, der ja auch verschiedene Heilmittel je nach Diagnose verwendet, infrage gestellt (a. a. O.: 150). Außerdem fürchtet man um die Akzeptanz der Gefängnisse in der Bevölkerung, die das Gefängnis als ein „Werkzeug des Despotismus“ (a. a. O.: 153) auffassen könnte. Die Strafjustiz dieser Zeit legt ausgesprochen großen Wert auf nachvollziehbare, ausgeklügelte Strafsysteme, die sich nicht im Verborgenen abspielen, sondern der Öffentlichkeit zugänglich und damit dem Verdacht des Machtmissbrauchs enthoben sein sollen. Das Strafen soll stets unter der Möglichkeit gesehen werden, Unrecht wiedergutzumachen und den straffälligen Menschen zu einem Gesinnungswandel zu führen. Bereits ab 1820 wird daher Kritik an den Gefängnissen geäußert, die mit einer „guten Justiz“ (a. a. O.: 154) als unvereinbar gelten und die wir heute noch kennen. FOUCAULT benennt folgende Punkte:

1. Die Kriminalitätsrate sinkt nicht, sondern bleibt gleich oder steigt sogar.
2. Das Gefängnis ist kein Modell der Gesellschaft zur Eingliederung, sondern ein widernatürlicher Verwahrort mit Isolation und nutzloser Arbeit und bringt daher Delinquenz sogar hervor und fördert eher den Rückfall.
3. Das Gefängnis beruht auf Machtmissbrauch: Ein Häftling, der diese Ungerechtigkeit empfindet, wird eher in den Widerstand gehen, Hass ausbilden gegen seine Umgebung, sich selbst als Opfer einer ungerechten Justiz sehen und die Justiz insofern anklagen.
4. Delinquente, solidarische und hierarchisierte Milieus ermöglicht insbesondere das Gefängnis. Der Neuankömmling lernt von den erfahrenen Häftlingen, wie man sich Vorteile verschaffen kann und welche Freundschaften zu knüpfen sind, um gut durchzukommen.
5. Nach Haftentlassung stehen die Bedingungen ungünstig durch: polizeiliche Überwachung; Untersagung oder Zuweisung eines Wohnsitzes; damals noch Pässe, die vorzuzeigen waren und einen als ehemaligen Insassen gekennzeichnet haben (heute der Eintrag ins Führungszeugnis);

Auswirkungen der Strafhaft auf Familienangehörige, die ihrerseits ins gesellschaftliche Abseits gedrückt werden können durch Geldmangel, Stigma u. v. m. (a. a. O.: 340ff.).

Dennoch wird das Gefängnis nicht abgeschafft und es treten auch keine Reformen auf den Plan. Damals wie heute lautet die öffentliche Meinung, dass das Gefängnis entweder nicht streng genug sei, um Besserung zu erzielen oder aber die Besserungstechniken nicht ausgereift genug seien. Des Weiteren sieht man einen ökonomischen Fehler in zweierlei Hinsicht: erstens durch die Kosten der nicht verhinderten Delinquenz, zweitens durch die Kosten des Gefängnisunterhaltes und Lebensunterhaltes der Gefangenen selbst. Die Beantwortung der Frage, warum sich das Gefängnis als eine dritte Organisationsform der Strafgewalt¹¹ dennoch etablieren und bis heute erhalten konnte, obwohl die genannten Bedenken auch heute noch diskutiert werden, versucht FOUCAULT zu beantworten: Bereits im 16. Jahrhundert setzen sich – inspiriert von England und Amerika – Haftanstalten durch, die über recht große Anerkennung verfügen und die schon damals Elemente des Strafvollzugs und der Hafterleichterung einsetzen, die wir auch heute kennen. Das „Rasphuis“ (a. a. O.: 155), das bereits 1596 in Amsterdam eröffnet wird, sieht bereits die Möglichkeit vor, Gefangene einem minutiösen Zeitplan zu unterwerfen und gegen einen bestimmten Lohn arbeiten zu lassen, und zwar mit dem Gedanken, den Gefangenen die Tugenden der guten Lebensführung beizubringen und sie bei guter Führung vorzeitig zu entlassen. Müßiggang wird als allgemeine Ursache der meisten Verbrechen angesehen. Arbeit wird als „universale Pädagogik“ (a. a. O.: 157) erachtet: „wer leben will, muß arbeiten“ (ebd.). Die Entlohnung der Arbeit soll dem Gefangenen aber auch für die Zeit nach der Haft den Neuanfang erleichtern. Es geht um „die Wiederherstellung des *homo oeconomicus*“ (a. a. O.: 158). Diese Strafanstalten werden als „Reformatorien“ (a. a. O.: 164) bezeichnet. „Das Gefängnis funktioniert als ein Wissensapparat“ (ebd.), der über die mögliche Gefährlichkeit eines Häftlings Auskunft gibt. Nach FOUCAULT könnte dies der Grund sein, warum sich diese dritte Form des Strafens, also der Strafvollzug in einer „Kerkerinstitution“ (a. a. O.: 169) infolge des Marterns im monarchischen Recht bzw. der öffentlichen Bestrafung der Reformjuristen durchgesetzt hat. Es wächst ein allgemeines Interesse im klassischen Zeitalter am Funktionieren und Nutzbarmachen des Körpers. Die „Disziplinen“ entstehen, „welche die peinliche Kontrolle der Körpertätigkeiten und die dauerhafte Unterwerfung ihrer Kräfte ermöglichen und sie gelehrig/nützlich machen“ (a. a. O.: 175).

¹¹ Die erste Form ist das Martern im monarchischen Recht; die zweite Form die der öffentlichen Bestrafung der Reformjuristen (z.B. durch Arbeit).

1.1.3 Die Produktivität der Macht

Die Prozeduren der Disziplinierung sind zu dieser Zeit an sich nicht neu, da bekannt aus Klöstern, Militär, Handwerk, Schule. Neu ist das politische Interesse an den Möglichkeiten der Disziplinierung, die durch die Bearbeitung einzelner Menschen die gesamte Bevölkerung gefügig und nützlich macht. Die Disziplin

„spaltet die Macht des Körpers; sie macht daraus einerseits eine ‚Fähigkeit‘, eine ‚Tauglichkeit‘, die sie zu steigern sucht; und andererseits polt sie die Energie, die Mächtigkeit, die daraus resultieren könnte, zu einem Verhältnis strikter Unterwerfung um. Wenn die ökonomische Ausbeutung die Arbeitskraft vom Produkt trennt, so können wir sagen, daß der Disziplinarzwang eine gesteigerte Tauglichkeit und eine vertiefte Unterwerfung im Körper miteinander verkettet“ (a. a. O.: 177).

Gleichzeitig weiten sich die Disziplinarmechanismen aus. In den Schulen z.B. werden nicht mehr nur die Kinder diszipliniert, sondern man sucht auch die Eltern auf, wenn Anlass zur Vermutung besteht, dass ein Bildungsmangel der Eltern schlechten Einfluss auf den Lernerfolg der Kinder haben könnte. Mildtätigkeitsorganisationen übernehmen häufig diese Aufgabe. „Ihre Aufgaben waren religiös (Bekehrung und Moralisierung), wirtschaftlich (Hilfeleistung oder Anhaltung zur Arbeit), politisch (Kampf gegen Unzufriedenheit oder Aufruhr)“ (a. a. O.: 272).¹²

Obwohl die Polizei als staatliches Organ eine zentrale Stellung als disziplinierende Macht einnimmt, weil sie „zwischen den geschlossenen Disziplinarinstitutionen (Werkstätten, Armee, Schulen) ein Verbindungsnetz spannt, das die von jenen offengelassenen Lücken füllt und die nicht-disziplinierten Räume diszipliniert, abdeckt, miteinander verbindet und mit ihrer bewaffneten Gewalt schützt“ (a. a. O.: 276), legt FOUCAULT Wert auf ein Verständnis von Disziplin als eine, die nicht etwa bei einer speziellen Organisation angesiedelt ist und nur von dort ausgeht, sondern

„Sie ist ein Typ von Macht; eine Modalität der Ausübung von Gewalt; ein Komplex von Instrumenten, Techniken, Prozeduren, Einsatzebenen, Zielscheiben; sie ist eine ‚Physik‘ oder eine ‚Anatomie‘ der Macht, eine Technologie. Und sie kann von ‚spezialisierten‘ Institutionen (Strafanstalten oder Besserungshäuser des 19. Jahrhunderts) eingesetzt werden; oder von Institutionen, die sich ihrer zur Erreichung ganz bestimmter Ziele bedienen (Erziehungsheime, Spitäler); oder auch von vorgegebenen Institutionen, die ihre inneren Machtmechanismen damit verstärken oder verändern (so wird eines Tages zu zeigen sein, wie sich die interfamilären Beziehungen, vor allem in der Zelle Eltern/Kinder, ‚diszipliniert‘ haben, indem sie seit dem klassischen Zeitalter äußere Modelle (schulische, militärische, dann ärztliche, psychiatrische, psychologische Modelle) übernommen haben, wodurch die Familie zum Hauptort der Disziplinarfrage nach dem Normalen und Anormalen geworden ist)“ (a. a. O.: 276f.).

¹² Trotz oder gerade wegen des disziplinarischen Auftrages kann man hier unschwer die Verwandtschaft zu heutigen Dienstleistungen der Sozialen Arbeit erkennen und hier scheint nun die Wichtigkeit der unabhängigen Definition und Deutung von sozialen Problemen und ihren Lösungsmöglichkeiten auf.

Dabei stellt FOUCAULT heraus, dass es sich bei dieser „Disziplinarmacht“ (a. a. O.: 220) keineswegs um eine rein negative Macht handelt.

„Man muß aufhören, die Wirkungen der Macht immer negativ zu beschreiben, als ob sie nur , ausschließen‘ , unterdrücken‘ , verdrängen‘ , zensieren‘ , abstrahieren‘ , maskieren‘ , verschleiern‘ würde.“ (a. a. O.: 250).

„Sie legt die Kräfte nicht in Ketten, um sie einzuschränken; sie sucht sie allesamt so zu verbinden, daß sie vervielfältigt und nutzbar gemacht werden. [...] Es handelt sich nicht um eine triumphierende Gewalt, die aufgrund ihres Überschwanges an ihre Überlegenheit glaubt, sondern um eine bescheidene und mißtrauische Gewalt, die als eine sparsam kalkulierte, aber ständige Ökonomie funktioniert“ (a. a. O.: 220).

Als wesentliche Merkmale und grundlegend für die Disziplinen erachtet FOUCAULT die richtige Aufteilung der Menschenmassen im Raum, die Kontrolle der Tätigkeiten sowie die Organisation von Entwicklungen. Mit der räumlichen Auf- und Einteilung von Menschen ist der Versuch verbunden, der unkontrollierten und zum Teil vagabundierenden Menschenmassen der im 18. Jahrhundert rasant wachsenden Bevölkerung Herr zu werden, sie an Orten festzusetzen, um sie zählen und vermessen zu können. „Es geht gegen die ungewissen Verteilungen, gegen das unkontrollierte Verschwinden von Individuen, gegen ihr diffuses Herumschweifen, gegen ihre unnütze und gefährliche Anhäufung: eine Antidesertations-, Antivagabondage-, Antiagglomerationstaktik“ (a. a. O.: 183). Als symbolträchtiges Monument dieser disziplinierenden und individualisierenden Machtausübung beschreibt FOUCAULT das „Panopticon“ von Jeremy Bentham¹³:

„An der Peripherie ein ringförmiges Gebäude; in der Mitte ein Turm, der von breiten Fenstern durchbrochen ist, welche sich nach der Innenseite des Ringes öffnen; das Ringgebäude ist in Zellen unterteilt, von denen jede durch die gesamte Tiefe des Gebäudes reicht; sie haben jeweils zwei Fenster, eines nach innen, das auf die Fenster des Turms gerichtet ist und eines nach außen, so daß die Zelle auf beiden Seiten von Licht durchdrungen wird. Es genügt demnach, einen Aufseher im Turm aufzustellen und in jeder Zelle einen Irren, einen Kranken, einen Sträfling, einen Arbeiter oder einen Schüler unterzubringen. Vor dem Gegenlicht lassen sich vom Turm aus die kleinen Gefangenssilhouetten in den Zellen des Ringes genau ausnehmen. Jeder Käfig ist ein kleines Theater, in dem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar. Die panoptische Anlage schafft Raumeinheiten, die es ermöglichen, ohne Unterlaß zu sehen und zugleich zu erkennen. Das Prinzip des Kerkers wird umgekehrt, genauer gesagt; von seinen drei Funktionen – einsperren, verdunkeln und verbergen – wird nur die erste aufrechterhalten, die beiden anderen fallen weg. Das volle Licht und der Blick des Aufsehers erfassen besser als das Dunkel, das auch schützte. Die Sichtbarkeit ist eine Falle“ (a. a. O.: 256f.).

Die Hauptwirkung des Panopticons besteht darin, den Gefangenen permanent sichtbar zu machen, wodurch die Macht automatisch funktioniert, denn der Gefangene selbst weiß nicht, ob und wann er

¹³ Englischer Sozialphilosoph und Begründer des Utilitarismus, 1784 – 1832.

beobachtet wird, da der Turm für ihn uneinsehbar ist. Es wird ein Machtverhältnis geschaffen und aufrechterhalten, welches von der tatsächlichen Machtausübung unabhängig ist (a. a. O.: 258). FOUCAULT nennt dies die „sparsame Geometrie des , Gewißheitshauses““ (a. a. O.: 260), dessen Typ man „in den Spitälern, den Werkstätten, den Schulen und Gefängnissen zur Anwendung bringen“ (a. a. O.: 264) kann. Der ursprünglich Machtausübende kann sich immer mehr zurückziehen, ohne dass dadurch die Einflussnahme geschmälert würde. Während die Disziplinierung des Gesellschaftskörpers auch und insbesondere vor dem Hintergrund epidemischer Seuchen, wie der Pest, eine trennende, behindernde Funktion hat, um die Ansteckung in Schach zu halten – ganze Stadtteile werden abgeschirmt, Familien in ihren Häusern eingeschlossen, ein penibles Meldesystem eingeführt¹⁴ (a. a. O.: 252f.) – hat die panoptische Disziplinierung die Funktion und die Möglichkeit, die produktive Macht zu verstärken, indem sie nicht mehr nur unterbindet, was nicht sein darf, sondern verstärkt, was erwartet wird.

1.1.4 Das Diktat der Ökonomie

Der Kapitalismus nimmt am Ende des 18. Jahrhunderts Fahrt auf. Die wachsenden Produktionsstätten des Handwerks und ihre Arbeitsorte werden parzelliert und es ist nötig, Funktionsstellen zuzuweisen, denn mit der zunehmenden Arbeitsteilung verbunden ist auch die notwendige Kontrolle der Tätigkeiten und die effiziente Einteilung der Zeit. Die Kunst der Disziplin gipfelt in der „Zusammensetzung der Kräfte“ (a. a. O.: 209). Es soll eine „Produktivkraft“ gebildet werden, „die leistungsfähiger ist, als die sie konstituierenden Elementarkräfte“ (a. a. O.: 211). Die „Effizienz“ (a. a. O.: 212) wird zum Maßstab. Ein „Befehlssystem“ (a. a. O.: 214) wird eingeführt, mittels dessen das menschliche Verhalten konditioniert wird. FOUCAULT spricht von einer „Dressurtechnik“ (ebd.), welche prompten und blinden Gehorsam verlangt und erzeugt. Nach FOUCAULT ist die gesamte Gesellschaftspolitik nicht zufällig nach dem militärischen Modell konzipiert (a. a. O.: 217).

„Der Traum von einer vollkommenen Gesellschaft wird von den Ideenhistorikern gern den Philosophen und Rechtsdenkern des 18. Jahrhunderts zugeschrieben. Es gab aber auch ein militärisches Träumen von der Gesellschaft; dieses berief sich nicht auf den Naturzustand, sondern auf die sorgfältig montierten Räder einer Maschine; nicht auf einen ursprünglichen Vertrag, sondern auf dauernde Zwangsverhältnisse; nicht auf grundlegende Rechte, sondern auf endlos fortschreitende Abrichtungen; nicht auf den allgemeinen Willen, sondern auf die automatische Gelehrigkeit und Fügsamkeit“ (a. a. O.: 217f.)

¹⁴ Vorgänge, die man bis vor Kurzem noch für mittelalterlich hielt und die im Jahr 2020 vor dem Hintergrund der Corona-Krise eine unerwartete Renaissance erfahren.

Die Disziplinargesellschaft formiert sich auf drei Ebenen: auf ökonomischer, rechtlich-politischer und wissenschaftlicher (a. a. O.: 279). Sie muss kostengünstig sein, muss intensiv wirken können und muss sich auf so weite Bereiche wie möglich erstrecken. Sie durchzieht und optimiert den Staatsapparat in Pädagogik, Militär, Industrie, Medizin. Die feudalen Machtstrukturen sind dem Bevölkerungswachstum des 18. Jahrhunderts sowie der Ausweitung des Produktionsapparates nicht mehr gewachsen. Den wesentlichen Grund für die Übernahme der Macht durch die Disziplinen sieht FOUCAULT in den speziellen ökonomischen Machttechniken einer im Gegensatz zur Feudalherrschaft völlig anderen Ökonomie, denn sie zeichnen sich nicht durch „Abschöpfung“, sondern durch „Wertschöpfung“ (a. a. O.: 281) aus, „indem sie sich in die Produktivität der Apparate, in die Steigerung dieser Produktivität und in die Ausnutzung der Produkte vollständig integrieren. An die Stelle des Prinzips von Gewalt/Beraubung setzen die Disziplinen das Prinzip von Milde/Produktion/Profit“ (a. a. O.: 281). Durch hierarchische Strukturen der Kontrolle und des Erwerbs von immer mehr Wissen, schafft es die Disziplinargesellschaft der unkontrollierten Massenphänomene Herr zu werden. Hierin sieht FOUCAULT den Erfolg des Abendlandes, denn die Disziplinarmacht hat es möglich gemacht, für das Bevölkerungswachstum gewappnet zu sein und Menschen zu erhalten und nutzbar zu machen. Die Prozesse der „Akkumulation der Menschen und Akkumulation des Kapitals“ (a. a. O.: 283) gehen Hand in Hand. „Das Wachstum einer kapitalistischen Wirtschaft hat die Eigenart der Disziplinargewalt hervorgerufen“ (a. a. o.: 284).

Die enge Verknüpfung zur Disziplinargewalt sieht FOUCAULT auch im politischen Gefüge. Die neue vorgebliche Freiheit und Gleichheit in parlamentarischen und repräsentativen Regimen wurde durch die Disziplinargewalt erst ermöglicht, da durch sie „die Kraft des Körpers zu den geringsten Kosten als ‚politische‘ Kraft zurückgeschraubt und als nutzbare Kraft gesteigert wird“ (a. a. O.: 284). Insofern bezeichnet er die Disziplinen als „Gegenrecht“ (a. a. O.: 286):

„Wie geregelt und institutionalisiert sie auch sein mag, in ihrem tatsächlichen Mechanismus ist die Disziplin immer ein ‚Gegenrecht‘. Und wenn das allgemeingültige Rechtssystem der modernen Gesellschaft den Machtausübungen Grenzen zu setzen scheint, so hält doch ihr allgegenwärtiger Panoptismus im Gegensatz zum Recht eine sowohl unabsehbare wie unscheinbare Maschinerie in Gang, welche die Asymmetrie der Mächte unterstützt, verstärkt, vervielfältigt und die ihr gezogenen Grenzen unterläuft“ (a. a. O.: 286).

Man kann also die Disziplinarmacht nicht losgelöst von politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in einer Gesellschaft betrachten. In demselben Ausmaß, wie die Bevölkerung des Abendlandes sich von der despotischen Macht des Souveräns befreit hat, hat sie die neuen Strukturen der Disziplinarmacht eingezogen. Vor diesem Hintergrund nun lässt sich die Entstehung des Gefängnisses mit seiner „Besserungstechnik“ (a. a. O.: 287) verstehen und einordnen. Strafrecht und das „Gegenrecht“ der Disziplinen treffen aufeinander,

„wo sich die kodifizierte Strafgewalt in eine Disziplinargewalt der Überwachung verbiegt; wo die allgemeingültigen Gesetzesstrafen selektiv auf bestimmte Individuen und immer auf dieselben treffen; wo die Wiedereinbürgerung des Rechtssubjektes durch die Strafe zu einer nutzbringenden Abrichtung des Kriminellen wird [...]. Die Verallgemeinerung der Strafgewalt beruht nicht auf dem universellen Gesetzesbewußtsein der Rechtssubjekte, sondern auf dem endlos weit gespannten und unendlich eng geknüpften Netz der panoptischen Verfahren“ (a. a. O.: 287).

1.1.5 Die Entstehung der Natur- und Humanwissenschaften

„Die Geburt der Wissenschaften vom Menschen hat sich wohl in jenen ruhmlosen Archiven zugetragen, in denen das moderne System der Zwänge gegen die Körper, die Gesten, die Verhaltensweisen erarbeitet worden ist“ (FOUCAULT 2016: 246).

Während die Strafjustiz ganz simpel unterscheidet zwischen Recht und Unrecht, Gut und Böse, erlaubt und verboten, beschreibt FOUCAULT die Disziplinierung als eine „Mikro-Ökonomie einer pausenlosen Justiz“ (a. a. O.: 234), die nicht mehr die Taten von Menschen, sondern deren Natur, Neigungen, Anlagen, ja sogar ihren Wert be- und verurteilt und so Normen etabliert, an denen sich jedes Individuum nun messen lassen muss. Aus der Verbindung der überwachenden Hierarchie und der normierenden Sanktion entsteht die „Prüfung“ (a. a. O.: 238) als ein Instrument der Macht. Mit der Prüfung etabliert sich die „Schriftmacht“ (a. a. O.: 244). Da nun Individuen und nicht mehr die gesamte Spezies Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung werden, kommt es zur „Einführung der Einzelbeschreibung, der Vernehmung, der Anamnese, des ‚Dossiers‘ in den allgemeinen Betrieb des wissenschaftlichen Diskurses. [...] Die Prüfung macht mit Hilfe ihrer Dokumentationstechniken aus jedem Individuum einen ‚Fall‘“ (a. a. O.: 246). In diesem Ineinandewirken von Modellen der Rechtsprechung zur Gewährleistung einer gesellschaftlichen Ordnung und Sicherung der Regierung der wachsenden Bevölkerung und gleichzeitiger Aneignung von Wissen über den (nicht nur straffälligen) Menschen zu dessen Nutzbarmachung und Disziplinierung entwickelt sich ein immer ausgeprägteres Interesse an feinsten Details des menschlichen Lebens. Die Wissenschaften vom Menschen entstehen. FOUCAULT unterscheidet die Entstehung der Naturwissenschaften hinsichtlich ihres historischen Hintergrundes von dem der Humanwissenschaften. Während letztere Ergebnis der Disziplinierung der Bevölkerung sind infolge immer mehr Wissen-Wollens über den Menschen, beruhen die Naturwissenschaften auf dem Versuch des Verstehen-Wollens im Sinne des Versuches, Vorgänge nachvollziehbar machen und die objektive Wahrheit ans Licht bringen zu wollen. Die Ursprünge liegen hier nach FOUCAULT in der Gerichtsuntersuchung, die bereits im Zuge einer Modernisierung der weltlichen und kirchlichen Rechtsprechung im 12. und 13. Jahrhundert eingeführt wird. Der Anspruch des Souveräns dieser Zeit ist das Ermitteln des Wahren im Gegensatz zu den zuvor üblichen „Verfahren des Eides, des Gottesurteils, des Kampfgerichts“ (a. a. O.: 289).

„dieses empirische Erkennen hat zweifellos sein Operationsmodell in der Inquisition – jener unermesslichen Erfindung, die unsere moderne Verzärtelung in einer schattigen Ecke unseres Gedächtnisses abgestellt hat. Was nun damals die politisch-juristische Untersuchung, die Verwaltungs- und Kriminalerhebung, die religiöse und weltliche Ermittlung für die Wissenschaften von der Natur bedeuteten, das bedeutete die Disziplinaranalyse für die Wissenschaften vom Menschen. Diese Wissenschaften, an denen sich unsere ‚Menschlichkeit‘ seit über einem Jahrhundert begeistert, haben ihren Mutterboden und ihr Muster in der kleinlichen und boshafte Gründlichkeit der Disziplinen und ihrer Nachforschungen. Diese spielen vielleicht für die Psychologie, die Psychiatrie, die Pädagogik, die Kriminologie und so viele andere seltsame Kenntnisse eben die Rolle, die einst die schreckliche Macht der Inquisition für das ruhige Wissen von den Tieren, den Pflanzen, der Erde gespielt hat“ (a. a. O.: 289f.).

Die Untersuchung (in Naturwissenschaft und Strafrecht) sieht FOUCAULT als ein Relikt der Inquisition, die sich allerdings vom historischen Kontext losgelöst hat und heute als Grundlage der Naturwissenschaften wiederfindet. Die Überprüfung im Gegensatz dazu ist seiner Meinung nach als Folge der Disziplinarmacht immer noch eng mit dieser verknüpft. Mit Überprüfung meint FOUCAULT die in den Humanwissenschaften gebräuchlichen Verfahren von Tests, Gesprächen, Befragungen, Konsultationen (a. a. O.: 290). Zwar sollen sie heute dazu dienen, die negativen Folgen, z.B. der Arbeitsdisziplin, abzumildern (etwa durch Psychotherapie), aber „man täusche sich nicht: diese Techniken verweisen das Individuum nur von einer Disziplinarinstanz zur anderen, und in konzentrierter oder formalisierter Spielart reproduzieren sie das jeder Disziplin eigene Schema von Macht/Wissen“ (a. a. O.: 290f.).

Während FOUCAULT als Grenzfall der Strafjustiz im Ancien Régime die endlose Zerstückelung des Körpers des Königsmörders sieht, nimmt er als Grenzfall der heutigen Strafjustiz die unbegrenzte Disziplin an:

„eine Befragung ohne Ende; eine Ermittlung, die bruchlos in eine minutiöse und immer analytischer werdende Beobachtung überginge; ein Urteil, mit dem ein nie abzuschließendes Dossier eröffnet würde; die kalkulierte Milde einer Strafe, die von der erbitterten Neugier einer Überprüfung durchsetzt wäre; ein Verfahren, das sowohl andauerndes Messen des Abstandes zu einer unerreichbaren Norm wäre wie auch die asymptotische Bewegung, die endlos zur Einholung dieser Norm zwänge“ (a. a. O.: 291).

Der Gedanke an die heutige Bewährungshilfe und Führungsaufsicht drängt sich auf: „Das ‚Unter-Beobachtung-Stellen‘ ist die natürliche Verlängerung einer von den Disziplinarmethoden und Überprüfungsverfahren erfaßten Justiz“ (a. a. O.: 292). Warum sich also das Gefängnis mit seinen Strafprozeduren, wie wir es heute kennen, durchgesetzt hat, lässt sich mit der Nutzenstiftung der Disziplinen beantworten. Nichts geschieht ohne Grund, ohne Ausrichtung auf einen Nutzen ohne Ökonomie. Alles ist Disziplin.

„Daß das Zellengefängnis mit seinem Zeitrhythmus, seiner Zwangsarbeit, seinen Überwachungs- und Registrierungsinstanzen, seinen Normalitätslehrern, welche die Funktionen des Richters fortsetzen und vervielfältigen, zur modernen Strafanlage geworden ist – was ist daran

verwunderlich? Was ist daran verwunderlich, wenn das Gefängnis den Fabriken, den Schulen, den Kasernen, den Spitälern gleicht, die allesamt den Gefängnissen gleichen“ (a. a. O.: 292)?

1.1.6 Das Kerkersystem der Disziplinarmacht

Dass sich das Gefängnis zu einer so selbstverständlich erscheinenden Strafart der zivilisierten Gesellschaft etablierte, liegt also einerseits daran, dass die Freiheitsberaubung dem Gedanken der Gleichheit vor dem Gesetz entgegenkommt, denn die Freiheit ist ein Gut, welches zu haben nachvollziehbar im Interesse jedes einzelnen Menschen liegt, egal welcher Schicht er zugehört. Andererseits ist es nach FOUCAULT in seiner Funktion als Wissens- und Umformungsapparat für Individuen (a. a. O.: 297) zu verstehen, hat also eine Funktion, die sich gleichermaßen in den Einrichtungen der Medizin, der Pädagogik, des Militärs und der Produktion zeigt. Zusammenfassend ist also wichtig zu verstehen:

„das Gefängnis war nicht zuerst eine Freiheitsberaubung, der man dann die technische Funktion der Besserung aufgebürdet hat. Die Gefängnisstrafe war immer schon eine ‚legale Haft‘ mit dem Zweck der Besserung bzw. ein Unternehmen zur Veränderung von Individuen, das durch die Freiheitsberaubung legalisiert wird“ (a. a. O.: 297f.).

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Disziplinargesellschaft sieht er also zuerst das Interesse an der Beobachtung und Umformung der Menschen und erst dann die Haft als nachträgliche Rechtfertigung für einen Umformungsapparat. Zumindest ist Haft nie der einzige Zweck des Gefängnisses. „Es geht in jedem Fall um einen differenzierten und zweckgerichteten Mechanismus“ (a. a. O.: 298), der verschiedenen Prinzipien folgt:

1. Isolierung: „Die Strafe muss nicht nur individuell sein, sondern auch individualisierend“ (a. a. O.: 302). So wirkt die Isolierung zunächst der Zusammenrottung von kriminellen Subkulturen im Gefängnis selbst entgegen; außerdem geht man davon aus, dass die Isolierung eine Reflexion im Straftäter bewirkt, die ihn das Unrecht seiner Tat einsehen lässt und den Willen zur Besserung hervorruft. Als drittes Element der Isolierung sieht man ihren Nutzen aber in der Unmittelbarkeit, mit der der „Herr“ (a. a. O.: 304) auf den Gefangenen Einfluss nehmen kann, weil die Isolation jedwede äußere Einflüsse, die die Wirksamkeit der Disziplinierungsmaßnahmen abschwächen könnten, vom Kriminellen abschottet.
2. Arbeit: die Arbeit in den Gefängnissen wirkt sich auf die gesellschaftliche Produktivkraft kaum aus. Auch geht es nicht darum, dass sich die Gefangenen besondere Fähigkeiten aneignen können. Der Sinn der Gefängnisarbeit ist nach FOUCAULT schlicht die „Anpassung an einen Produktionsapparat“ (a. a. O.: 312).

3. „Instrument der flexiblen Strafbemessung“ (a. a. O.: 313): Im Gefängnis wird nicht eine einmal festgesetzte Strafe vollstreckt, sondern die Ausgestaltung der Strafe richtet sich nach der im Gefängnis festgestellten Besserungsfähigkeit des Verurteilten (die aber nicht zwingend im Zusammenhang mit der verurteilten Tat steht, denn die Gelegenheit zur Straftat ergibt sich häufig erst außerhalb des Gefängnisses, z. B. für einen Sexualstraftäter, wodurch ein Verurteilter innerhalb der Haft sehr angepasst und regelkonform erscheinen mag).

Dieser autonome Mechanismus wird durch alle im Gefängnis beschäftigten Aufseher verübt. Sie bilden schließlich in ihrer Gesamtheit das „Strafvollzugsurteil“ (a. a. O.: 317), dem gegenüber dem Gerichtsurteil sich wie ein „Vorurteil“ (ebd.) ausnimmt. „Der Spielraum zwischen der rechtlichen Freiheitsberaubung und der über sie hinausgehenden Gefängnishaft wird von den Disziplinartechniken ausgefüllt. Diese Disziplinarzugabe nennt man ‚Besserungsstrafe‘ oder ‚Strafvollzug‘“ (a. a. O.: 318). Es ist zu dieser Zeit noch nicht selbstverständlich, dass der Strafvollzug derartig autonom durchgeführt werden kann. FOUCAULT beschreibt einen Kampf um die „Aneignung der Kontrolle über den Strafzuschlag“ (a. a. O.: 318). Um die Kontrolle über die Gefängnismechanismen zu erhalten/behalten, werden die Hilfskräfte im Strafvollzug ab der Mitte des 19. Jahrhunderts von der Gerichtsbehörde gestellt. FOUCAULT stellt fest, dass im Rahmen dieser Tendenz die Juristen dennoch ihre Macht aus den Händen gegeben haben, da sie in Wissensbeziehungen eingebunden werden, die durch andere Disziplinen bestimmt sind. FOUCAULT erklärt dies dadurch, dass das Ziel der Juristen stets rückwärtsgewandt der *Rechtsbruch* ist, während der Strafvollzug sich um die fortwährende Frage der *Delinquenz* in der Zukunft kümmert: „Die gesetzliche Strafe bezieht sich auf eine Handlung. Die Vollzugstechnik bezieht sich auf ein Leben“ (a. a. O.: 323). Dieses Vollzugssystem bezeichnet FOUCAULT als „Kerkersystem“ (a. a. O.: 379) und meint damit nicht allein die Gefängnisse, in denen Haftstrafen vollzogen werden. Gemeint sind sämtliche Institute der Disziplinalgesellschaft mit ihrem kontrollierenden, überwachenden, disziplinierenden, normierenden, Norm herstellenden, panoptischen Machtapparat. Dazu gehören nach FOUCAULT auch solche Institutionen, die selbst heute noch als Errungenschaft eines Humanismus gefeiert werden, die er aber für die disziplinierende Antwort auf das damalige Elend hält:

„Hätte ich das Datum festzusetzen, das den Abschluß der Formierung des Kerkersystems bezeichnet, würde ich [...] den 22. Januar 1840 wählen, das Eröffnungsdatum des ‚Rettungshauses‘ von Mettray¹⁵ [...]. Es ist da etwas vom Kloster, vom Gefängnis, vom Kolleg, vom Regiment“ (a. a. O.: 379).

¹⁵ Es handelt sich dabei um eine Jugendstrafanstalt. In Deutschland beschließt Johann Hinrich Wichern 7 Jahre zuvor den Bau eines „Rettungshauses“ und gründet 1833 das „Rauhe Haus“, „zur Rettung verwaarloster und schwer erziehbarer Kinder“

In fünf ineinander übergehenden Elementen der Disziplinargesellschaft vollzieht sich die Besserung der Jugendlichen im Rettungshaus von Mettray: dem Element der Familie, in der die Häftlinge mit ihren „Brüdern“ leben; dem Element des Militärs mit entsprechender Kommandantur, militärischen Übungen, Appellen und Paraden; dem Element der Werkstatt zur Anleitung zur Arbeit; dem Element der Schule zum täglichen Lernen und dem Element der Gerichtsbarkeit, wodurch täglich gegen kleinste Verfehlungen Recht gesprochen werden kann. Die „Eltern“, „Offiziere“, „Werkmeister“, „Lehrer“, „Richter“, sind all dies nicht wirklich, sondern FOUCAULT bezeichnet sie als „Verhaltenstechniker: Ingenieure der Menschenführung, Orthopäden der Individualität“ (a. a. O.: 380) zum Zwecke der „Fixierung von Machtverhältnissen“ (a. a. O.: 381). Mit dem Entstehen dieser „institutionellen Ausprägung [...] eines neuen Typs von (Erkenntnis- und Macht-) Kontrolle über diejenigen Individuen, die der Disziplinarnormierung widerstehen“ (a. a. O.: 382), etabliert sich nach FOUCAULT eine „Wissenschaftlichkeit“ der „Erfassung der Empfindungsreaktionen“ und der „Normalitätskontrollen“, welche bisher nur im Rahmen der Medizin und Psychiatrie disziplinarisch zur Anwendung gekommen waren, nun aber durch den Gebrauch durch die Justiz zu einer eigenständigen Disziplin, nämlich der Psychologie werden.

„Im Schutze dieser beiden mächtigen Vormundschaften, zwischen denen sie [die Psychologie; Anmerk. d. Verf.] übrigens vermittelt, hat sich eine ausgeklügelte Technik der Normenkontrolle ungebrochen bis heute entwickelt. Die institutionellen Träger dieser Verfahren haben sich seit der kleinen Schule von Mettray vervielfacht; ihre Apparate haben sich vermehrt und vergrößert; ihre Anknüpfungspunkte und Querverbindungen haben sich mit den Spitälern, mit den Schulen, mit den öffentlichen Verwaltungen und den privaten Unternehmen vertausendfacht; ihre Agenten haben an Zahl, Macht und technischer Qualifikation zugenommen; die Spezialisten im Kampf gegen Disziplinlosigkeit sind fruchtbar und mehren sich“ (a. a. O.: 383).

Mit der Geburt der Psychologie als einer Verbindung aus Medizin und Justiz beginnt eine neue Epoche der Disziplinargesellschaft. Der „Kerker-Archipel“ (a. a. O.: 385f.) überträgt sich vom Justizapparat auf den gesamten Gesellschaftskörper:

1. In diesem entstehenden System aus Disziplinareinrichtungen geht es als eine ihrer Folgen nicht mehr um „Schuld“ allein. Die Willkür des Strafens des klassischen Zeitalters wird abgelöst von einer Abfolge von Sanktionen gegen feinste Normabweichungen, die „bruchlos in Bestrafungen von Verbrechen übergehen“ (a. a. O.: 386). Diese Kontinuität beginnt mit schlechten Schulnoten und endet mit lebenslänglicher oder Todesstrafe.

(vgl. ENGELKE u. a. 2018: 130). Ab 1842 bis zu dessen Eröffnung 1849 trägt Wichern mit seinen Ideen zum neuen Mustergefängnis Moabit in Berlin bei.

2. Im Kerkersystem zeichnen sich „Karrieren ab, die ebenso sicher und ebenso tödlich sind wie Beamtenlaufbahnen: von Wohltätigkeitsvereinen oder Polizeiüberwachung in Strafkolonien oder -bataillone, dann in Gefängnisse, Krankenhäuser oder Asyle“ (a. a. O.: 388).
3. Die bedeutendste Wirkung des Kerkersystems sieht FOUCAULT allerdings darin, dass es der Strafgewalt zu Akzeptanz verhilft, weil sie sich von der Funktion der alltäglichen Heil- oder Erziehungsgewalt (außer bei der Bestrafung besonders gefährlicher Delinquenten) kaum noch unterscheidet (a. a. O.: 390f.).
4. Es entsteht eine neue „Ökonomie der Macht“ (a. a. O.: 392), die einer neuen Form des Gesetzes Gültigkeit verleiht, nämlich der Norm. Als eine Mischung aus gesetzlicher Vorschrift und Naturgegebenheit verbindet sich die Rechtsprechung mit dem Wissen-Wollen vom Menschen. Die richterliche Macht wird zwar noch von Gesetzen bestimmt, funktioniert aber im Grunde als Normierungsmacht.
5. Aus einer Notwendigkeit heraus, die wachsende Bevölkerung „gefügig und nützlich“ (a. a. O.: 393) zu machen, entsteht eine Politik, welche die Wissensbeziehungen in die Machtverhältnisse integriert. Die Notwendigkeit, in einer Gesellschaft Recht zu sprechen, bietet hier die passende Grundlage, um diese neue Ökonomie der Macht umzusetzen und zur Blüte zu bringen. Insofern findet sich eine enge Verbindung, zum Teil sogar Gleichsetzung von Strafrecht und den Wissenschaften vom Menschen¹⁶ und somit ein Treiber für die Humanwissenschaften, deren Entstehen den Übergang vom „Zeitalter der Untersuchungsjustiz in das der Überprüfungsjustiz“ (a. a. O.: 393) markiert. Der Mensch ist aber nicht nur Objekt dieser Ökonomie der Macht, sondern auch ihr Effekt (a. a. O. 394).
6. Das Gefängnis an sich verliert in der Folge an Bedeutung. FOUCAULT legt mehrmals dar, dass der vorgebliche Zweck der Vermeidung von Kriminalität durch das Gefängnis nie gewährleistet gewesen ist, und dass sich daher vielfach Kritik am Gefängnis festgemacht hat. Dennoch konnte es sich beharrlich bis heute halten, aber eben nicht – wie dargelegt – als funktionierendes System der Kriminalitätsvermeidung, sondern als sichtbarer Ausdruck einer Gesellschaft, die in ihrer Funktionsweise von dem von FOUCAULT sogenannten „Kerkerewebe“ (a. a. O.: 393) durchzogen ist. Der Bedeutungsverlust ergibt sich nach FOUCAULT aus zwei Gründen: Angesichts einer Kriminalität, die zunehmend im großen Stil durch Steuerhinterziehungen, Finanz- und Immobilienspekulationen u. v. m. geprägt ist, ist das „Handwerk der Delinquenz“ unwirksam; „der zweite Prozeß ist das

¹⁶ Vgl. Kapitel 1.2.2.1 mit den Ausführungen zum Maßregelvollzug.

Anwachsen der Disziplinarnetze, die Vervielfältigung ihrer Machtkompetenzen auf Kosten der Justiz“ (a. a. O.: 395).

Das Gefängnis ist also nicht mehr das Instrument einer Gerichtsbarkeit, die sich dessen bedient, um die Kriminalität aus der Welt zu schaffen. Vielmehr ist die Strafjustiz zu einem Element des Kerkersystems geworden, welches unsere Disziplinargesellschaft durchzieht. Die Problematik dieser Gegebenheit mit all ihren Prozessen ist die, dass der Mensch innerhalb dieses Systems als Individuum nicht autonom zur persönlichen Entfaltung kommen kann. Angesichts ständiger Beobachtung und Maßregelung, eben nicht nur innerhalb eines Strafsystems, sondern permanent, in einem fließenden Übergang vom privaten und gesellschaftlichen Leben bis zur Rechtsprechung und darüber hinaus wird der Mensch in einem kontinuierlichen Anpassungs-, Überwachungs- und Normierungsprozess als Subjekt fabriziert.

„In dieser zentralen und zentralisierten Humanität, die Effekt und Instrument komplexer Machtbeziehungen ist, sind Körper und Kräfte durch vielfältige, Einkerkungs- Anlagen unterworfen und für Diskurse objektiviert, die selber Elemente der Strategie sind. In dieser Humanität ist das Donnerrollen der Schlacht nicht zu überhören“ (a. a. O.: 397).

1.1.7 Die gesellschaftliche Bedeutung von Delinquenz

„Vielleicht sollte man nach dem suchen, was sich hinter dem offenkundigen Zynismus der Strafjustiz verbirgt, die den Verurteilten nach Abbüßung seiner Strafe mit einer Reihe von Stigmatisierungen nachsetzt“ (a. a. O.: 350)?

Die Strafrechtsreform am Ende des 18. Jahrhunderts war angetreten, um Strafmechanismen zu entwickeln, die so allgegenwärtig, präsent und präzise sein sollten, dass dadurch jede Gesetzeswidrigkeit von vorneherein verhindert werden sollte. Zur selben Zeit jedoch erfahren die „volkstümlichen Gesetzeswidrigkeiten“¹⁷ (a. a. O.: 351) neue, nämlich politische Dimensionen: Für FOUCAULT ist es der Zwang der Disziplinierung durch Gesetze, Vorschriften, Überwachungen, Rechte und Pflichten, die diejenigen, die nicht von dieser Macht der Disziplinen profitieren, wie es die Großgrundbesitzer und Unternehmer des 19. Jahrhunderts tun, in die Delinquenz treiben, weil sie Widerstand leisten gegen Ausbeutung, Wucher, Diskriminierung. Es „hat sich eine Arbeiter-Vagabondage entwickelt, die häufig in Delinquenz überging“ (a. a. O.: 354). In der Folge steigt die Überzeugung, die Kriminalität liege im Blut der arbeitenden und der Bauernklasse. Während die Straftheorie des 18. Jahrhunderts noch davon ausgeht, dass Kriminalität in allen Schichten der Gesellschaft vorkomme, schärft sich nun eine Sichtweise

¹⁷ Die volkstümlichen Gesetzeswidrigkeiten waren während der Zeit des Feudalsystems eine mehr oder weniger gesellschaftlich geduldete Form der Delinquenz, da sie der armen Bevölkerung das Überleben sicherte (a. a. O.:371).

heraus, wonach die Kriminellen den unteren sozialen Schichten entstammen, sie quasi entartet seien, was sich an ihrer Zugehörigkeit zur niedrigen Gesellschaftsklasse zeige und sie deshalb zur nur schwer korrigierbaren Delinquenz neigten. Es mehren sich die Theorien darüber und damit steigt wiederum die Angst der Bevölkerung vor Kriminalität und die Abneigung gegenüber dem sozial niedriger stehenden Milieu, was im Gegenzug weitere Gesetze, Vorschriften, Überwachungen, also eine Ausweitung der Disziplinierung nach sich zieht. FOUCAULT beschreibt eine sich etablierende Zweiteilung der Gesellschaft in Klassen: die Richter und die Angeklagten. Seiner Meinung nach ist es immer dieselbe Klasse, die die Richter stellt und immer dieselbe Klasse, die die Angeklagten stellt. Dass es diese Zweiteilung gibt und sie auch erhalten bleiben soll, zeigt sich nach FOUCAULT auch daran, dass die Sprache des Gesetzes, das sich ja an diejenigen, die das Gesetz brechen, richten soll, für eben diese meistens unverständlich ist, was sie unwirksam macht (a. a. O.: 356). FOUCAULT zeigt auf, wie sich eine Bestimmung von Delinquenz, also Abweichung von einer Norm und deren Festigung durch eine Reihe von Maßnahmen ergibt, die insbesondere auf die Arbeiterklasse und die Störung ihrer Solidarität abzielen. Um eine Ausweitung der Gesetzeswidrigkeiten auf die gesamte Bevölkerung zu verhindern, ist es nötig, die Delinquenten von denjenigen Volksschichten zu trennen, aus denen sie hervorgegangen sind (a. a. O.: 368) und mit denen sie sich weiterhin verbunden fühlen. So ist es wichtig, auf der Seite des Volkes „Grundgesetzlichkeiten“ einzuführen, wie die „Grundregeln des Eigentums und des Sparens; das Abrichten zum Arbeitsgehorsam, zur Seßhaftigkeit usw.“ (a. a. O.: 368). Auf der anderen Seite benutzt man ehemalige Häftlinge als Denunzianten und Streikbrecher, also in all denjenigen Bewegungen, die von gewisser politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung sind und die geeignet sein könnten, die Stellung der Arbeiter zu erhöhen. Es wird eine bestimmte gesellschaftliche Klasse als Delinquentenmilieu erzeugt, um an ihr einerseits das Exempel der staatlichen Strafgewalt zu demonstrieren, andererseits dient die Klasse dazu, die Konformität der übrigen Gesellschaft zu erhöhen, die sich Schutz durch die staatliche Disziplinierungsmacht erhofft und so selbst zum Verstärker der Disziplinarmacht wird. „Pausenlos überwachte Überwacher“ (a. a. O.: 228). Die Kriminalberichterstattung in den Medien leistet einen zusätzlichen Beitrag dazu, die Arbeiterklasse in ein kriminelles, gefährliches Licht zu rücken. Ihre „Weitschweifigkeit“ (a. a. O.: 369) über den Kampf gegen die allgegenwärtige Bedrohung, die Kriminalität, lässt die zunehmenden Polizeikontrollen, die die gesamte Gesellschaft durchkämmen, annehmbar und höchst sinnvoll erscheinen. Die ursprüngliche Herkunft der Delinquenz, wie FOUCAULT sie darstellt, nämlich als eine „volkstümliche Gesetzeswidrigkeit“, aus Not und Unterdrückung geboren (a. a. O.: 371), die seinerzeit keinerlei politische oder wirtschaftliche Zerstörungskraft in sich trug und sogar auf relative gesellschaftliche Toleranz stieß, wird dabei vollkommen verstellt. Sogar innerhalb der

Arbeiterbewegung wird man misstrauisch gegenüber Delinquenten, man distanziert sich von ihnen, wenn man auf der „richtigen“ Seite stehen möchte. Die Solidarität nimmt ab.

All dieser Kampf um diese alltägliche Delinquenz, die durch das Gefängnis-Strafsystem erschaffen und von ihm wieder bekämpft werden soll, lenkt ab von einer ganz anderen Delinquenz: „Diese dem Reichtum eigene Delinquenz nun wird von den Gesetzen toleriert, und sollte sie schon einmal in Konflikt mit ihnen geraten, so kann sie der Nachsicht der Gerichte und der Diskretion der Presse sicher sein“ (a. a. O.: 372). Schon in der Mitte des 19. Jahrhunderts äußern sich erste Stimmen mit Sorge darüber, wie lange die Geduld der Bevölkerung angesichts der relativ harten Strafen gegenüber Bauern und Arbeitern im Gegensatz zur Milde bei Bessergestellten noch dauern kann, bevor sie in eine Revolte umschlägt. Tatsächlich etabliert sich eine Gegenberichterstattung, die auf die Verantwortung der Gesellschaft und insbesondere ihrer Unternehmer für die Verelendung der ärmsten Klasse hinweist (a. a. O.: 373). Aus der Verärgerung gegenüber der ungerechten Behandlung von Bessergestellten werden Gedanken über eine Theorie der Kriminalität laut, wonach Kriminalität eine Zivilisationserscheinung sein könnte, die als Kraft zu werten ist, die die Zivilisation weiterbringt, als ein Zeichen für die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit dem Unterdrückten im Menschsein. Nach dieser Theorie gibt es Menschen, die sich in erster Linie entwickeln und von starren Gesellschaftsstrukturen emanzipieren wollen und die dem Grunde nach eben nicht auf sozialschädigendes Verhalten aus sind. Am Beispiel der Abschaffung der Sklaverei als eine später legale Folge vormals illegaler Protestbewegungen, erklärt FOUCAULT die neu aufkommende Kriminalberichterstattung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als eine, die „das Spiel der gegensätzlichen Kräfte aufdeckt“ (a. a. O.: 375), Bewusstsein schafft und einen sozialkritischen Diskurs eröffnet.

1.1.8 Fazit

Die Grundlage für das Entstehen der Sozialen Arbeit, von der wir heute als einer Profession sprechen, ist hier anzusiedeln: Wir befinden uns am Übergang zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Industrialisierung schreitet auch und besonders in Deutschland voran, ebenso wächst die Bevölkerung; die Massen der Menschen müssen mit dem entstehenden Produktionssystem versorgt werden. Die Machtverhältnisse verändern sich – Menschen werden nicht nur zu Nutznießern der industriellen Revolution, sondern auch zur ausgebeuteten Kraftquelle für die Industrie. Die Zweiteilung der Gesellschaft verstärkt sich zunehmend in diejenigen, die haben und diejenigen, die stets dafür kämpfen müssen, etwas zu haben. Im Gegensatz zum reinen Almosenansatz oder zum pädagogischen Ansatz als Antwort auf die soziale Frage werden jetzt erstmals die Energien der Benachteiligten als Ressource betrachtet. Die Frauenbewegung keimt auf und tatsächlich werden bekanntermaßen in den kommenden

Jahren die Wegbereiterinnen der Sozialen Arbeit in dieses Kräftespiel hineingeboren, die um die Jahrhundertwende die ersten Theorien einer professionalisierten Sozialen Arbeit (z.B. durch Alice Salomon, Ilse Arlt, Mary Parker FOLLETT, Jane Addams, Mary Richmond) herausgeben werden.

Mit FOUCAULT wird ein Blick auf den Humanismus geworfen, der nicht etwa einer Menschlichkeit entspringt, die sich angesichts machtvoller Demonstrationen brutalster Strafgewalt des klassischen Zeitalters und der überbordenden Zurschaustellung von Allmacht durch den Souverän als eine Volksbewegung etabliert hat und der auch nicht etwa einer Aufklärung zuzuschreiben ist, welche – von der „modernen Vernunft“ Weniger inspiriert – eben diese „moderne Vernunft“ als Zivilisationsmerkmal hervorgebracht hat, sondern der Humanismus ist als die Verfeinerung der Handhabarmachung und Nutzbarmachung einer wachsenden Bevölkerung zu verstehen, als wesentlicher Bestandteil einer Macht, die auf allen Ebenen des Menschseins in unseren Breiten selbstverständlich und insofern fast unbemerkt menschliche Subjekte erzeugt, welche den Normalisierungs- und Normierungsprozessen unterworfen sind und welche selbst auch immer wieder diese Prozesse erzeugen und weiter verfeinern und verbreiten. Es handelt sich um einen Prozess zunehmender *sozialer Kontrolle*, auf den FOUCAULT hier ein Licht wirft, der sich auch in unserer Zeit ungebrochen fortsetzt. Die Disziplinarmacht ist nichts, was eine Person oder Gruppe inne hätte und über eine andere Gruppe von Menschen ausüben könnte. Diese Macht macht im Gegenteil unsere Sozialisation aus, sie befindet sich dort, wo wir sozialisiert werden, als das Muster, an dem entlang wir als Gesellschaftsmitglieder erzeugt werden. Deswegen kann es keine Wächter über diese Art von Macht geben, die eine bestimmte Gruppe von Machthabern kontrollieren könnte, denn diese Art von Macht, diese Art der Disziplinierung macht uns und unsere Gesellschaft bereits aus und ist von daher nicht mehr wegzudenken. FOUCAULT hat gezeigt, dass diese Macht als etwas Gestaltendes ökonomischen Grundsätzen folgt. Mit dem Zusammenleben von Menschen kam das ökonomische Denken und Handeln; insbesondere die Industrialisierung hat die Nutzbarmachung und Nützlichmachung des Menschen im politischen Denken tief verankert. Tatsächlich hat diese Ökonomie unser gesellschaftliches Überleben sichern können. Diese Ökonomie hat einen Wohlfahrtsstaat hervorgebracht, der unseren Lebensstandard enorm angehoben und mittlerweile seit über einer Generation relativen Frieden¹⁸ gesichert hat. Im Übrigen muss angesichts des Elends, dem weite Teile

¹⁸ Mir ist bewusst, dass ein Verständnis von Krieg oder ab wann eine Auseinandersetzung als kriegerische zu bezeichnen ist oder Andersdenkende und -handelnde als Angreifer im Sinne kriegerischer Maßnahmen zu betrachten sind (z.B. Bedrohungen durch Terrorismus), unterschiedlich sein dürfte und infolge dessen auch unterschiedliche Auffassungen beim Leser darüber bestehen dürften, was „Frieden“ im hier gebrauchten Zusammenhang bedeutet und ob wir von Frieden überhaupt sprechen können. Im Vergleich zum Erleben allergrößten menschlichen Leides in Kriegsgebieten leben wir m. E. in Mitteleuropa zweifellos seit vielen Jahren in Frieden.

der Bevölkerung im 19. Jahrhundert ausgesetzt waren, gesehen werden, dass Institutionen wie das Rettungshaus von Mettray oder Wicherns Rauhes Haus in Hamburg tatsächlich lebensrettende Inseln für einige (junge) Menschen gewesen sind, allerdings um den Preis der Eingliederung in ein System, das eben dieses Elend hervorgebracht hat. Eine kritische und selbstbestimmte Soziale Arbeit setzt an eben diesem Punkt an und ermöglicht Entwicklungsräume nicht nur für einzelne Menschen innerhalb vorgegebener Korridore, sondern stellt auch die Rahmenbedingungen zur Diskussion, um Benachteiligungen abzubauen. Sofern also Soziale Arbeit gesellschafts- und sozialpolitisch gestaltet, ist sie immer eine kritische Soziale Arbeit und als Menschenrechtsprofession hat sie das zu sein (STAUB-BERNASCONI 2018: 381). FOUCAULT zeigt weiter auf, dass, im Gegensatz zu den Humanwissenschaften, die Naturwissenschaften zwar aus der Inquisition des Mittelalters hervorgegangen sind (und zwar als ein Fortschritt dahingehend, die Wahrheit ans Licht bringen zu wollen, wie sie naturgegeben und unzweifelhaft vorhanden ist), sie sich aber nach Ansicht von FOUCAULT von ihrem schrecklichen Erbe (der Inquisition) gelöst haben, während im Gegensatz dazu die Humanwissenschaften das Ergebnis einer Disziplinarmacht sind, die sich nicht mehr damit zufrieden gibt zu erforschen, was *ist*, sondern die permanent überprüft, ob etwas so ist, wie es sein *soll* und die damit in das menschliche Zusammenleben eine Ökonomie einzieht, die eine Norm setzt, an der sich zu orientieren und auszurichten ist und die die Prozeduren der Anpassung kontinuierlich sicherstellt.¹⁹ FOUCAULT legt das Strafen als den Ursprung einer Regierungsmacht zugrunde, mit welcher zugleich sich die Disziplinen entfaltet haben, die unsere heutigen Humanwissenschaften ausmachen. Obwohl die Haftstrafe zu allen Zeiten der Kritik der Wirkungslosigkeit ausgesetzt war, hat sie sich dennoch als die klassische Antwort auf Rechtsbruch etablieren können. Die Erklärung sieht FOUCAULT im allgemeinen Nutzen panoptischer Systeme, wie z.B. der Gefängnisse. Es schafft die Möglichkeit, Menschen zu beobachten, zu überwachen, zu erziehen und nutzbar zu machen. Dieser Nutzen des Gefängnisses ist offenbar höher einzuschätzen als die Wirksamkeit hinsichtlich der Vermeidung von Kriminalität. Nebenbei erklärt FOUCAULT, dass eine kontrollierte Delinquenz einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Machtpolitik hat, was seiner Meinung nach dazu führt, dass an einer vollkommenen Eindämmung der Delinquenz gar kein politisches Interesse besteht. FOUCAULTS Ausführungen folgend, wäre die Bewährungshilfe nichts anderes, als der verlängerte Arm der Justiz, welche sogar selbst unter den beurteilenden, überwachenden, normierenden und normalisierenden Möglichkeiten der Humanwissenschaften in ihrer reinen Form

¹⁹ Eine Emanzipation der Humanwissenschaften vom disziplinarischen Erbe zeigt sich möglicherweise im Aufkommen der kritischen Varianten der Psychologie, der Medizin, der Psychiatrie, der Pädagogik.

immer weiter zurückgedrängt wird. Die Frage ist also in der Konsequenz gar nicht, ob sich Soziale Arbeit (zumindest in der Bewährungshilfe) von der Justiz mit ihren kriminologischen Erwägungen emanzipieren muss, sondern die Frage ist, ob sie sich nicht von den Humanwissenschaften emanzipieren muss, da diese ein Machtgefüge darstellen, gestalten, ausbauen und festigen, welches eine Soziale Arbeit wiederum, die „soziale Probleme“ in den Fokus nimmt, zwangsläufig kritisch hinterfragen muss.

1.2 Strafen heute

„Strafen ist die unmittelbarste, am meisten eingreifende und zerstörerische Form nichtmilitärischer staatlicher Gewalt“ (FISCHER 2018: 308).

„Das Wesentliche der Strafe, welche die Richter auferlegen, besteht nicht in der Bestrafung, sondern in dem Versuch zu bessern, zu erziehen, zu heilen“ (FOUCAULT 2016:17).

Das heute gültige Strafgesetzbuch ist eine Fortentwicklung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 (vgl. WEIGEND 2012). Die Frage, ob die Haftstrafe sich in einer modernen Gesellschaft nicht eigentlich erübrigen sollte, weil wir einerseits in der Lage sein sollten, präventiv oder therapeutisch-nachsorgend Kriminalität zu verhindern, andererseits Alternativen zur relativ erfolglosen Haftstrafe (hinsichtlich der Vermeidung von Delinquenz) haben sollten, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit. Es muss noch einmal deutlich voneinander abgegrenzt werden: Das *Strafen* an sich, ohne seine disziplinierende Komponente, ist ein Mechanismus, auf den ein unterdrückter Mensch angesichts erlittenen Unrechts in der Weise hoffen kann, dass Recht gegen seinen Peiniger gesprochen wird. Der ehemalige Bundesrichter, Thomas FISCHER, beschreibt das Strafen in seiner Wirkung als ein kommunikatives Konzept zur Verdeutlichung dessen, auf was sich die Gesellschaft bis dahin an tolerablen bzw. zu sanktionierenden Sachverhalten geeinigt hat (2018: 145ff.). Dies bedeutet, dass eine Mehrheit der Bevölkerung anerkennt, dass aus Leid – als einer Folge von Unrecht – Ansprüche (mindestens auf Schutz) abgeleitet werden können. Angesichts von möglichen Menschenrechtsverletzungen ist das Strafen an sich daher eine Funktion, die höchstwahrscheinlich zur Durchsetzung z. B. eben dieser Menschenrechte beiträgt. D. h., sowohl die Menschenrechte als auch das Strafen sind keine naturgegebenen Komponenten des menschlichen Lebens, sondern das Ergebnis menschlicher Kommunikation (a. a. O: 150). Die Frage, ob sich das *Gefängnis* erübrigt, betrifft eine andere Ebene, sofern das Gefängnis als ein panoptisches Kerkersystem im FOUCAULTSchen Sinne betrachtet wird und als solches angesichts vor- und nachgelagerter Disziplinierungsapparate schlicht überflüssig werden könnte, weil diese die dem Gefängnis eigenen Disziplinierungen bereits

vollumfänglich übernommen haben.²⁰ Selbst der Jurist FISCHER sieht aufgrund der Wirkungslosigkeit der rückfallverhindernden Zielrichtung von Strafe die Tendenz, das Strafen vor allem präventiv als „Abschreckung und Normbestätigung“ (a. a. O.: 357) zu betrachten und warnt deshalb vor Überlegungen, die im deutschen Strafrecht bekannten „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ zur Behandlung von „abweichendem Verhalten als Ausdruck einer Art von , sozialer Krankheit“ (a. a. O.: 357) ersatzweise anstelle des Strafkongzeptes einzusetzen. Abgesehen von den (sozialen) Kosten, die ein solches Behandlungskongzept anstelle des Strafkongzeptes mit sich brächte, plädiert FISCHER im Gegensatz dazu für die grundsätzliche Annahme des freien Willens:

„Die Berücksichtigung psychischer Voraussetzungen und möglicher Einschränkungen ist Ausdruck eines an der individuellen Verantwortung und Menschenwürde ausgerichteten Strafrechts. Es wäre aber mit dieser Grundlage nicht vereinbar, das , Strafen‘ vollständig durch ein , Behandeln‘ zu ersetzen, die Sanktionierung abweichenden Verhaltens also in ein totales , Behandlungs‘-Kongzept zu verändern. Wenn man Abweichungen und Straftaten allesamt nur als Ausdruck von , Krankheit‘ betrachtet, ersetzt man die Vorstellung von Selbstverantwortlichkeit und individueller Freiheit durch eine Vorstellung von Unmündigkeit und Unfreiheit; an die Stelle von Strafe und dadurch bewirkter Ent-Schuldigung tritt dann ein lebenslanges paternalistisches , Behandeln‘ ohne Begrenzung“ (a. a. O.: 262).

Es zeigen sich Hinweise darauf, dass das Strafen an sich (sofern geltendes Strafrecht diejenige Basis darstellt, auf die wir uns als Gesellschaft freiheitlich verständigt haben, um das soziale Miteinander zu ermöglichen) mehr mit einer gerechten und freiheitlichen Lebensgestaltung gemein hat und damit der Sozialen Arbeit verwandt zu sein scheint, als die Humanwissenschaften mit ihrem permanent disziplinierenden Charakter.

1.2.1 Der Zweck des Strafens

„Das Strafrecht ist für das menschliche Zusammenleben von fundamentaler Bedeutung. In ihm spiegeln sich die wichtigsten Grundregeln für das soziale Verhalten wider: Wenn für die Verletzung bestimmter Vorschriften Freiheitsentzug oder Geldstrafe angedroht wird, so zeigt dies, dass die Gesellschaft die Einhaltung dieser Regeln als absolut notwendig ansieht. Dadurch, dass das Strafrecht schädliche oder gefährliche Verhaltensweisen verbietet und sanktioniert, trägt es dazu bei, dass alle Menschen die grundlegenden Normen für das Zusammenleben gleichermaßen einhalten, und fördert die Sicherheit der Bevölkerung. Gleichzeitig sorgt es dafür, dass die Bürger nicht versucht sind, das Recht auf eigene Faust im Wege der Selbstjustiz durchzusetzen“ (WEIGEND 2012: IX).

²⁰ Vor diesem Hintergrund bekommt auch die von der NEUSTART gGmbH (private Trägerin der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg in den Jahren 2007-2017) formulierte Vision der *gefängnislosen Gesellschaft* eine völlig neue Bedeutung.

Das Strafrecht soll Gerechtigkeit wiederherstellen, von der Begehung rechtswidriger Taten abschrecken, potentielle Opfer schützen, den Täter bessern. Einer genauen Überprüfung des Strafrechtzwecks hält nach FISCHER letzten Endes nur eine Antwort stand: Strafrecht dient dazu, abweichendes Verhalten zu verhindern. Dies geschieht durch sogenannte *positive* und *negative Generalprävention*²¹, also die Darstellung verbindlicher Regeln und Folgen für Grenzüberschreitungen sowie auf der anderen Seite durch Abschreckung durch Strafvollzug (2018: 145ff.). Die verhängte Strafe soll die Missbilligung der Tat durch die Gesellschaft für den Täter fühlbar machen. Gleichzeitig ist das Strafrecht der Humanität verpflichtet, was nach WEIGEND darin seinen Ausdruck findet, dass Verurteilten der Weg zurück in die Gesellschaft geebnet wird (2012: IX-XI). Der Strafvollzug selbst soll den Menschen, der verurteilt wurde, bessern und so Sorge dafür tragen, dass er keine weiteren Straftaten mehr begeht. Neben naheliegendsten Funktionen der Abschreckung ist das Strafrecht also auch noch auf (Re-)Sozialisierung durch Normsetzung und Erziehung ausgerichtet. Das explizite Ziel der Resozialisierung wurde am 1.1.1977 im damals neuen Strafvollzugsgesetz (StVollzG) als Ziel für den Strafvollzug bestimmt (vgl. PRUIN/TREIG²² 2018: 683). Bis heute ist umstritten, ob und in welchem Ausmaß der Strafvollzug diesem obersten Ziel gerecht wird.

1.2.1.1 Resozialisierung

„Unter günstigen Umständen können die Zeit eines Freiheitsentzuges oder die Auferlegung besonderer Pflichten [...] dazu genutzt werden, dem Verurteilten durch Ausbildung, Therapie oder die Förderung eines positiven Selbstbildes bessere Chancen zur Bewältigung seines Lebens zu geben“ (WEIGEND 2012: IX).

WEIGEND selbst konstatiert eher die Ausnahme als die Regel für die positiven Wirkungen des Strafvollzuges für die Täter, weil Lebensumstände negativ beeinflusst werden. Soziale Kontakte werden eingeschränkt; es findet eine Stigmatisierung statt und die beruflichen Chancen vermindern sich (a. a.

²¹ Zur Frage, ob es eine positive Generalprävention im Strafrecht überhaupt geben kann und falls ja, wie sie funktioniert, vgl. BAURMANN: „Die Theorie der positiven Generalprävention propagiert eine überraschende Sichtweise der staatlichen Strafe: Anstatt daß staatliche Strafe als Verhängung eines äußeren Übels das Versagen von Moral und Erziehung signalisiert, soll sie selber einen moralischen und erzieherischen Einfluß ausüben; anstatt daß sie mit Setzung und Zwang das Ende von Zustimmung und Freiwilligkeit markiert, soll sie Konsens und Normanerkennung herbeiführen; und anstatt daß sie individueller Freiheit und Autonomie öffentliche Gewalt entgegenstellt, soll sie ein Appell an Verantwortungsbewußtsein und autonome Selbstbestimmung sein. Der Theorie der positiven Generalprävention zufolge soll staatliche Strafe also nicht durch ihre furchteinflößende und abschreckende Wirkung zur allgemeinen Normkonformität beitragen, sondern durch eine Verstärkung der inneren Bindung an soziale Normen, durch eine Förderung von Norminternalisierung und Normakzeptanz. Solche Thesen klingen kühn. Sie laufen auf eine Verkehrung scheinbar offenkundiger Tatsachen hinaus: Staatliche Strafe als *das* Instrument einer *externen* sozialen Kontrolle soll zu einem Mittel der *internen* Verhaltenskontrolle werden“ (1996: 1).

²² PRUIN/TREIG beleuchten evidenzbasierte Perspektiven bezüglich der Wiedereingliederung Verurteilter nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

O.: X). Erst 2016 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Statistik über die „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ herausgegeben, anhand derer es möglich sein soll zu ermessen, inwiefern strafrechtliche Sanktionen überhaupt Rückfälle verhindern können (BMJV 2016: 4). Neben dem verhaltenskorrigierenden Effekt des Strafens an sich, ist bisher auch nicht eindeutig geklärt, ob und inwieweit der soziale Überbau, bestehend aus Jugendhilfe in Strafsachen, Bewährungshilfe und Sozialen Diensten der Justiz über das Strafen und den Strafvollzug hinaus überhaupt (positive, erwünschte) Wirkung entfaltet. Die Kritik an der Zweckmäßigkeit der Freiheitsstrafen konnte also bisher seit fast 200 Jahren nicht aus der Welt geschafft werden. Unter anderem deswegen ist es gut, dass die staatliche Haftstrafe gemäß Rechtsstaatsprinzip als Ultima Ratio nur dann eingesetzt werden darf, „wenn sie absolut notwendig ist, das heißt, wenn kein weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht, um auf schädigendes oder gefährliches Sozialverhalten zu reagieren“ (WEIGEND 2012: X). Das Problem ist nun, dass sich nach WEIGENDS Meinung diese absolute Notwendigkeit aus dem Erfordernis ergibt, überhaupt irgendwie auf „schädigendes oder gefährliches Sozialverhalten“ reagieren zu können und dies vor dem Hintergrund der Tatsache, dass wir noch gar nicht wissen, wie genau Haftstrafe Straftaten verhindern kann. Dies scheint ein Dilemma zu sein: Einerseits verbürgt sich der Rechtsstaat dafür, Rechtsgut schädigendes Verhalten zu sanktionieren und muss daher eine Reaktion auf kriminelles Verhalten folgen lassen, andererseits ist aber nicht gesichert, inwiefern eine Haftstrafe zukünftige Kriminalität im Einzelfall zu verhindern hilft. Es stellt sich die Frage, ob dies dann nichts weiter als Relikte vergangener Machtdemonstrationen des Monarchenrechts sind, denn

„Er [der Staat; Anmerk. d. Verf.] kann sich aber auch unabhängig von rechtlicher Normierung auf die Einsicht stützen, dass in einer differenzierten und heterogenen, gleichzeitig kompliziert organisierten Gesellschaft voller gegenseitiger Abhängigkeiten sozialkonformes Verhalten häufig auch mit weniger drastischen Mitteln als staatlicher Strafe erreicht werden kann“ (a. a. O.: X).

1.2.1.2 Normsetzung

Auch Strafrechtsvorschriften unterliegen dem Wandel der Zeit. Was früher undenkbar war, ist heute Gegenstand des Strafgesetzbuches, z.B. Computerbetrug oder unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen; denn was als Bedrohung des sozialen Friedens gesehen wird, hängt ab von den sozialen Verhältnissen, ihrer Entwicklung, sowie von der Umwelt und vom technischen Fortschritt (WEIGEND 2012: XVII). Was selbstverständlich klingt, lässt aber erahnen, in welcher Abhängigkeit ein Gesellschaftsmitglied in seinem Sozialverhalten vom Mainstream steht und wie demzufolge von der aktuellen Norm abweichende Menschen aufgrund des geltenden Status quo zu Kriminellen formiert

werden. Man denke nur an den § 175 StGB, der homosexuelle Handlungen unter Männern unter Strafe stellte (während diese im Übrigen für Frauen straflos blieben). „Man muss sich freilich darüber im Klaren sein, dass positive Wirkungen der Bestrafung für den Täter in der Wirklichkeit eher die Ausnahme als die Regel bilden“ (a. a. O.: X), sodass der Bestrafte fast immer mit den negativen Folgen der Bestrafung zu kämpfen hat, was ihn als Kriminellen erkennbar macht und entsprechenden gesellschaftlichen Reaktionen und Konstituierungsprozessen aussetzt, die weitere Normabweichungen zur Folge haben können, die wiederum gesellschaftlich sanktioniert werden können. Insbesondere Rechtsnormen, die einen rein moralischen und lokalen Bezug zu haben scheinen, bringen eine Delinquenz mit all ihren möglichen Folgeerscheinungen hervor, die vermeidbar sein könnte. Bspw. stellt der § 172 StGB die „Doppelehe“, oder § 173 StGB den „Beischlaf zwischen Verwandten“ oder § 183a die „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ unter Strafe (FISCHER 2018: 59). Allein die Strafbarkeit beeinflusst die öffentliche Meinung und damit die Moral. FISCHER hält die Gültigkeit solcherlei Rechtsnormen hinsichtlich ihrer Legitimation als Schutzvorschriften für Rechtsgüter für fragwürdig, denn

„außer ‚Sittlichkeit‘ (Moralvorstellungen) ist in solchen Strafvorschriften nur sehr mühsam etwas Substantielles zu finden; überdies erscheinen sie oftmals schon wegen ihrer Austauschbarkeit fast beliebig – Doppelehen gelten in anderen Rechtsordnungen als eher erstrebenswert; als ‚öffentliches Ärgernis‘ kann am Ort des Einsteigens in ein Flugzeug das Vornehmen einer Vollverschleierung für Frauen strafbar sein, am Ort der Landung das Unterlassen der Vollverschleierung“ (a. a. O.: 59).

WEIGEND folgend, der das Strafrecht an der „Grenze zwischen dem von der Gesellschaft tolerierten und dem nicht mehr von ihr akzeptierten²³ Verhalten (2012: XII)“ durch die Bevölkerungsmehrheit sieht, wird am obengenannten Beispiel aber deutlich, wie sehr sich der Gesetzgeber in den Diskurs über notwendige Toleranz bzw. Akzeptanz in der Gesellschaft einmischt, indem er Regeln festsetzt und damit das Aushandeln unterbindet. FISCHER bezeichnet solches Strafrecht als symbolisches Strafrecht, wenn diese Strafrechtsnormen für das soziale Miteinander seiner Meinung nach kaum Bedeutung haben, sondern eigentlich nur ein Zeichen setzen sollen.²⁴ FISCHER ordnet hier auch das Umweltstrafrecht (§§ 324 bis

²³ Zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten Toleranz, Akzeptanz (und Respekt) vgl. Michael SCHMIDT-SALOMON (2016): Verhalten muss nicht akzeptabel sein, um straffrei bleiben zu können, es reicht auch aus, tolerabel zu sein.

²⁴ SCHMIDT-SALOMON (2016: 146ff.) legt dar, wie in sehr fataler Weise der Gesetzgeber sich in die Debatte um Toleranz gegenüber der Vielfalt an Kulturen und Religionen in Deutschland eingemischt hat, indem er am 20.12.2012 mit dem § 1631d BGB ein Gesetz zur Beschneidung des männlichen Kindes erlassen hat, welches eben diese zum Teil schwerwiegende Körperverletzung ohne medizinische Rechtfertigung erlaubt, wohingegen die Beschneidung von Mädchen als gefährliche Körperverletzung (gefährlich, da mittels eines gefährlichen Gegenstandes) weiterhin unter Strafe gestellt ist. Interessanterweise hat der Gesetzgeber kurze Zeit später, am 24.09.2013 den § 226a StGB eingeführt, der die Beschneidung von Mädchen ausdrücklich neben dem weiterhin geltenden § 224 StGB, der das Verbot der gefährlichen Körperverletzung regelt, unter Strafe stellt, und zwar mit einer Mindeststrafe von einem Jahr im Gegensatz zur Mindeststrafe nach § 224 StGB

330d StGB) ein und zeigt am Beispiel des § 324 (Gewässerverunreinigung), dass es angesichts von 99% aller Gewässerverschmutzungen, die mit behördlicher Genehmigung geschehen, um nichts weiter geht, als um ein Zeichen, welches das Bewusstsein dafür schaffen bzw. erhalten soll, dass Umweltverschmutzung ein nicht hinzunehmendes Fehlverhalten darstellt (2018: 361ff.).

1.2.1.3 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, das den Strafraumen an der Schwere der Tat orientiert, zielt das Jugendstrafrecht auf Erziehungsdefizite ab, die zur Straftat geführt haben. So gebraucht das Jugendstrafrecht hier den Begriff der „schädlichen Neigung“, die, falls festgestellt, zu einem schärferen Strafmaß, nämlich einer Jugendstrafe, führt. Im Jugendstrafrecht dauert der Freiheitsentzug ausnahmslos mindestens 6 Monate, im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, das mindestens 2-monatige Freiheitsstrafen verhängen kann. Im Erwachsenenstrafrecht gibt es gleichwohl eine Tendenz zu mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafen (WEIGEND 2012: XXI) und wird erklärt mit der dann besseren Möglichkeit, auf den Täter positiv einzuwirken. Der zunächst human wirkende Ansatz, Erziehungsdefizite auszugleichen, um einem jugendlichen Straftäter zu einer sozial erwünschten Lebensführung zu verhelfen, kann in der Konsequenz ein sehr viel intensiveres, längerdauerndes und beschränkenderes Korrekturverhalten, eben nicht nur der Strafvollstreckung, sondern insbesondere auch weiterer, nachgeordneter, mit der Kontrolle und Maßregelung des Jugendlichen befassten Behörden und Organisationen, wie der Bewährungshilfe, dem Jugendhilfeträger und ggf. weiterer therapeutischer Einrichtungen nach sich ziehen, denn dieser Ansatz fußt auf pädagogischen Erwägungen, die in ihrer Dauer und Intensität zwar am Einzelfall gemessen werden, jedoch in ihrer Effektivität hinsichtlich des zu behandelnden Problems nicht eindeutig erforscht sind und daher von der Beurteilung der jeweils zuständigen (sozial-) pädagogischen Fachkraft abhängig und auf unbestimmte Zeit verhängt sind.

(gefährliche Körperverletzung) von sechs Monaten. Zu den Fragen, die diese Regelungen hinsichtlich eines Verständnisses von Toleranz bzw. Akzeptanz gegenüber anderen Kulturen/Religionen aufwerfen, scheint der Gesetzgeber hier außerdem den Gleichheitsgrundsatz bezüglich Mädchen und Jungen verletzt zu haben. Dem Strafrecht ist bezüglich dieser Form von Körperverletzung an Jungen die Möglichkeit genommen worden, potentielle Opfer unter seinen Schutz zu stellen und durch kommunikative Signalwirkung die Allgemeinheit von diesen Taten abzuhalten. Auch an diesem § 226a StGB zeigt sich der alleinige Symbolwert der Vorschrift, durch den deutlich gemacht werden soll, was dem Grunde nach selbstverständlich sein muss (vgl. FISCHER 2018: 363).

1.2.2 Das Ende des Strafens

1.2.2.1 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Eine Alternative zum strafrechtlichen Strafen könnte also sein, die soziale Kontrolle und damit die vorbeugende Disziplinierung der Bevölkerung weiter auszubauen. Nicht nur FOUCAULT, sondern auch der Strafrechtsexperte WEIGEND sehen in den Prozessen der sozialen Kontrolle wenigstens zum Teil die Möglichkeit einer Ablösung der Gefängnisstrafen. FOUCAULT betrachtet dies aber eher als Nachteil, weil die Disziplinierung durch soziale Kontrolle zum Teil unbewusst geschieht und manipulativen Charakter hat, der die gesamte Lebensführung eines Menschen endlos umfassen kann, während das reine Strafen auf die volle Bewusstheit und Verantwortlichkeit des Täters abzielt und damit einen freien Willen unterstellt. Zumindest in der Theorie ist die Verbüßung einer Freiheitsstrafe i. d. R. mit einem klaren, absehbaren Ende versehen und der Haftentlassene danach ein freier Mensch. WEIGEND sieht den Vorteil der Vermeidung von Bestrafung durch soziale Kontrolle darin, dass das Strafrecht nicht durch „unkontrollierte Inflation“ entwertet wird. Denn, „wenn alles Unrechte oder Unmoralische auch strafbar ist, verliert die Strafe ihre markante sozioethische Bedeutung“ (WEIGEND 2012: XII). Ist es denkbar, dass die Gefängnisse angesichts zunehmender Komplexität der gesellschaftlichen Organisation und dadurch zunehmender Abhängigkeiten und damit Überwachungs- und sozialer Kontrollmöglichkeiten, tatsächlich irgendwann leer stehen werden, weil immer weniger Straftaten begangen werden? Vor dem Hintergrund der Annahme mancher Hirnforscher, die den freien Willen des Menschen mit beeindruckenden Argumenten infrage stellen, bahnt sich zudem noch von ganz anderer Seite eine kritische Sicht auf die Legitimität des Strafens an:

„Juristen und unter ihnen besonders die Strafrechtler sind über die Hirnforscher sehr erschrocken. Sie befürchten, dass ihnen die ‚Schuld‘ verloren geht, die das wesentliche Kennzeichen der Vorwerfbarkeit sei, und der Boden, auf dem nach heutigem Verständnis allein ‚Strafe‘ gedeihen kann“ (FISCHER 2018: 32).

Dies verweist auf eine Utopie einer kriminalitätsfreien Gesellschaft durch perfekte soziale Kontrolle mittels einer therapeutisierten Gesellschaft (vgl. ANHORN/BALZEREIT²⁵ 2016), die mangels freien Willens zwar im strafrechtlichen Sinn schuldunfähig geworden ist, dafür aber umso mehr moralische Verantwortlichkeiten zuschreibt und durch soziale Kontrolle diszipliniert und für den Fall, dass auch das

²⁵ Die angenommene Therapeutisierung der Gesellschaft legen die Autoren dar in „Die ‚Arbeit am Sozialen‘ als ‚Arbeit am Selbst‘ – Herrschaft, Soziale Arbeit und die therapeutische Regierungsweise im Neo-Liberalismus: Einführende Skizzierung eines Theorie-Forschungsprogramms“.

nicht hilft, das Individuum „zur Vernunft“ zu bringen, die persönliche Freiheit mittels richterlichem Beschluss einschränken kann. Ganz hilflos ist das Strafgesetzbuch unserer Tage daher nicht, wenn einem Täter zwar kausal die Tat zugeordnet werden kann, er aber eben „schuldunfähig“ (§ 20 StGB) oder in der Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen, eingeschränkt (§ 21 StGB) ist. Neben den Strafen beinhaltet das Strafgesetzbuch daher auch die *Maßregeln der Besserung und Sicherung*. „Hier beginnt die weite Welt der ‚Psychowissenschaften‘ und der Sachverständigen, die den Juristen und damit letzten Endes den Bürgern sagen und erklären wollen, wie es sich im Einzelfall mit der ‚Schuld‘ von Beschuldigten verhält“ (FISCHER 2018: 254f.). Diese im Zusammenhang mit den Ausführungen von FOUCAULT interessante Ergänzung des Strafrechts geht auf die Vorarbeiten der Weimarer Zeit zurück und hat 1933 mit der Einführung der *Maßregeln der Besserung und Sicherung* den schuldunfähigen Straftäter in den Blick genommen, dessen „fortdauernde Gefährlichkeit [...] bekämpft werden“ (WEIGEND 2012: XVI) sollte. Maßregeln können die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sein, der Entzug der Fahrerlaubnis sowie die Sicherungsverwahrung. Bei den freiheitsentziehenden Maßregeln handelt es sich um Disziplinierungsprozeduren in intensivster Form und zeitlich in ihrer Gesamtheit dem Grunde nach unendlich verlängerbar. In Anlehnung an FOUCAULT zeigt sich auch hier die eigentliche Unvereinbarkeit einer Anwendung von Strafrecht für schuldunfähige Täter; denn um das Strafrecht zur Anwendung kommen zu lassen, bedarf es nicht nur des Straftatbestandes und der Rechtswidrigkeit des Verhaltens, sondern auch der Schuld des Täters. Im Falle der Anwendbarkeit der Maßregeln kann allerdings nur von einem Kausalzusammenhang zwischen Verursacher und Verletzung des Rechtsgutes gesprochen werden, jedoch nicht von Schuld. Um eine Maßregel der Besserung z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus für Suchtkranke oder psychisch Kranke durchführen zu können, bedarf es daher ausführlicher Gutachten von Psychiatern, deren Ausführungen für den richterlichen Beschluss maßgeblich sind.

„In der Praxis werden Sachverständige nicht selten auch vom Gericht in die Position eines ‚Entscheidungers‘ gedrängt, indem ihnen Fragen vorgelegt werden, die sie nach dem Gesetzesprogramm gar nicht entscheiden dürfen. Viele Sachverständige – die ja auch nur Menschen sind – meinen allerdings, dass sie das mindestens ebenso gut können wie die Richter, die nicht ganz selten ratlos zwischen den psychiatrischen Fachbegriffen und Diagnosen herumstolpern und froh sind, wenn sie die Verantwortung an Fachleute abschieben können. Dies kann dazu führen, dass der Gutachter zur entscheidenden Figur eines Prozesses wird“ (FISCHER 2018: 260).

FISCHER betont ausdrücklich und befürwortet, dass die Berücksichtigung psychischer Voraussetzungen „Ausdruck eines an der individuellen Verantwortung und Menschenwürde ausgerichteten Strafrechts“ (FISCHER 2018: 262) ist. Sehr kritisch betrachtet er aber mögliche Erwägungen, „das ‚Strafen‘ vollständig durch ein ‚Behandeln‘ zu ersetzen“ (a. a. O.: 262).

„Psychiatrie und Psychologie können, wie auch die Soziologie und die Kriminologie, außerordentlich viel zum Verständnis von abweichendem Verhalten und Kriminalität beitragen und sind Grundlage für eine auf die individuelle Person bezogene Beurteilung im Einzelfall. Aber Psychiatrie ist nicht eine ‚bessere‘ Strafrechtswissenschaft“ (a. a. O.:262).

Diese Bedenken gegenüber einer unkritischen Übernahme der Deutung und Beurteilung von abweichendem Verhalten durch die Strafrechtswissenschaften, treffen im Kern auch die Diskurse um eine Emanzipation der Sozialen Arbeit als Profession und Disziplin. So wie das Strafrecht die Deutungshoheit um Schuld und Verantwortung bei sich verortet, sollte die Soziale Arbeit die Deutungshoheit bezüglich sozialer Probleme und ihrer Bearbeitung selbstbewusst an sich nehmen. ANHORN/BALZEREIT sehen – FOUCAULT folgend – in der Zunahme therapeutischer Durchdringung der Gesellschaft, und zwar nicht nur in Fragen der Verhinderung von Kriminalität, eine Veränderung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen, eine Umschichtung „von einer Politik der Verhältnisse zu einer Politik des Verhaltens“ (2016: 12). Nach ihrer Meinung speisen sich Macht- und Herrschaftspraktiken bevorzugt aus den Wissensordnungen der Medizin, der Psychiatrie und der Psychologie, die Anpassungs- und Unterwerfungsleistungen generieren, indem sie die „Herrschaftsunterworfenen“ sich selbst an den Unterwerfungsmechanismen beteiligen lassen durch die „(, kreative‘, aber unabschließbare), Arbeit am Selbst“ (ebd.).

1.2.2.2 Täter-Opfer-Ausgleich/Restorative Justice

„Ein verbreiteter Irrtum ist die Annahme, das Strafrecht sei eine Institution der Konfliktbearbeitung, eine Institution, die auf geschehenes Leid reagiere, um dieses auf (rechtlich) geregelte und formal ‚geordnete‘ Weise bearbeiten zu können. Eine solche Sichtweise ist durch kritisch-kriminologische Perspektiven und im Kontext des Abolitionismus empirisch gut begründet als Fiktion zurückgewiesen worden“ (STEHR 2016: 11).

In der derzeitigen Diskussion um risiko- bzw. ressourcenorientierte Bewährungshilfe (s. Teil 2) wird ein Leistungsbereich der Bewährungs- und Gerichtshilfe bisher unterbelichtet: der Täter-Opfer-Ausgleich²⁶ (TOA), der sich im § 46a Abs. 1 StGB als Möglichkeit für das Gericht findet, die Strafe zu mildern oder von Strafe sogar ganz abzusehen, wenn „der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen [...], seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht [hat] oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt“. In Baden-Württemberg werden Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren nach Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft (nach § 155b der Strafprozessordnung, StPO) vor Anklageerhebung oder in selteneren Fällen durch das Gericht im

²⁶ Vgl. MATT/WINTER (2016) zur aktuellen Praxis des TOA in Deutschland.

Hauptverfahren oder als Bewährungsaufgabe von denjenigen Bewährungshelfern und Bewährungshelferinnen bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe durchgeführt, die eine zweijährige Zusatzausbildung zum Mediator bzw. zur Mediatorin in Strafsachen durchlaufen haben. In aller Regel werden die Aufträge zum TOA in einem so niedrigen Vergehensbereich erteilt, dass es der Staatsanwaltschaft möglich ist, von einer Anklageerhebung (und damit etwaiger Strafe) abzusehen und das Verfahren (nach § 153a StPO) einzustellen, falls der TOA „gelingen“²⁷ ist. Täter-Opfer-Ausgleiche, die in einem höherwertigen Deliktbereich stattfinden, der allenfalls die Strafmilderung zulassen würde, sind selten. Der Ablauf einer Mediation in Strafsachen sieht vor, zunächst mit beschuldigter und geschädigter Partei (getrennt voneinander) ein Vorgespräch zu führen, um die Möglichkeiten und die Bereitschaft einer außergerichtlichen Einigung über den strafrechtlich relevanten Vorfall, sowie die Ansprüche und Angebote zur Einigung zu eruieren. Mit beiden Parteien wird ein späteres Ausgleichsgespräch vorbereitet, in welchem eine Ausgleichsvereinbarung geschlossen werden soll, welche Wiedergutmachungsleistungen beinhalten kann.

So sehr es scheint, dass Täter-Opfer-Ausgleich und Bewährungshilfe in ihrer täglichen Arbeitsausgestaltung nicht viel miteinander zu tun haben, so sehr drehen sich doch beide Leistungsbereiche um wesentliche gemeinsame Punkte:

1. Übernahme von Verantwortung für Rechtsgutverletzungen,
2. Einbezug des sozialen Empfangsraumes/der Gesellschaft in den Resozialisierungsprozess.

Die Bedeutung des hinter dem TOA liegenden Gedankens für die Soziale Arbeit, nämlich der Restorative Justice²⁸, liegt auf der Hand insofern, als ein soziales Problem – eine Rechtsgutverletzung – durch Einigung und damit Wiederherstellung des sozialen Friedens gelöst werden kann, und zwar mittels der Bereitschaft und Verantwortungsübernahme durch beide Parteien sowie unter Berücksichtigung ausschließlich der Parteiinteressen für eine mögliche Wiedergutmachung. Der Mediator spielt hierbei eine „allparteiliche“²⁹, moderierende Rolle.

²⁷ Die Frage, was einen TOA „gelingen“ sein lässt, ist bei der BGBW nicht abschließend beantwortet, denn die Argumente unterscheiden sich je nach Profession, die hierzu Stellung nimmt. Während die Justiz von einem Gelingen dann spricht, wenn eine Form der Wiedergutmachung – häufig materieller Art – geleistet wurde (ungeachtet der Zustimmung des Geschädigten), gilt ein TOA in Sozialarbeiterkreisen i. d. R. dann als gelungen, wenn die Parteien sich voreinander aussprechen konnten und jedenfalls der Geschädigte den TOA als gelungen betrachtet und mit dem Prozess zufrieden ist.

²⁸ Zur genaueren Erklärung und Abgrenzung der Begrifflichkeiten Restorative Justice, Healthy Justice, Transformative Justice vgl. Gaby TEMME (2016).

²⁹ In Abgrenzung zu einer „neutralen“ Rolle, geht der allparteiliche Moderator teilnehmend auf beide Parteien ein, vollzieht den jeweiligen Bericht des Geschehens mit allen Emotionen empathisch nach, um sich in wechselseitiger Vertretung gegenüber sowohl der einen als auch der anderen Partei in die jeweilige Position versetzen zu können. Diese Vorgehensweise erfordert

STEHR (2016) beschreibt das Strafrecht als eines, welches Individuen ihrer Konflikte enteignet und die Beteiligten in „individuell schuldige TäterInnen und unschuldige Opfer moralisch“ (a. a. O.: 11) aufspaltet. Unser heutiges Strafrecht stellt sich daher nachteilig für soziale Prozesse dar. Er verweist auf Befunde der Ethnologie, die belegen, dass die längste Zeit der Menschheitsgeschichte durch akephale (herrschaftsfreie) Gesellschaften geprägt war, in denen nicht etwa – wie oft unterstellt – das willkürliche Faustrecht galt, sondern ein Begriff von Rache etabliert wurde, der auf eine Versöhnung zielte, die durch Zufügung einer gleichwertigen Schädigung oder Wiedergutmachung herbeigeführt werden sollte. Unter dem sich bis heute entwickelten Strafrechtssystem haben sich Wiedergutmachungsleistungen in Bußgelder verwandelt, die allerdings an eine dritte Instanz, nämlich den Staat oder soziale Organisationen, zu zahlen sind (a. a. O.: 13).

John BRAITHWAITE, ein australischer Kriminologe und Befürworter der Restorative Justice zeigt ebenfalls, dass Restorative Justice das dominante Modell der Kriminaljustiz über die längste Zeit der Menschheitsgeschichte gewesen ist. Er findet dies in der Tatsache belegt, dass viele Wörter in unterschiedlichen Sprachen von der Herkunft her noch auf die Ursprünge der Restorative Justice verweisen:

“The Greek puno refers to an exchange of money for harm done. Similarly, guilt may derive from the Anglo-Saxon geldan, which, like the German word Geld, refers to payment” (BRAITHWAITE 2002: 5).

Er legt dar, dass mit dem Einzug des Monarchenrechts im Mittelalter zivile Rechtsgutverletzung als ein Vergehen am König verurteilt wurde, um so dem König mehr Kontrolle über sein Volk zu ermöglichen, woraufhin die Praxis der Restorative Justice verschwand. In Gegenden, in denen der Monarch nicht so stark gewesen ist, hat sich die Restorative Justice bis heute gehalten (a. a. O.).

BRAITHWAITE markiert fünf Abschnitte in der historischen Entwicklung der Regulierung von Rechtsgutverletzungen:

- 1. A pre-state stage where restorative justice and banishment are dominant*
- 2. A weak state stage where corporal and capital punishment dominate*
- 3. A strong state stage where professional police and penitentiaries dominate*
- 4. A Keynesian welfare state stage where new therapeutic professions such as social work³⁰ colonize what becomes probation-prison-parole*

gegenüber einer neutralen Haltung besondere Übung und Kompetenz in der Fähigkeit, mit Nähe und Distanz in für die Beteiligten zum Teil hochbelastenden Situationen konstruktiv und förderlich umzugehen.

³⁰ Vor dem Hintergrund dieser Arbeit bemerkenswert, dass BRAITHWAITE die Soziale Arbeit den therapeutischen Berufen zuordnet; eine aus meiner Sicht unzulässige Zuschreibung, die der Sozialen Arbeit nicht gerecht wird. Sie mag der beruflichen

5. A contemporarily evolving new regulatory state phase of community and corporate policing (with a revived restorative justice)" (BRAITHWAITE 2002: 7).

Nach BRAITHWAITE wird auch die Phase der Bewährungshilfe bereits jetzt wieder abgelöst von einer Renaissance der Restorative Justice. Sofern Bewährungshilfe tatsächlich den therapeutischen Professionen zuzurechnen ist, wäre eine Ablösung dieser Disziplin (im FOUCAULTSchen Sinne) durch restaurative Einigungsverfahren eine vor dem Hintergrund dieser Arbeit zu begrüßende Tendenz, da sie Menschen in ihrer Betroffenheit ermächtigen würde, in voller Verantwortung für eine Wiedergutmachung und eine Versöhnung einzutreten und sich *gemeinsam mit* der anderen Seite zu einigen. Im Gegensatz zu dieser Utopie, beschreibt STEHR, wie Angeklagte in herkömmlichen Strafprozessen als Täter und Kriminelle geformt werden, sowie Geschädigte als Opfer. Täter werden vollumfänglich verantwortlich gemacht für das Geschehen, während Opfer zum Zwecke des Strafprozesses von ihrer Verantwortlichkeit vollkommen entlastet werden, was aber auch heißt, dass Opferinteressen für den Strafprozess irrelevant sind. STEHR erwähnt einzig die Nebenklage als eine Möglichkeit für Geschädigte, sich am Prozess aktiv zu beteiligen. Das Benutztwerden „zugunsten der moralischen Degradierung des Täters/der Täterin“ (STEHR 2016: 17) kann lt. STEHR in eine sekundäre Viktimisierung von Geschädigten münden. In der öffentlichen Anklage sieht STEHR eine Form öffentlicher moralischer Entrüstung, die den Angeklagten als Übeltäter degradiert (a. a. O.: 14), was zwar die Solidarität der Entrüsteten stärkt, im Angeklagten jedoch Scham hervorruft. Der Strafprozess ist für STEHR nichts weiter als eine „Degradierungszeremonie“ (a. a. O.: 15), die den Beschuldigten und später Angeklagten und sodann Verurteilten in die Rolle eines Kriminellen drängt, der auch nach Verbüßung der verhängten Strafe weiter gesellschaftlich stigmatisiert und ausgegrenzt wird. STEHR formuliert ganz klar:

„Nicht Konfliktregelung ist das Ziel strafrechtlicher Intervention, sondern Vorführung des machtvollen – in demokratischen Zeiten und Ländern rechtlich legitimierten – staatlichen Zugriffs auf das Individuum. Im Zentrum der strafrechtlichen Prozeduren steht daher die Zuschreibung individueller Verantwortlichkeit, gekoppelt mit moralischer Schuld. Die Institutionen des Kriminaljustizsystems wurden nicht geschaffen, um auf Schädigungen, Leid und Schmerz zu reagieren, sie sind, ganz im Gegenteil, seid [sic!] ihrer Erfindung an der systematischen und absichtsvollen Produktion menschlichen Leids massiv beteiligt“ (a. a. O.: 11).

“A challenge for restorative justice is therefore to create institutions of disputing that are less dominated by lawyers, less dominated by the rich, and less dominated by anger” (BRAITHWAITE 2002: 245).

Herkunft BRAITHWAITES als Kriminologe geschuldet sein, ist jedoch im Rahmen dieser Arbeit zu reflektieren und bleibt daher nicht unkommentiert.

Sowohl STEHR als auch BRAITHWAITE sehen die Lösung in einer partizipatorischen Justiz, die Konflikte wiedervergesellschaftet (STEHR 2016: 12). Während STEHR auf die unzulässige Entmündigung von Menschen – sei es von Geschädigten, sei es von Beschuldigten – abzielt, betont BRAITHWAITE den Nutzen der Restorative Justice als eine, die Kriminalität verhindern hilft, weil restaurative Prozesse „may reduce crime because they create spaces where there is the time and the tolerance for shame to be acknowledged, something that is not normally facilitated in the formal courtroom context“ (BRAITHWAITE 2002: 80).

MATT/WINTER (2016) legen dar, wie durch den Täter-Opfer-Ausgleich der soziale Frieden wiederhergestellt werden kann, nämlich indem sowohl Täter als auch Opfer in bestmöglicher Weise Gelegenheit erhalten, in voller Verantwortung für das Geschehen eine Einigung zu erzielen, welche ihre Bedürfnisse (z.B. nach Erklärung für die Tat auf der Opferseite oder nach Vergebung auf der Täterseite) zur Geltung kommen lässt.

„Punitivität bedient Racheimpulse und verfestigt soziale Exklusion. Verfahren ausgleichender Gerechtigkeit hingegen sind vernünftig, menschlich und deutlich billiger, verlangen aber eine aufgeklärte Kriminalpolitik und sind mit Strafbedürfnissen oder gar Straflust von Akteuren in Strafverfolgungsbehörden, Medien, Politik und Öffentlichkeit nicht vereinbar“ (a. a. O.: 183).

Das bedeutet, dass diese Verfahren ausgleichender Gerechtigkeit und der Wiederherstellung des sozialen Friedens ohne eine Bereitschaft der Gemeinschaft (der Gesellschaft) nicht denkbar sind. Die Gesellschaft stellt den sozialen Referenzraum für Geschädigte und Beschuldigte dar. Ausgleichsverfahren im Täter-Opfer-Ausgleich können nur so erfolgreich sein, wie dieser soziale Referenzraum bereit ist, diese Verfahren und Vereinbarungen zu akzeptieren und zu unterstützen.

„es verlangt eine community, die Wiedergutmachung als gemeinschaftliche Aufgabe versteht und die von der Sinnhaftigkeit der Wiedergutmachung, der Wiederherstellung des sozialen Friedens, der Bearbeitung der Konfliktslagen und Schädigungen und an der Heilung von sozialen wie physischen Verletzungen – gerade auch im eigenen Interesse – tief überzeugt ist“ (a. a. O.: 184).

1.2.3 Fazit

1. Das Strafverfahren und der sich ggf. anschließende Strafvollzug sind vom Strafrecht – als die legitimierende Basis – zu unterscheiden.
2. Sofern es sich beim Strafrecht um einen Normenkatalog handelt, der gesellschaftlich-demokratisch ausgehandelt ist als ein Wertesystem, welches erhalten werden soll und welches eine Vereinbarung darstellt, welche Messlatten sozialen Miteinanders keinesfalls unterschritten werden sollen, stellt das Strafrecht sozusagen ein Backup unserer sozialen Mindeststandards dar, die diskursiv festgelegt wurden und die zwangsläufig negativ formuliert sein müssen (Du sollst nicht...), um in der

Darstellung dessen, was *nicht* sein soll, keine unzulässigen Vorgaben zu dem, was sein *soll*, zu machen. Insofern sagt das Strafrecht also noch nichts darüber aus, *wie* wir miteinander leben wollen oder sollen. Es hält nur fest, was wir *sicher nicht* wollen und stellt so ein wichtiges, legitimes Fundament dar, auf das aufbauend Soziale Arbeit die Bearbeitung sozialer Probleme in Angriff nehmen kann.

3. Sofern Strafrecht aber auch prospektiv normschaffenden und disziplinierenden Charakter annimmt, wie er sich in der positiven Generalprävention wiederfindet, ist (jenseits der fachlichen Debatten um positive und negative Generalprävention) ein Überschneidungsbereich zur Sozialen Arbeit gegeben, die ihrerseits Definitionen von sozialen Problemen und ihren Lösungsmöglichkeiten vornimmt. Diese Überschneidungen ergeben sich folglich dann, wenn das Strafrecht sich der Psychowissenschaften bedient, um die Schuldfrage und die Verhinderung „fortdauernder Gefährlichkeit“ durch Krankheit oder „schädliche Neigungen“ zu klären und präventiv Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen einsetzt. Es ist m. E. für die Profession und Wissenschaft der Sozialen Arbeit existenziell, diese Unterscheidung deutlich vorzunehmen und nicht unkritisch Erklärungsmuster derjenigen Disziplinen zu übernehmen, die zwar „Kriminalität“ verhindern helfen wollen, aber gleichzeitig nicht kritisch genug die Zuschreibungen von Kriminalität reflektieren und damit Ausgrenzung und Ausschließung verstärken.³¹
4. Im Zusammenhang mit den Darlegungen zur Restorative Justice, insbesondere zum Täter-Opfer-Ausgleich, wird die Bedeutung der Gesellschaft für unser gelingendes soziales Miteinander deutlich. Es geht nicht in erster Linie um die Vergeltung von Rechtsgutverletzungen. Es geht in erster Linie um eine Reintegration von Menschen, die aufgrund von Opfer- oder Tat-Erfahrungen zeitweilig aus der Gemeinschaft ausgegrenzt oder ausgeschlossen waren. In einer Restorative Justice zeigt sich

³¹ ANHORN/BALZEREIT führen weiter aus: „Eine Soziale Arbeit, die sich dieses Zusammenhangs und seiner weitreichenden theoretischen wie praktischen Folgen nicht bewusst ist, bzw. macht, bleibt nicht nur grundsätzlich anfällig für eine therapeutisierende Erklärungs- und Bearbeitungsperspektive gesellschaftlicher Konfliktverhältnisse. Sie macht sich damit auch – gewollt oder ungewollt – zu einem gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Bestandteil eines psychopolitischen Macht- und Herrschaftsregimes, innerhalb dessen Soziale Arbeit als gesellschaftlich anerkannte und expansive, in die Tiefenstrukturen der Gesellschaft hineinwirkende Vermittlungsinstanz aktiv die Verhältnisse (mit) herstellt und dauerhaft reproduziert, die sie ansonsten in ihrem (von der Theoriebildung abgespaltenen), kritisch-politischen Bewusstsein mit viel appellativer Moral und fragwürdigen Dramatisierungs- und Skandalisierungsstrategien wortreich beklagt und – in der Regel – mit der Forderung nach einem ‚Mehr vom Selben‘ (psychologisierend-therapeutisierender Sozialer Arbeit) verbindet“ (2016: 187f.).

Gemeinschaft/Gesellschaft nach ihren Mindeststandards, die im Strafrecht³² verankert sind, solidarisch mit denjenigen, die Opfer geworden sind und verbindlich reintegrierend gegenüber denjenigen, die zum Täter geworden sind. Die Gemeinschaft fühlt sich zuständig für die Bearbeitung eines Konfliktes. Dabei leistet die Gesellschaft im Hinblick auf eine Alternative zum staatlichen Strafen zweierlei: Die deutliche und unmissverständliche Konfrontation des Schädigers mit dem unerwünschten Verhalten bei gleichzeitiger Bereitschaft zu dessen Wiederaufnahme in ihre Mitte als Botschaft an den Menschen (in Unterscheidung zu dessen Tat). Die Gesellschaft und jedes ihrer Mitglieder zu befähigen, diesen wertvollen Dienst an der Gemeinschaft zu leisten, halte ich für die alle ihre sonstigen Tätigkeiten überschreibende Vision der Sozialen Arbeit im Allgemeinen, in den Sozialen Diensten der Justiz und damit auch in der Bewährungshilfe.

Teil 2 Helfen und Ermächtigen

In der Bewährungshilfe wird aktuell eine Diskussion darum geführt, ob der risikoorientierte Ansatz derjenige sei, der Klienten der Bewährungshilfe erfolgreicher und nachhaltiger von der Begehung weiterer Straftaten abhalten könnte, und zwar im Gegensatz zum ressourcenorientierten Denken, das den Fokus nicht auf die Straftat, sondern das Entwicklungspotential eines Menschen legt. Gleichzeitig führen wir in der Sozialen Arbeit die Diskussion um Professionalisierung und Anerkennung als Wissenschaft, welche die Voraussetzungen an Theorie und Wissen erfüllen muss und damit auch an die Wirksamkeit der Profession hinsichtlich ihres Handlungsgegenstandes und ihrer Zielsetzung. Hier begegnen sich zwei Diskussionsstränge, die sich in hervorragender Weise zu ergänzen scheinen: Die Soziale Arbeit scheint von der risikoorientierten kriminologischen Forschung um Straffälligkeit und Rückfallwahrscheinlichkeiten hinsichtlich der Ausbildung von konkretem Handlungswissen zu profitieren, um sich hier als Profession etablieren zu können, die nachweislich genau weiß, was sie tut und messbar in der Lage ist, Rückfallkriminalität zu vermeiden.³³ Die Kriminologie auf der anderen Seite profitiert von dem Bedürfnis der Sozialen Arbeit, sich als Profession und Wissenschaft zu etablieren

³² Der Begriff ist spätestens jetzt zu überdenken, weil es nicht mehr in erster Linie um das Strafen (und damit Ausgrenzen) geht, sondern um Wiederherstellung und Sicherung einer funktionierenden, solidarischen und demokratischen Gemeinschaft.

³³ Vgl. hierzu die Ausführungen von Ralf KAMMERER in der Fachzeitschrift „Bewährungshilfe“ zur Frage, welche Erkenntnisse die Bewährungshilfe aus der Auseinandersetzung um den risikoorientierten vs. ressourcenorientierten Ansatz zur Behandlung von Rückfallkriminalität gewinnen kann: „Dort wo Bewährungshilfe sich rechtfertigen muss, ist sie gut beraten, sich auf ein erprobtes Modell zu berufen, das empirisch nachgewiesen ihre Kernaufgabe, das Abhalten der verurteilten Person von Straftaten [...] am besten erfüllt“ (2019: 207). KAMMERER ist selbst Bewährungshelfer bei der BGBW.

durch ihre Bereitschaft, kriminologische Theorien um Entstehung und Vermeidung von Straffälligkeit zu übernehmen und empirisch zu überprüfen.³⁴ Möglicherweise hilft uns hier die Desistance-Forschung (PRUIN/TREIG 2018: 697), die zeigt, dass es multiple Faktoren sind, die den Ausstieg aus der Kriminalität möglich machen und dass es zudem eines Zusammenspiels mehrerer Personen und eines ganzen Netzwerkes bedarf, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Diese Art von Zusammenarbeit ist nach PRUIN/TREIG quantitativ kaum messbar. Interessanterweise entspricht sie aber den Grundsätzen der Sozialen Arbeit, die postuliert, nicht nur den einzelnen Menschen mit seinen Bedürfnissen im Blick zu haben, sondern auch das soziale Umfeld und die gleichzeitig den Zugang zu anderen Fachdiensten herstellt und sichert. Am Beispiel der Desistance-Forschung, die der Kriminologie und Psychologie entspringt, zeigt sich nun möglicherweise, was in der Sozialen Arbeit schon lange praktiziert wird: ein mehrdimensionaler (um nicht zu sagen ganzheitlicher³⁵) Zugang zum Menschen, um soziale Probleme, hier die Kriminalität, zu lösen. Dass es dennoch nicht beliebig ist, ob Kriminologen oder Sozialarbeiter sich des Themas Bewährungshilfe annehmen, soll im Folgenden dargelegt werden.

2.1 Theorie und Praxis in der Sozialen Arbeit

Nicht erst seit der Industrialisierung im ausgehenden 19. Jahrhundert unterstützt Soziale Arbeit die vom wachsenden Wohlstand Ausgeschlossenen, die Benachteiligten, Ausgebeuteten, gibt ihnen eine Stimme und ermächtigt und befähigt sie dazu, aus eigener Kraft für die gleichberechtigte Anerkennung und Erfüllung ihrer persönlichen Bedürfnisse einzutreten. Soziale Arbeit schafft auf der anderen Seite die strukturellen Voraussetzungen dafür, dass dieses Engagement von Menschen, die um die Anerkennung ihrer Würde und Erfüllung ihrer Bedürfnisse kämpfen, auch erfolgreich sein kann. Dabei scheut sich Soziale Arbeit nicht, auch staatliche und rechtliche Gegebenheiten infrage zu stellen, wenn durch diese die Gefahr von sozialer Ungerechtigkeit gegeben ist. Bei allem Bemühen ist es dennoch bis heute nicht gelungen, der Sozialen Arbeit zu einem zu den Nachbardisziplinen gleichrangigen Status als Disziplin und Profession zu verhelfen. Die gesamte Professionalisierungsdebatte der Sozialen Arbeit durchziehen

³⁴ Vgl. hierzu Alexander F. SCHMIDT in der Fachzeitschrift „Bewährungshilfe“ zum Problem der Effektivitätsevaluation: „Dies erfordert Zeiträume, die von der Konzeption einer Behandlungsmaßnahme bis hin zu ersten belastbaren Daten schnell 15 Jahre überschreiten können“ (2019: 219).

³⁵ Zur Kritik am Begriff „ganzheitlich“ vgl. ANHORN/BALZEREIT: „In der einschlägigen, an die Soziale Arbeit adressierten bzw. von dieser rezipierten Therapie- und Beratungsliteratur findet sich i. d. R. mit großer Verlässlichkeit [...] der geradezu formelhaft vorgebrachte Hinweis auf die ‚fraglose‘ Bedeutung der gesellschaftlichen [...] Kontextbedingungen für ein ‚angemessenes‘, ‚umfassendes‘ und ‚ganzheitliches‘ Verständnis psychosozialer Prozesse. Ebenso verlässlich kommen allerdings die Postulate über grundlegende gesellschaftliche Zusammenhänge nicht über die zeremonielle Rhetorik und dekorative (ein Wissen um’s Große und Ganze signalisierende) Stilisierung einer erfolgreich kaschierten Leerstelle hinaus“ (2016: 184).

die Fragen nach der Wissensbasis, dem Handlungsgegenstand und dem Ziel der Sozialen Arbeit. Klar ist: sofern Soziale Arbeit soziale Probleme löst, wird sie etwas verändern (ENGELKE 1999). Dadurch ergibt sich das Problem der Legitimation für die Einflussnahme auf individuelle und/oder gesellschaftliche Prozesse durch Praktiker und Praktikerinnen der Sozialen Arbeit und genau an dieser Stelle erschweren unterschiedliche Wertauffassungen eine Einigung über das Ziel der sozialarbeiterischen Praxis (a. a. O.: 86). Breit und in mannigfaltigen Veröffentlichungen seit vielen Jahren dokumentiert, stellt sich daher die Theorienlandschaft der Sozialen Arbeit dar.

2.1.1 Soziale Arbeit als Dienstleistung vs. Profession

Anscheinend völlig unbeeinflusst von Gedeih und Verderb der Theorien und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit scheint jedoch das Sozialwesen insgesamt zu florieren, was auf die Professionalisierung der Sozialen Arbeit aber keinen besonderen Einfluss zu haben scheint: THOLE/ZIEGLER (2018: 23) verweisen auf eine Untersuchung des Deutschen Wirtschaftsinstituts (DIW) von Karl BRENKE, Thore SCHLAAK und Leopold RINGWALD von 2018, wonach der Dienstleistungsbereich des Sozialwesens weiter zunimmt, allerdings zuungunsten von Transferleistungen an Bedürftige, die den Wohlfahrtsstaat zwar bisher kennzeichneten, nun aber durch verschärfte Zugangsvoraussetzungen, Minimierung des Umfangs und der Gewährungsdauer zurückgefahren werden. THOLE/ZIEGLER stellen daher hinsichtlich der Bewältigung von sozialen Problemen die Frage, ob der quantitative

„Zuwachs der Sozialen Arbeit ohne weiteres als Siegeszug der sozialpädagogischen Perspektive gedeutet werden kann. Dieser Hinweis verdient umso mehr Gewicht, wenn ergänzend beachtet wird, dass das quantitative Wachstum nicht nahtlos mit einem qualifikatorischen Qualitätszugewinn, also einem deutlichen Professionalisierungsschub, einherzugehen scheint und fachliche Handlungs- und Entscheidungsautonomiepotenziale durch managerielle Steuerungsformate erkennbar beschränkt werden“ (a. a. O.: 25).

Dem Trend zur Dienstleistung folgt auch die zunehmende Aufsplitterung der sozialarbeiterischen Tätigkeitsfelder in der akademischen Ausbildung. Während noch diskutiert wird, ob eine einheitliche Theorie der Sozialen Arbeit möglich sein kann, oder ob eine Trennung der Tätigkeitsfelder erforderlich ist, um valides Wissen und professionelles Handeln wenigstens im jeweiligen Themenfeld präsentieren zu können, passiert genau diese Aufsplitterung an den Hochschulen bereits. Es werden viele verschiedene Sozialarbeitsbereiche zum Studium angeboten, die je nach Zielgruppe inhaltlich variieren (vgl. KLUG 2016). So gesehen mag die Soziale Arbeit in den einzelnen Feldern ein Spezialwissen ausbilden, das ihr im jeweiligen Feld zunächst zu Anerkennung verhelfen mag; wir entfernen uns aber möglicherweise immer mehr von einer einheitlichen Theorie der Sozialen Arbeit. Die Separierung in die einzelnen Tätigkeitsbereiche stellt ein Zugeständnis an die Sichtweise von Sozialer Arbeit als

Dienstleistung im Auftrag anderer Disziplinen dar. Wolfgang KLUG³⁶ befürwortet diese Separierung und führt Wolf Reiner WENDT an, um zu erklären, dass „das generalistische Studium der Sozialen Arbeit an deutschen Fachhochschulen [...] schon lange damit überfordert [ist], die Absolventen für die ganze Breite der beruflichen Praxis zu befähigen“ (WENDT 2006: 87, zit. n. KLUG 2016: 189) und der die Spezialisierung auf einzelne Tätigkeitsfelder mit einem Zugewinn an Professionalität gleichsetzt. WENDT dazu:

„Wir empfehlen in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, den speziellen Zuschnitt des Wissens in bestimmten Anwendungsgebieten als Fachsozialarbeit zu fassen, für die in anwendungsorientierten Masterstudiengängen ausgebildet werden kann“ (2006).

Andererseits:

„Im Übrigen müssen wir sehen, dass die generelle Tendenz zur integrierten Versorgung im humandienstlichen Bereich einen Kontrapunkt zur Spezialisierung setzt und eine Theorieentwicklung nötig macht, die der übergreifenden humandienstlichen Aufgabenstellung adäquat ist.“ (a. a. O.).

Mit FOUCAULT gedacht, wäre 1. die „humandienstliche Aufgabenstellung“ eine, die kritisch machtanalytisch zu hinterfragen ist; 2. könnte die Aufsplitterung der Sozialen Arbeit als einer sozial- und politikkritischen Instanz eine Verringerung ihrer legitimierten Einflussmöglichkeiten nach sich ziehen. Die dienstleistende Funktion der spezialisierten Sozialen Arbeit würde betont, die kritische Funktion jedoch dahingehend geschwächt, dass sie im sozialpolitischen Diskurs an Gewicht verlöre. Denn

„Soziale Arbeit kann nur sozial wirksam werden, wenn sie sich auf ihre ethischen Traditionen als Integrationskraft besinnt. Zugleich bietet sie damit die einzige Prophylaxe gegen ihre gesellschaftliche Selbstauflösung: ein florierender Markt des ‚Sozialen‘ - und heißt er auch verschleiernd ‚bürgerschaftliches Engagement‘ wird kaum eine Ethik der Sozialarbeit befördern, wohl aber die Auflösung der in Entstehung begriffenen Professionalität der Sozialen Arbeit“ (GRAMS 2000: 95).

2.1.2 Theoriebasis der Sozialen Arbeit

„Der Spielraum des Menschen, sich selbst zu bestimmen, ist so groß nicht, wie es die soziologische Theorie ihn glauben machen will. Und schon gar nicht ist er beliebig. Einzig der Blick auf die Bedingungen, unter denen er sich auch noch sein Selbstverständnis schafft,

³⁶ KLUG macht sich mit seiner Expertise um die qualitative Weiterentwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg verdient, indem er Fortbildungen für Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer der BGBW zu Themen aus dem Bereich der risikoorientierten Bewährungshilfe oder zur „Motivation von unmotivierten Klienten“ (Name eines Fortbildungsprogramms) anbietet.

verschafft ihm jenes Stück an Freiheit, Bedürfnisse, in denen die Chancen seiner Lebensform liegen, aufzunehmen und zu realisieren“ (DUX 1987:165 zit. n. ENGELKE 1999:53).

Jenseits der Spezialisierungsdebatte gilt meines Erachtens für die gesamte Soziale Arbeit Folgendes:

- Die Erlaubnis zur Einflussnahme auf menschliche Lebensentwürfe bzw. -welten bedarf einer ethischen Basierung, die individuell betrachtet auf die freie Wahl und Entfaltung der biologisch und psychologisch im Menschen angelegten Lebensmöglichkeiten sowie bezüglich des sozialen Miteinanders auf Aushandlungsmöglichkeiten anhand der Frage, wie wir leben wollen, ausgerichtet sein muss.
- Damit eine solche Wertebasis wiederum legitimiert ist, muss sie sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Voraussetzungen für die Entstehung und Entfaltung menschlichen Lebens an sich orientieren.

Damit lege ich für meine Ausführungen zugrunde, dass eine Wissenschaft Sozialer Arbeit einerseits auf natur- und geisteswissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse zu Fragen des Lebens an sich rekurriert, ihre Profession andererseits die Zielrichtung der Entfaltung menschlichen oder gesellschaftlichen Lebens aber nicht vorgibt, sondern dazu beiträgt, Rahmenbedingungen zu schaffen, innerhalb derer sich Lebens- und Handlungsspielräume bestmöglich entfalten können. Diese Rahmenbedingungen beschreibt STAUB-BERNASCONI (2018) als die Achtung der Menschenrechte sowie die Prinzipien der Solidarität, sozialen Gerechtigkeit – überschrieben mit dem Wert der Menschenwürde (a. a. O.: 381). Unter Beachtung dieser hehren Werte leistet Soziale Arbeit einen buchstäblich *wertvollen* Beitrag zu unserem gelingenden sozialen Leben. Dass Soziale Arbeit dabei gelegentlich auch eigensinnig und widerständig agieren muss(te), ergibt sich zwangsläufig aus dem von STAUB-BERNASCONI (a. a. O.: 376) postulierten Tripelmandat in der Sozialen Arbeit, also einer nicht nur doppelten Beauftragung durch Klient und Gesellschaft oder manchmal auch verstanden als die Kombination aus Hilfe und Kontrolle³⁷, sondern als drittes Mandat, gegeben nämlich durch die ethischen Leitlinien der Profession selbst, die sich den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet sieht.

„Da man aufgrund historischer und aktueller Fakten davon ausgehen muss, dass Soziale Arbeit wie andere Professionen auch im Namen von wirtschafts-, parteipolitischen oder religiösen Interessen bis hin zu menschenverachtenden Ideologien, Diktaturen, korrupten Potentaten in

³⁷ Vgl. KLUG, der unter dem doppelten Mandat der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe die doppelte „**Zielsetzung der Rückfallverhinderung und der Sozialen Integration**“ (2018: 529) versteht. In Abgrenzung dazu vgl. STAUB-BERNASCONI, die durch dieses u. a. von KLUG benannte Mandatsverständnis die Soziale Arbeit auf einen „*weisungsgebundenen Beruf auf staatsrechtlicher Basis*“ (2018: 377f) reduziert sieht: „Die *Adressat_innen* sind hier keine Auftraggeber mit expliziten Rechten, die über die vom Staat gewährten und kontrollierten Sozial-, Erziehungs- und Familienhilfeansprüche hinausgehen, so dass man faktisch von einem *zweidimensionalen Monomandat des Staates* sprechen muss“ (2018: 378).

den Dienst genommen werden kann, braucht es einen eigenen Ethikkodex. Dessen Funktion besteht darin, sich nicht nur wissenschaftlich, sondern auch ethisch-moralisch, das heißt kritisch von möglichen Zumutungen und gegebenenfalls entsprechenden Gesetzen distanzieren zu können. Dabei ist klar, dass auch der beste Kodex verletzt werden kann und wird, was aber gerade deshalb seine Notwendigkeit nicht in Frage stellt, sondern begründet.“ (STAUB-BERNASCONI 2018: 380).

Dieses dritte Mandat

„ermöglicht eine kritische Beurteilung und damit relative, wissenschaftlich und professionsethisch begründete Unabhängigkeit von den Mandaten der Gesellschaft bzw. Trägern und der Adressat_innen. Es ist die Legitimationsbasis für die diskursive Übernahme, Ergänzung, Veränderung oder Erweiterung von Aufträgen seitens der Träger oder der Adressat_innen. Je nach professioneller Einschätzung ermöglicht es aber auch die Ablehnung von Aufträgen seitens der Klientel und in besonderen Fällen die Verweigerung oder Rückgabe von Aufträgen an den Träger oder/und die Politik, wenn aufgrund der gesellschaftlichen oder organisationalen Rahmenbedingungen fachliches Handeln nicht (mehr) möglich ist. [...] Des Weiteren macht es dort, wo beispielsweise aus politischen oder kulturellen Gründen kein Mandat seitens staatlicher, privater oder konfessioneller Organisationen zu erwarten ist, die Formulierung selbstdefinierter Aufträge möglich“ (a. a. O.: 381).

Spätestens also vor dem Hintergrund der Sozialarbeitsgeschichte in der Zeit des Nationalsozialismus³⁸ aber auch mit Blick auf eine globalisierte Zukunft der Sozialen Arbeit zeichnet sich somit deutlich das Erfordernis einer von politischen Gegebenheiten unabhängigen, wissenschaftlich gesicherten und ideologiefreien Werteorientierung ab. Dieses dritte Mandat weist zudem über die Einzelfallhilfe, die Gruppenarbeit und die Gemeinwesenarbeit hinaus: „Mit den Menschenrechten und sozialer Gerechtigkeit im Ethikkodex hat die Soziale Arbeit also auch einen machtkritischen, professionspolitischen Auftrag“ (STAUB-BERNASCONI 2018: 381). Vor dem Hintergrund derartiger Überlegungen hat sich im deutschsprachigen Raum eine „Kritische Soziale Arbeit“ etabliert, welche gesellschaftliche Machtverhältnisse analysiert und insbesondere Herrschaftsverhältnisse auf ihre begrenzende und behindernde Funktion hin untersucht und infrage stellt. Die Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und den Kriminalwissenschaften, insbesondere dem Strafrecht, ist in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse. Denn als einzige Disziplin befasst sich die Strafrechtswissenschaft explizit und sehr konkret mit der Einschränkung freiheitlicher Grundrechte von Menschen und nimmt diese Einschränkungen auch vor, sofern es nach ihrer Einschätzung dieser Einschränkung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bedarf. Wir befinden uns hier im Kern der Legitimation für sozialarbeiterisches Handeln. Denn würde sich Soziale Arbeit unkritisch der

³⁸ Vgl. OTTO/SÜNKER (1986), die als Herausgeber der Textesammlung „Soziale Arbeit und Faschismus“ die Problematik einer Begründung von Sozialer Arbeit vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung beleuchten.

Definitionshoheit von Kriminalität, Delinquenz, Normabweichungen sowie der Deutungshoheit über ihre Entstehung und über angemessene und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Benachteiligung von Menschen und Gesellschaft durch Kriminalität beugen, verkörperte sie eine rein technologische Profession, deren Wissensbasis sich aus den Kriminalwissenschaften speisen würde, also bar einer eigenen Disziplin wäre, welche selbst Aussagen zu Handlungsgegenstand und Ziel der Handlung machen können muss. Zu dieser Legitimationsfrage sei Lutz Rössner erwähnt, dessen Sozialarbeitstheorie, in den 1970er Jahren entstanden, streng wissenschaftlichen Kriterien des „Kritischen Rationalismus“ um Karl Popper folgend, Wertegrundlagen für wissenschaftliche Theorien ablehnt. Kerngedanke dieser technologischen Sichtweise ist das Vermeiden jedweder moralischen Aspekte in der Begründung einer Theorie oder Entscheidung über eine Anwendung einer Theorie, um hierdurch ein Höchstmaß an Wissenschaftlichkeit zu erreichen. Rössner vertritt demzufolge aber auch konsequent die Meinung, dass über die Ziele, die mit einem methodischen Handeln verfolgt werden, dann nicht die Sozialarbeitswissenschaft, sondern die „Mächtigsten einer Gesellschaft“ (ENGELKE u. a. 2018: 392) entscheiden. Diese Sichtweise öffnet dem Gedanken an Soziale Arbeit als Herrschaftsinstrument m. E. Tür und Tor (zumal die Mächtigsten der modernen Gesellschaft zunehmend nicht mehr Politiker sind, sondern Manager und Managerinnen der Autoindustrie oder von Social Media-Unternehmen). Mit dem dritten Mandat nach STAUB-BERNASCONI ließe sie sich jedenfalls nicht vereinbaren.

2.1.3 Fazit

Soziale Arbeit besteht nicht nur aus der Verpflichtung, professionell im Auftrag einzelner Adressaten oder ihres Trägers (stellvertretend für die Gesellschaft) zu handeln, sondern auch aus der Verpflichtung ihrer eigenen Profession gegenüber, deren Wertegrundlage die Maßgabe allen Handelns sein muss. Eine Zersplitterung der Sozialen Arbeit in ihre Tätigkeitsfelder (Spezialisierung), vernachlässigte den sozialgestalterischen professionstypischen Auftrag, der sich nur nach der eigenen wissenschaftlich begründbaren Wissens- und international gültigen Wertebasis bestimmt. Wer also Soziale Arbeit beauftragt, muss sich darüber im Klaren sein, dass die Definitions- und Deutungshoheit sozialer Probleme und ihrer Lösungen im wissenschaftlichen sozialarbeiterischen Diskurs erfolgt, dem eine wissenschaftlich legitimierte Wertebasis zugrunde liegt. Bis hierhin dürfte daher deutlich geworden sein, dass Soziale Arbeit im Auftrag der Justiz *nicht selbstverständlich* tätig werden kann. Es ist vielmehr kritisch zu überprüfen, inwiefern sich Soziale Arbeit, die im Dienst einer anderen wissenschaftlichen Disziplin, hier der Justiz und der Kriminologie, geleistet wird, mit dem Tripelmandat vereinbaren lässt. Es kann nicht selbstverständlich angenommen werden, dass Soziale Arbeit das Verständnis der Kriminologie über Entstehung und Behandlung von Delinquenz und Kriminalität teilt.

2.2 Theorie und Praxis in der Bewährungshilfe

In Baden-Württemberg werden Bewährungshilfe und Gerichtshilfe vom selben Träger angeboten, wobei traditionell die Gerichtshilfe mit dem Täter-Opfer-Ausgleich den Staatsanwaltschaften angegliedert war und die Bewährungshilfe den Landgerichten. Nach einer Phase privater Trägerschaft in den Jahren 2007 bis 2017, in der die drei Leistungsbereiche unter gemeinsamer Trägerschaft zusammengefasst wurden, ist die Bewährungs- und Gerichtshilfe seit 2018 als Anstalt Öffentlichen Rechts organisiert. Bewährungshelfer und -helferinnen der BGBW sind in der Regel zugleich Gerichtshelfer und -helferinnen und einige nach entsprechender Zusatzausbildung auch Mediatoren bzw. Mediatorinnen in Strafsachen. Die Möglichkeit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wurde 1953 eingeführt. Die Bewährungshilfe wird im Strafgesetzbuch konkretisiert in den §§ 56d und 68a, wobei letzterer insbesondere die Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle und der forensischen Ambulanz im Falle von Führungsaufsichten bestimmt sowie im Jugendgerichtsgesetz in den §§ 24 und 25 JGG.

§ 56d StGB

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) 1Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. 2Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. 3Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) 1Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. 2Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

Diese Regelung zur Bewährungshilfe wird im JGG in § 24 III 3-5 noch durch den Zusatz ergänzt, dass der Bewährungshelfer Recht auf Zutritt zum Jugendlichen hat, also berechtigt ist, Auskünfte von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern, der Schule oder dem Auszubildenden über die Lebensführung des Jugendlichen zu verlangen.

In Baden-Württemberg wird der Beruf des Bewährungshelfers oder der Bewährungshelferin in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen oder

Sozialpädagogen ausgeführt. Das Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) des Landtags von Baden-Württemberg sieht dies so vor, lässt aber auch zu, die Bewährungshilfe durch Absolventen „gleichwertiger Ausbildungen“ durchführen zu lassen. Es ist nicht klar, was unter einer „gleichwertigen Ausbildung“ zu verstehen sein kann, wenn man zugrunde legt, dass es eben auf die besondere Kompetenz und Expertise der Sozialen Arbeit ankommt. Fraglich ist also hier, was der Gesetzgeber an Zielsetzungen zugrunde gelegt hat, die die Möglichkeit „gleichwertiger Ausbildungen“ zulässig erscheinen lassen. Denn je nach Handlungsgegenstand lassen sich zur Sozialen Arbeit verschiedene Überschneidungsbereiche zu benachbarten Professionen ausmachen. Geht es z.B. um gesellschaftswissenschaftliche oder psychologische oder aber rechtliche oder kriminologische Aspekte? Wie lässt sich dieser gesetzlich formulierte Auftrag an die Bewährungshilfe mit den Grundsätzen der Sozialen Arbeit vereinbaren? Kann ein Sozialarbeiter Bewährungshelfer sein, ohne die berufsethischen Grundsätze der Profession zu verletzen? Man versuche, im o. a. Gesetzestext den Begriff Bewährungshelfer/ Bewährungshelferin durch Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin zu ersetzen. Spätestens dann stünde zu erwarten, dass eine solchermaßen formulierte Aufgabenbeschreibung der Sozialen Arbeit den Protest aller mit der Legitimation, der Theorieentwicklung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit befassten Wissenschaftler und Praktiker nach sich ziehen würde, weil die Deutungshoheit über die Notwendigkeit, Zielrichtung, Dauer und Inhalt des Einsatzes von Sozialer Arbeit zur Vermeidung sozialer Probleme sowie deren Definitionshoheit beim fachfremden Juristen läge. Der Fall scheint klar zu sein: Bewährungshilfe und Soziale Arbeit passen nicht zusammen. Wenn es also einerseits darum gehen soll, die Soziale Arbeit als autonome Disziplin und Profession gegenüber den Nachbardisziplinen auszuweisen, andererseits im Rahmen der Bewährungshilfe hoch qualifizierte Soziale Arbeit leisten zu können, ist es erforderlich, zwischen dem Auftrag der Justiz an eine Bewährungshilfe und dem beruflichen Selbstverständnis von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die in der Bewährungshilfe arbeiten, zu unterscheiden.

2.2.1 Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe

Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe sind in Deutschland eindeutig im Auftrag der Justiz tätig. Die Vorarbeit leistet die Justiz, die der Bewährungshilfe aufgrund rechtlicher Vorschriften oder nach pflichtgemäßem Ermessen die Klientel zuführt. Kontakt zur Bewährungshilfe zu haben, ist für den Klienten eine Pflicht, deren Missachtung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Sofern man diesen Zweig der Sozialen Arbeit als legitim betrachten möchte, bzw. diese Tätigkeit als Soziale

Arbeit bezeichnen möchte, ist man damit einverstanden, die Soziale Arbeit als Dienstleisterin für einen der Dienstleistungssektoren unserer Staatsorganisation, nämlich der Straffälligenhilfe, zu betrachten. Burkhard MÜLLER stellte schon 1992 die Frage, was Soziale Arbeit eigentlich sei und hat auf seiner Suche sieben Dienstleistungssektoren³⁹ ausfindig gemacht, in denen Soziale Arbeit klassischer Weise geleistet wird, u. a. die Justiz und Rechtspflege. MÜLLER stellt die Frage nach den Gemeinsamkeiten der Sozialen Arbeit in all den verschiedenen Sektoren, um zu überprüfen, ob die gemeinsame Bezeichnung „Soziale Arbeit“ überhaupt noch auf Gemeinsamkeit schließen lässt. MÜLLER verortet Soziale Arbeit nach sorgfältiger Prüfung als „Scharnier“ zwischen Sozialstaat bzw. Dienstleistungsgesellschaft und unterprivilegierten Personengruppen als Systemöffner und „Ressourcenarbeiter/in“ und sieht darin „vielleicht die einzige, einfache“ Antwort auf die Frage, was soziale Arbeit eigentlich ist“ (a. a. O.: 110). In Bezug auf die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe scheint diese Definition jedoch nicht zu passen, denn die Bewährungshilfe ist 1. keine Dienstleistung, die per se der Gesellschaft zur Verfügung steht und deren Türe bestimmten unterprivilegierten Menschen geöffnet werden müsste, und 2. keine Dienstleistung, die auch anderen, als den auf die Bewährungshilfe verpflichteten Menschen zugutekommen könnte und 3. überhaupt keine reine Dienstleistung, sondern auch ein Zwang und insofern mit den anderen Dienstleistungssektoren nicht vergleichbar.⁴⁰ Sofern man dennoch an dem Dienstleistungsmodell von MÜLLER für die Soziale Arbeit festhalten möchte, müsste diese Form des sozial Arbeitens, die speziell in der Bewährungshilfe geleistet wird, folglich aus dem Repertoire der Sozialen Arbeit, die hier als die Gesamtheit der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik verstanden wird, herausfallen. Versteht man aber unter Sozialer Arbeit sowieso mehr als ein Systemöffnen für Unterprivilegierte, also mehr als eine reine Dienstleistung, nämlich eine eigenständige Profession mit einer zugrunde liegenden Sozialarbeitswissenschaft, stellt sich Soziale Arbeit im Rahmen der Bewährungshilfe allenfalls als ein von Fall zu Fall anzuwendendes Element der Bewährungshilfe heraus, welches also mit der Bewährungshilfe nicht etwa gleichzusetzen ist, sondern als Spezialistenfunktion durch die Bewährungshilfe hinzugezogen werden könnte (was durchaus auch in den von MÜLLER benannten anderen Dienstleistungssektoren vorstellbar wäre).

³⁹ Sozialversicherungen und Fürsorge, Gesundheitswesen, Erziehungswesen, Justiz und Rechtspflege, Wirtschafts- und Arbeitsförderung, Verwaltung privater Gelder (Sparkassen und Banken), kulturelle Infrastruktur und Kulturförderung.

⁴⁰ Zum Teil anders sähe es vielleicht aus, wenn wenigstens bestimmten Bewährungsprobanden die Wahl gelassen würde, ob sie Bewährungshilfe in Anspruch nehmen möchten, oder nicht. In der Praxis wird die „Unterstellung“ unter die Bewährungshilfe jedoch in aller Regel nach ausschließlichem Ermessen des Richters beschlossen.

2.2.2 Das doppelte Mandat

Im Unterschied zum von STAUB-BERNASCONI für die Soziale Arbeit zugrunde gelegten Tripelmandat (vgl. Kapitel 2.1.2), wird für die Bewährungshilfe das doppelte Mandat (KLUG 2018: 529) für typisch gehalten, das hier explizit den Auftrag zur Hilfe einerseits und den Auftrag zur Kontrolle andererseits meint, also einen Zwangskontext beschreibt. Dieser Zwangskontext wirkt in zweierlei Richtung:

1. Der Bewährungshilfeproband hat in der Regel keine Wahl, ob er die Dienstleistung Bewährungshilfe in Anspruch nehmen möchte oder nicht.
2. Die Kontrolle, die der Sozialarbeiter in der Bewährungshilfe ausübt, ist eine, die ihm vom Auftraggeber, nämlich der Justiz, aufgegeben wurde. Es handelt sich daher um eine regierungsmächtige Kontrolle und nicht in erster Linie um eine, die der Sozialarbeiter vor dem Hintergrund seiner Professionalität unter Berücksichtigung seiner professionstypischen Mandate ausübt und für zielführend erachtet (schon gar nicht wurde die Kontrolle mit dem Klienten auf freiwilliger Basis ausgehandelt und vereinbart, geschweige denn, dass sie folglich auch unterbleiben kann, sollte der Klient *nicht* zustimmen).

Nicht nur vor dem Hintergrund dieses Zwangskontextes, den auszuhalten sowohl vom Probanden als auch von der Fachkraft erwartet wird, stellen sich Fragen an die Legitimität, als Fachkraft der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe zu arbeiten, sondern auch vor dem Hintergrund der sich etablierenden sog. „risikoorientierten Bewährungshilfe“.

2.2.3 Risikoorientierte Bewährungshilfe

„Neoliberale Tendenzen in der Bewährungshilfe“ (KLUG 2016:173)?

Angesichts der Tendenz zu Checklisten und Manualen in der Sozialen Arbeit und hier insbesondere der Risikoorientierten Bewährungshilfe (ROB), wie KLUG (2016: 174) sie darlegt, sprechen Kritiker von einer Neoliberalisierung der Sozialen Arbeit. Gemeint ist damit die Ökonomisierung sämtlicher Prozesse und Dienstleistungen im Gesellschaftsbetrieb, seine Durchdringung mit Grundsätzen der Effektivität, Effizienz und damit Messbarkeit. Verantwortlichkeiten für das zielgerichtete Gelingen von Prozessen sollen klar zugeordnet werden können.

„Es geht also nicht mehr um die Durchdringung der Komplexität der individuellen Lebensverhältnisse [...]. Die bisherige Unvorhersehbarkeit dieser Handlung – Menschen handeln in einem offenen Horizont – soll in ein eingegrenztes Risiko und in Vorhersehbarkeit umgewandelt werden. Dies will der Managerialismus erreichen, indem er den Horizont möglicher Handlungen begrenzt. Managerialismus ist daher ganz wesentlich eine Strategie der Risikominimierung. Diese Risikominimierung kann nur über eine Trivialisierung der pädagogischen Arbeit herbeigeführt werden. Denn Trivialität ist Verlässlichkeit und Determination, und sie führt zu erwartbaren Ergebnissen [...]. Eine bestimmte Handlung ruft eine

bestimmte Reaktion erwartbar hervor. Managerialismus ist daher der Versuch, die Komplexität des sozialen Handelns durch seine Trivialisierung verlässlich zu stellen“ (LINDENBERG⁴¹ 2004: 11f.).

Die Ökonomisierung oder auch Neoliberalisierung greift zurück auf den Rückzug des Wohlfahrtsstaates, der in den 80er Jahren eingesetzt hat und einherging mit der Globalisierung der Wirtschaft.⁴² Die risikoorientierte Bewährungshilfe (ROB) stellen die Schweizer Autoren Klaus MAYER u. a. 2007 erstmals vor. Vermeidung von Rückfallkriminalität hat oberste Priorität in deren Verständnis einer ROB. Alle Interventionen der Bewährungshilfe sollen sich am Rückfallrisiko des Klienten orientieren; Ziele des Prozesses werden nicht ausgehandelt, sondern sind durch den Auftrag gesetzt. Andere Interventionen, die nicht direkt auf die Rückfallvermeidung einzahlen, werden an externe Dienstleister vergeben. Dieses Verständnis von Bewährungshilfe hat m. E. mit Sozialer Arbeit nicht viel zu tun. Der Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität durch eine rein defizitorientierte Betrachtungsweise von Straftätern kommt einer ärztlichen Behandlung gleich, die allein durch Blick auf das gesundheitliche Defizit und Verordnen entsprechender symptom bekämpfender Medikamente die Bevölkerung vor Ansteckung/Schaden schützen soll, die dadurch aber nicht nachhaltig heilt und stärkt. Man kann diesen Fachdienst der Bewährungshilfe natürlich so ausgestalten. Soziale Arbeit ist das dann aber nicht und es stellt sich hier auf sozialwissenschaftlicher Ebene außerdem die Frage nach der Eignung einer solchen Herangehensweise an das Ziel der Rückfallvermeidung. Die Desistance-Forschung zeigt, dass die Prinzipien des RNR-Modells (RNR abgekürzt für Risk Needs Responsivity, vgl. D. A. ANDREWS, James BONTA, J. Stephen WORMITH 2011), empirisch zwar als relativ erfolgreich belegt sind, was die Verhinderung von Rückfallstraftaten betrifft. Zugleich zeigt die Forschung aber auch, dass andere Modelle, die stärker die Ressourcen des Klienten in den Vordergrund stellen, wie das Good Lives Model (GLM; vgl. Svenja GÖBBELS, Tony WARD, Gwenda M. WILLIS 2013), noch nicht gut genug erforscht sind, um einem Vergleich hinsichtlich der Wirksamkeit standhalten zu können. Selbst KLUG kritisiert die einseitig auf kriminorelevante Aspekte fokussierte Vorgehensweise, wie sie vor allem beim RNR-Modell vorzufinden ist: „Es wird deutlich angemahnt, dass der von den Schweizer Kollegen [MAYER u. a. 2007; Anmerk. d.

⁴¹ Michael LINDENBERG ist Professor für Soziale Arbeit an der evangelischen Hochschule Hamburg, Kriminologe und ehemaliger Bewährungshelfer.

⁴² Vgl. DUECK (2008): Der Mathematiker und Betriebswirt schafter nimmt in seinem Buch „Abschied vom Homo Oeconomicus“ Bezug auf die wirtschaftliche und sozialstaatliche Entwicklung in Deutschland und entwirft ein Menschenbild, das seiner Meinung nach nicht unabhängig von wirtschaftlichen und sozialstaatlichen Gegebenheiten gesehen werden kann. Die unterschiedlichen Wirtschaftsphasen bringen unterschiedliche Handlungsmuster zum Vorschein: Im wirtschaftlichen Aufschwung arbeiten alle zusammen, denn alle haben ein gemeinsames Ziel. Im Wohlstand wird das Kollektiv gegenüber kleineren Verstößen, Hinterziehungen unaufmerksam, denn noch schaden sie der Gemeinschaft nur wenig. Im Abschwung aber entsteht Stress. Jeder denkt nur noch an sich und unterstellt dem anderen genau diesen Egoismus.

Verf.] sehr pauschal abgelehnte Aushandlungsprozess immer ein Teil (aber eben nur ein Teil) der Bewährungshilfe sein [muss]“ (2016: 175). Vor dem Hintergrund sozialarbeiterischen Handlungswissens muss nicht extra betont werden, dass die Freiwilligkeit eines Kontraktes zwischen Klienten und Sozialarbeitendem maßgeblich für den weiteren Hilfeprozess ist. Mit dem Good Lives Model zieht im Gegensatz dazu eine Sichtweise auch in die ROB ein, die darlegt, dass ein Klient durch das Aufdecken kriminogener Faktoren nicht automatisch Motivation zur Veränderung erlangt. Ein Veränderungswunsch ergibt sich nur dann und ist nur dann nachhaltig, wenn sich die Veränderung „lohnt“, wenn also persönliche, menschliche Bedürfnisse oder Primary Goods (Leben, Wissen, Erleben von Kompetenz in Freiheit, Kompetenz in Arbeit, Kompetenz in freier Entscheidung, innere Ruhe, Verbundenheit, Gemeinschaft, Spiritualität, Freude, Kreativität) durch die Veränderung erreicht werden können. Der GLM-Ansatz ist entstanden aus den Erfahrungen mit dem RNR-Modell, das im englischsprachigen Raum als Antwort auf Ressourcenknappheit in der Straftäterbehandlung entstanden ist, indem es hohes Risiko mit intensiven Interventionen und kleines Risiko mit geringeren Interventionen behandelt. Diese Sichtweise wurde als unzureichend empfunden, da es die Bedürfnisse eines Straftäters in den Hintergrund rückt und für Aushandlungen über Ziele des Beratungs-/ Behandlungsprozesses keinen Raum lässt. Nach dem GLM werden daher diejenigen Lebensprozesse in den Vordergrund gestellt, die für das Wohlbefinden des Klienten verantwortlich sind. Der alleinige Fokus auf persönliche Defizite soll vermieden werden, um Veränderungsmotivation in erster Linie durch gute Perspektiven zu erreichen. Im GLM in der Straffälligenhilfe wird die Risikoorientierung keineswegs vollkommen ausgeklammert. Das Risiko einer Straftat wird auch hier im Rahmen einer sorgfältigen Anamnese durchaus in den Blick genommen, um von dort ausgehend positiv besetzte Perspektiven erarbeiten zu können, die es dem Klienten möglich machen zu erkennen, welche legalen Bedürfnisse hinter seinem strafrechtlich relevanten Verhalten stecken und wie er diese auf legalen Wege zukünftig durch entsprechende Ausrichtung seiner Lebensführung erreichen kann. Es ist eigentlich selbstverständlich, aber in diesem Zusammenhang noch einmal zu betonen, dass das Ziel von Sozialer Arbeit nicht allein die Vermeidung von Rückfallkriminalität ist, sondern den ganzen Menschen in seinem Sozialraumbezug in den Blick nimmt.

„Eine Soziale Arbeit, die sich an dieser schlichten und einengenden Abstraktion eines Menschen orientiert, wie sie dem Managerialismus zugrunde liegt, entspricht dieser Einengung mit einer schlichten Aufgabenerledigung. Es sind nur zwei Aufgaben, die ihr verbleiben. Erstens: das Live-Coaching für jene, deren Integration als rationale Beutegreifer auf Märkten möglich erscheint. Zweitens: Das risikominimierende Management für solche, bei denen diese Chance nicht mehr besteht. Soziale Arbeit handelt dann nicht mehr aus Mitgefühl, Barmherzigkeit, kollektiver oder sozialer Verantwortung. Stattdessen gibt sie nun ausschließlich rationale Gründe für ihr Handeln an. Die Aufforderung an sie lautet nun nicht mehr: ‚Hilf mir!‘ Sondern: ‚Manage mich!‘“ (LINDENBERG 2004: 13).

Wolfgang KLUG legt in seinem Beitrag „Soziale Dienste der Justiz – Traditionen und aktuelle Diskurse“ (2018: 523–548) die Entwicklung der Bewährungs- und Gerichtshilfe dar und widmet sich dem sozialarbeitswissenschaftlichen Diskurs im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe, indem er die Frage stellt: „Wie muss Soziale Arbeit in der Justiz arbeiten, damit sie nach allem, was die Wissenschaft weiß, Rückfall verhindernd und sozial integrativ ist“ (a. a. O.: 530)? Insbesondere stellt KLUG auf die Möglichkeit ab, sich in der Sozialen Arbeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse benachbarter Disziplinen zu bedienen, hier insbesondere der Kriminologie. Mit der von KLUG eingangs gestellten Frage danach, wie Soziale Arbeit in der Justiz arbeiten muss, um Rückfälle zu verhindern und sozial integrativ zu sein, verbindet sich dessen Annahme, dass Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, zumindest in der Justiz, dieselben Ziele haben, nämlich Rückfallvermeidung und Resozialisierung im Sinne der Bearbeitung des sozialen Problems einer Fehlanpassung zwischen Individuum und Gesellschaft und stellt damit Kriminalität quasi einer Naturkonstante gleich, die unzweifelhaft und zuvörderst Zeichen sozialarbeiterischen Handlungsbedarfes ist. „Es gibt wohl kaum eine größere ‚Fehlpassung‘ zwischen Person und Umwelt als ein Rückfall in die Kriminalität“ (KLUG 2016: 184). Inwiefern es sich bei Kriminalität wirklich um eine Fehlpassung handelt, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden, gleichwohl aber der vermutete Zusammenhang kritisch infrage gestellt sein mit Verweis auf die Ausführungen nach FOUCAULT im ersten Teil dieser Arbeit. Ebenfalls kritisch hinterfragt Frank BETTINGER, Professor für Sozialpädagogik an der Fachhochschule Darmstadt, die Bedeutung von Kriminalität:

„Wenn davon auszugehen ist, dass gesellschaftliche Wirklichkeit nicht objektiv vorhanden und beschreibbar ist, dass ferner ‚Kriminalität‘ ein Konstrukt und kein beobachtbares Verhalten darstellt, deren Ursachen erforscht werden können, und darüber hinaus keine Eigenschaft bildet, die einem individuellen Verhalten inhärent ist, und in der Konsequenz auch die Bemühungen um die Identifizierung eines kausalen Zusammenhanges zwischen ‚Kriminalität‘ und Unterprivilegierung ad absurdum führen, dann rückt ‚Kriminalität‘ nicht als deviantes Verhalten in den Fokus des (wissenschaftlichen) Interesses, sondern als Produkt von machtbesetzten Konstruktions- und Zuschreibungsprozessen; dann stellt sich die Frage nach der Produktion von Wissen, Gegenständen, Kategorien, Wahrheit und Wirklichkeit“ (BETTINGER o. J.: 6).

Das doppelte Mandat ergibt sich für KLUG schlicht aus der Tatsache, dass Bewährungshilfe in der Regel von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ausgeübt wird. Und „Da Soziale Arbeit in ihrem Selbstverständnis immer einen Eingliederungs- und Hilfeauftrag hat, kann man deshalb von der doppelten Zielsetzung der Rückfallverhinderung und der Sozialen Integration sprechen“ (KLUG 2018: 529). Folglich entwickelt er aus den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kriminologie das theoretische Fundament für Soziale Arbeit in der Justiz, ergänzt um die Vorgehensweise des „ebenfalls ausgiebig erforschten Handlungskonzept[s] des Case Management“ (a. a. O.: 530), um auch den klassischen sozialarbeiterischen Aufgaben noch gerecht werden zu können:

„Für eine integrierte methodische Hilfe- und Kontrollstrategie auf der Basis von Case Management und wichtigen kriminologischen Erkenntnissen steht ein modernes Konzept der Risikoorientierung (ausführlich: Klug 2015). Es basiert auf den schon ausgeführten Prinzipien [RNR-Prinzipien; Anmerk. d. Verf.] von Andrews und Bonta (2010) und versucht diese unter Integration klassischer Hilfeansätze für die praktische Arbeit fruchtbar zu machen“ (a. a. O.: 534).

In der wohlmeinenden Beschreibung des Case Managements, das nach KLUG auf die vom Klienten geäußerten und nicht nur von der Fachkraft angenommenen Wünsche des Klienten⁴³ abzielt, zeigt sich aber im Gegensatz zur Auftragslage durch die Justiz genau das Spannungsfeld zwischen der typisch sozialarbeiterischen Unterstützung und der Behandlung rein kriminogener Faktoren, die allein für die Beurteilung und Verringerung einer etwaigen Rückfallgefahr als relevant eingeschätzt werden. KLUG stellt die Verbindung aus Bewährungshilfe und Sozialer Arbeit überhaupt nicht infrage und versucht nun mittels empirisch erforschter Methoden, ein Handlungskonzept für Sozialarbeitende in der Bewährungshilfe zu entwerfen. Immerhin klärt KLUG den Irrglauben auf, „soziale Integration“ und „Rückfallverhinderung“ (a. a. O.: 537) seien ein und dasselbe, was in der Tat deutlich gemacht werden kann an pädophilen Menschen, die oft sozial sehr gut integriert sind und dennoch zu Tätern werden. KLUG möchte damit der Annahme vorbeugen, dass Soziale Arbeit als rein sozialintegrative Instanz ausreichend sein könnte, um Rückfallkriminalität zu verhindern und zitiert hier BORHARDT, der darstellt, dass Soziale Arbeit nicht nur mit Individuen arbeite,

„sondern auch an den Verhältnissen, die die Lebensbedingungen dieser Individuen bestimmen (systemischer Ansatz). So unterstützte Personen werden weniger gegen Strafgesetze verstossen [sic!], ohne dass dies das sozialarbeiterische Ziel der Unterstützung ist. Straffreiheit ist quasi ein Nebenprodukt guter Sozialarbeit“ (BORHARDT 2014: 11, zit. nach KLUG 2018: 534).

KLUG ist diese Annahme zu kurz gegriffen. Er findet diesen Zusammenhang nicht ausreichend belegt und verweist auf die Unterscheidung zwischen Persönlichkeits- und Situationstätern und erklärt damit, dass es durchaus kriminogene Faktoren in der Persönlichkeit mancher Täter gibt, die sich durch sozialarbeiterische Interventionen im Lebensumfeld nicht beeinflussen lassen:

„Für all diese Menschen genügt es nicht, sie mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen (wenn sie dies überhaupt wollen) und zu hoffen, dass sich mit einer ‚Unterstützung‘ die Straffreiheit als ‚Nebenprodukt‘ (Borhardt 2014) schon automatisch einstelle. Sie brauchen begleitend zur Restrukturierung ihres Alltags z.B. eine psychotherapeutische Hilfe. Dies zu erkennen, genauer gesagt, den diesbezüglichen personenbezogenen ‚kriminogenen Faktor‘ herauszuarbeiten, sowie dem Klienten zu helfen, die Ressource (Therapie) zu nutzen, ist Aufgabe der Sozialen Arbeit der Justiz. Es erscheint im Übrigen nicht hilfreich, sich des psychiatrischen, kriminologischen

⁴³ „Dass dabei bestimmte Handlungsschritte ‚manualisiert‘ sind, d.h. nach einer bestimmten Logik auch vollzogen werden sollen (z.B. den Klienten tatsächlich nach seinen Wünschen zu fragen statt anzunehmen, sie zu wissen), [...] dient dem Klienten und seinem Recht auf Beteiligung an dem Hilfeprozess“ (KLUG 2018: 531).

und forensischen Wissens zu berauben, indem man es als professionsfremd und damit irrelevant erklärt. Soziale Arbeit war und ist immer eine Wissenschaft und Praxis gewesen, die Wissen anderer Professionen und Disziplinen auf ihre Fragestellungen bezogen hat.“(a. a. O.: 537f.).

Zusammenfassend scheinen mir die Ausführungen von KLUG in mehrerer Hinsicht problematisch, wenn nicht fehlerhaft:

1. Vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Strafrecht und seinen begleitenden Disziplinierungsmechanismen, deren Wirkung in Richtung Verhinderung von (Rückfall-) Kriminalität noch nicht eindeutig belegt ist, kann nicht selbstverständlich davon ausgegangen werden, dass Soziale Arbeit im Auftrag der Bewährungshilfe, ohne mit ihrem Tripelmandat in Konflikt zu geraten, tätig werden kann, geschweige denn, dass Bewährungshilfe ganz und gar Element der Sozialen Arbeit ist.
2. Die risikoorientierte Herangehensweise an das Problem der Kriminalitätsvermeidung bei einzelnen Straftätern konzentriert sich nur auf die durch kriminologische Betrachtung definierten zu behandelnden Probleme der Rückfallkriminalität und schränkt daher weitere (ressourcenorientierte) sozialarbeiterische Handlungsoptionen ein.
3. Die risikoorientierte Herangehensweise ist nur bedingt als wirksam belegt und löst das Problem der Messbarkeit der Wirkung sozialarbeiterischen Handelns daher nicht und legt im Übrigen ein bisher außerhalb der Sozialen Arbeit liegendes Behandlungskonzept zugrunde, welches – bezogen auf die Soziale Arbeit – allenfalls den oberflächlichen Anschein einer kennzahlengestützten, durchoperationalisierten, messbaren, weil manualisierten Profession erwecken kann.
4. Durch die Hinzunahme des Konzeptes des Case Managements soll aus risikoorientierter Bewährungshilfe Soziale Arbeit werden, was mehr Verwirrung als Klärung stiftet, denn durch den allgemeinen Bezug auf Case Management wird von der reinen Fokussierung auf kriminorelevante Faktoren nun doch wieder Abstand genommen, ohne zu erklären, wann und weshalb ausgerechnet das Case Management in besonderer Weise zur Vermeidung von Rückfallkriminalität beitragen könnte, was offensichtlich KLUGs größtes Anliegen ist, indem er Kriminalität als die größte Fehlpassung zwischen Mensch und Umwelt bezeichnet.
5. Zu erkennen, ob ein Klient externe, z. B. psychotherapeutische, Hilfe benötigt, war immer schon das Geschäft der Sozialen Arbeit. Wir müssen verstehen, dass nicht jeder straffällige Mensch Klient der Sozialen Arbeit wird/werden muss, nur weil er von der Justiz der Bewährungshilfe unterstellt wurde.

Einen deutlichen Kontrapunkt zu den Ausführungen KLUGs setzt BETTINGER, in seiner Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Sozialer Arbeit und der Bearbeitung von Kriminalität:

„Gefordert und realisierbar ist eine autonomere, eine selbstbestimmtere und politische Soziale Arbeit, die bemüht ist, sich von den Funktions- und Auftragszuschreibungen durch Staat, Recht,

Politik und Kapital zu emanzipieren. [...] Abzulehnen ist die Bearbeitung von ‚Kriminalität‘ durch die Soziale Arbeit! Und grundsätzlicher: Abzulehnen ist eine Beteiligung Sozialer Arbeit an Prozessen sozialer Ausschließung!“ (BETTINGER o.J.:9).

2.2.4 Klientel und Handlungsgegenstand

KLUG führt an, die Sozialen Dienste der Justiz hätten es „mit Menschen zu tun, die in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbar sind mit Klienten in vielen anderen Bereichen der Sozialen Arbeit“ (2018: 543), bspw. mit Menschen mit Persönlichkeitsstörungen und rechtfertigt damit den Einsatz risikoorientierter Prozesse und Manuale. Es versteht sich m. E. von selbst, dass in den einzelnen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit die Klientel immer besondere Herausforderungen an die Fachlichkeit der Sozialarbeitenden darstellt. Insofern ist die Klientel der SDJ keine Ausnahme von den anderen Tätigkeitsfeldern. Sofern auf Menschen mit Persönlichkeitsstörungen abgezielt wird, ist aber auch hier dringend zu unterscheiden zwischen dem, was Sozialarbeitende als staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen leisten können und dem, was in den Bereich psychologischer oder psychiatrischer Fachdienste fällt.

Anhand der vorgenannten Kritik an KLUG scheint mir nun die Frage zu klären zu sein: Wer ist in der Bewährungshilfe überhaupt die Klientel der dort verorteten Sozialen Arbeit? Sofern es sich um Situationstäter handelt, die aufgrund derjenigen Umstände, die zu bearbeiten ins Handlungsrepertoire der Sozialen Arbeit gehören (z. B. Lebenslagenkonzept, ökosozialer Ansatz), straffällig geworden sind, besteht m. E. am ehesten Einigkeit (zwischen den Auftraggebern der Justiz und den Professionellen der Sozialen Arbeit) in der Zuständigkeit der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe mit ihrer ganzen Expertise zur Schaffung von Teilhabemöglichkeiten, persönlichen Entfaltungsräumen etc., und zwar nicht nur hinsichtlich des Einzelfalles, sondern auch sozialraumorientiert oder sogar sozialpolitisch. Bei Persönlichkeitstätern, die therapiebedürftig sind, die also durch ihr Verhalten aktiv Situationen herbeiführen, in denen sie gegen Regeln und Normen zum Schaden anderer verstoßen, ist die Frage allerdings, ob hier die Klientel nicht auf der Seite der (potentiell) Geschädigten liegt, die vor den Übergriffen zu schützen sind. Soziale Arbeit ist aber weder Polizei noch Richter. Im Falle anzunehmender Gefahr durch eine Person kann der Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin nichts weiter tun, als diese Person weiteren Fachdiensten (Psychologie, Psychiatrie, Polizei etc.) zuzuführen, damit dort entsprechende Maßnahmen wie Behandlung oder ggf. freiheitsentziehende Maßnahmen durchgeführt werden können. Es mag vorstellbar sein, dass im Rahmen der Bewährungshilfe etwaige risikoorientierte Behandlung durch dieselbe Person, die auch als Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin tätig ist, durchgeführt wird. Aber es muss dann dringend ein Diskurs darüber stattgefunden haben, ab welchem Punkt der oder die professionell Handelnde die Ebene der Sozialen Arbeit verlässt und eine andere

fachdienstliche Ebene betritt, für die dann spezielle andere Fähigkeiten und Fertigkeiten oder zumindest Kenntnisse erforderlich sind. Zu diesem Diskurs lädt Michael LINDENBERG anlässlich eines Vortrages zum Thema „Bewährungshilfe im punitiven Kontext“ an der evangelischen Hochschule Hamburg ein:

„Was ist aus Ihnen in den letzten Jahren geworden? Sind Sie noch Sozialarbeiter, oder sind Sie schon Risikomanager? [...] Bis zu welchem Punkt können wir noch von Sozialer Arbeit sprechen – Ihrem akademischen Grad, das haben Sie studiert, und wann beginnt etwas anderes, das durch dieses Berufsbild nicht mehr gedeckt ist“ (LINDENBERG 2013: 1)?

Es ist allerdings zu prüfen, ob sich diese Handlungsansätze der Sozialen Arbeit und der Kriminologie überhaupt miteinander vereinbaren lassen, oder ob sie sich nicht sogar ausschließen (das wird vom jeweiligen Modell abhängen). Ich halte es grundsätzlich für einen fatalen Fehler, die Diskussion um Disziplin und Profession dadurch zu einem guten Ende führen zu wollen, dass der Sozialen Arbeit Handlungsbereiche zugeschustert werden, die originär nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, denn dadurch wird die Profession nicht gestärkt, sondern geschwächt. LINDENBERG

„weiß, dass [...] die Risikoverlockung mit ihren Manualen und Regelwerken und ihrer vermeintlichen Klarheit eine sehr verlockende Orientierung sein kann, wenn Sie sich in Ihrem Berufsalltag mit den Wildernissen der menschlichen Seele (Salomon) zu befassen haben. Aber wenn Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen zugleich Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen bleiben wollen, dann bleibt Ihnen vermutlich nichts anderes übrig, als diesen schweren Weg zu gehen. Für das Risikomanagement brauchen wir nach meinem Dafürhalten keine sozialarbeiterische Professionalität“ (a. a. O.: 13).

Das soziale Problem, mit dem wir es vordergründig in der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu tun haben, ist zunächst einmal die Verletzung von Rechtsgütern durch Kriminalität, also der Verstoß gegen Regeln und Normen, die die Gesellschaft sich (im optimalen Fall in allgemeiner Übereinstimmung selbst) gegeben hat. Die Soziale Arbeit hat darüber hinaus „Prozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung“ (BETTINGER o.J.: 9) zum Gegenstand, denn gelegentlich sind es eben diese ausschließenden Prozesse, die – sofern nicht kritisch hinterfragt – normbildend sein können und die sich so selbst legitimieren.⁴⁴ Dabei fragt Soziale Arbeit in Bezug auf den Einzelfall durchaus auch nach denjenigen Ressourcen und Möglichkeiten, soziale Probleme oder Folgen von Ausschließung zu lindern oder zu beseitigen, die außerhalb ihres Handlungsbereiches liegen und zieht ggf. andere Fachdienste hinzu. Nichts anderes ist der Auftrag im Case Management, wo Hilfspakete zusammen mit dem Klienten geschnürt werden, der

⁴⁴ Bspw. ist damit gemeint die einstmals gesellschaftlich tolerierte und zeitweilig sogar gesetzlich geschützte Benachteiligung von Menschen nicht weißer Hautfarbe, Frauen, Homosexuellen usw.

Case Manager durchaus auch die Durchführung überwacht, jedoch die einzelnen Dienste nicht selbst anbietet. Ein Spannungsfeld ergibt sich allerdings in diesem Zusammenhang zwischen der Motivationsarbeit, die durch den Sozialarbeiter bzw. den Case Manager zu leisten ist und der (ggf. nicht vorhandenen) Freiwilligkeit des Klienten zur Mitarbeit an Maßnahmen, die das „soziale Problem“ lindern sollen. Klienten zu motivieren, für ihre unabhängige, legale und eigenständige, gelingende Lebensführung einzutreten, kann sowohl ein Prozess des an der persönlichen Freiheit des Klienten orientierten Empowerments sein oder aber nachhaltiger Einflussnahme im Sinne von Manipulation in Richtung eines sozial erwünschten Verhaltens. Hier zeigt sich die Professionalität der Sozialen Arbeit, die sich zwischen den Mandaten des Klienten, der Gesellschaft und der Profession bewegt, und zwar in der ihr eigentümlichen und von allen anderen Professionen unterschiedenen Art und Weise. Die Professionalität von Sozialarbeitenden im Kontakt mit Individuen macht aus meiner Sicht die sorgfältige Abwägung von persönlichen vs. gesellschaftlichen Interessen aus, sowie die sorgfältige Abwägung der Möglichkeiten und Ressourcen mit den Gegebenheiten und die Fähigkeit der Fachkraft, im Klienten Denkhorizonte in einer Weise zu erweitern, dass Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unter Einbezug verschiedenster Ressourcen freigelegt werden und der Klient die Möglichkeit bekommt, sich in freier Weise für den ersten Schritt auf einem Weg, den er oder sie wählt, zu entscheiden.

Darüber hinaus:

„Aus der gesellschaftlichen Perspektive geht es um folgende Fragen: Aufgrund welcher Akteurskonstellationen und Interessen sind welche kulturell legitimierte sozialen Regeln – Rechte und Pflichten – entstanden und als Referenzsystem stabilisiert worden und welche Akteure setzen sie aufgrund welcher Interessen- und Machtkonstellationen in der aktuellen Praxis um? Dabei handelt es sich um soziale Regeln der Verteilung von Ressourcen, Befehls-, Kontroll-, Belohnungs- und negativen Sanktionschancen, ferner von sozialen Mitgliedschaften mit bestimmten Rechten und Pflichten in den unterschiedlichen sozialen (Teil-)Systemen. Fördert oder behindert ihre Anwendung die Individuen in Bezug auf die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, ihrer (legitimen) Wünsche sowie in ihrer Entwicklung und ihren Lebenszielen? Sozial problematisch sind solche Regeln,

- *die den Ausschluss aus bedürfnisrelevanten sozialen Systemen bewirken,*
- *solche der ungerechten Ressourcenverteilung,*
- *der einseitigen Verteilung von Befehlchancen, Rechten und Pflichten,*
- *der einseitigen Kontroll-, Belohnungs- und negativen Sanktionsbefugnisse durch eine Elite,*
- *der strukturellen und direkten Gewaltausübung“ (STAUB-BERNASCONI 2018: 374f.).*

Als Zuständigkeitsbereich der Profession erklärt STAUB-BERNASCONI:

„Es sind verletzbare Menschen mit gesellschaftlich beeinträchtigter Ausstattung und wenig befriedigenden Austauschchancen und -formen in einem sozialen Umfeld, das diese Beeinträchtigungen durch soziale Systeme mit den sozialen Regeln von Unrechtsordnungen (Machtverteilungsstrukturen) bewirkt oder unterstützt. Zur kritischen Profession wird Soziale Arbeit aufgrund ihrer differenzierten Machtanalyse und -kritik, aber ebenso durch ihren professionellen Umgang mit Macht“ (STAUB-BERNASCONI 2018: 375).

In der Straffälligenhilfe haben wir es durchaus mit der o.g. Zielgruppe (der verletzbaren Menschen mit gesellschaftlich beeinträchtigter Ausstattung) zu tun. Aber nicht jeder straffällige Mensch gehört dazu. Diese Unterscheidung sorgfältig treffen zu können, gehört erstens zum Wissens- und Handlungsbereich der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zeichnet sich zweitens durch ihren professionellen Umgang mit Macht aus und zwar hinsichtlich des Wissens um ein Machtgefälle zwischen Sozialarbeitenden und Klientel (was entsprechende professionelle Gestaltung der Arbeitsbeziehung zur Folge haben muss) sowie hinsichtlich von Machtstrukturen als Unrechtsordnungen, die soziale Probleme hervorrufen.

2.2.5 Fazit

Die Soziale Arbeit als einfache Hilfstätigkeit abzutun, sofern sie sich nicht mit der Wissenschaftlichkeit der Nachbarprofessionen ausstattet, halte ich für keinen gelungenen Beitrag zur Stärkung einer Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit ist zuständig für den Lebensweltbezug von Menschen. Das zeichnet sie aus und unterscheidet sie in ihrer Wissensbasis und ihrem Handlungsrepertoire von anderen Disziplinen und Professionen. Dass in den Sozialen Diensten der Justiz eine Fähigkeit zum Erkennen von psychischen Störungen (und anderen Erscheinungen, andere Fachdienste betreffend) vorhanden sein muss, ist unbestritten. Aber Behandlung im medizinischen/therapeutischen Sinne findet hier nicht statt. Wir können wohl hinterfragen, warum der Mensch z.B. krank geworden ist und hier feststellen, welche Faktoren zu einer Genesung beitragen könnten. Aber so wie Soziale Arbeit nicht das Wissen und die Aufgabe hat, eine medizinische Behandlung durchzuführen, sollte es auch keine Vermischung mit anderen Wissenschaften geben. Soziale Arbeit deshalb auf einen „Systemöffner“ oder gar eine Hilfstätigkeit zu reduzieren, wird ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nicht gerecht. Daher kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass Soziale Arbeit nur von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geleistet werden kann, die genau diese Ausbildung auch durchlaufen haben, dass es also in diesem Sinne keine „vergleichbaren Ausbildungen“ geben kann, die für Dienste, in denen Soziale Arbeit geleistet werden soll, wie in der Bewährungshilfe, ausreichend sein könnten. Der von KLUG geäußerten Sorge, „für die Profession wäre die Verweigerung von Kooperation mit der (kritischen) Wissenschaft eine Gefahr, weil sie die Angst davor verrät, die eigene Arbeit selbstkritisch anzuschauen und von außen anschauen zu lassen“ (KLUG 2018: 545), ist unbedingt ein eigenständiges, ja *eigen*-sinniges Verständnis einer Profession entgegenzusetzen, die sich nicht anbiedert, um Anerkennung zu finden, sondern die ihre höchst eigene Expertise und Praxis zur Anwendung bringt und entwickelt.

Teil 3 Solidarität und Demokratie

Soziale Arbeit hat also nach allem, was bisher dargelegt wurde, das Ziel, Menschen zu befähigen, sich zu entfalten und zu entwickeln, zu lernen, sich zu organisieren, Krisen zu überstehen und Resilienzen zu entwickeln und tragfähige, solidarische, Differenzen integrierende Gemeinschaften zu bilden. Nichts anderes, als das Menschsein selbst kann die Grundlage einer menschlichen Gesellschaft sein. Sofern wir also die Menschenrechte als Wertegrundlage für die Soziale Arbeit betrachten, sind wir zwangsläufig auch mit der Möglichkeit der Übertretung oder Missachtung dieser Rechte konfrontiert und sehen uns hier Seite an Seite mit dem Strafrecht, das die Einhaltung der Menschenrechte gebietet. Soziale Arbeit hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Grundlagen für die Achtung der Menschenrechte zu schaffen, und zwar durch die Verwirklichung solidarischer und demokratischer Grundsätze. Ausgerechnet KLUG, der in seiner Beschreibung einer risikoorientierten Bewährungshilfe die Beteiligung einer gesellschafts- und politikkritischen Sozialen Arbeit vermissen lässt, bringt es auf den Punkt:

„Dass ohne Solidarität kein Leben und kein Überleben möglich ist, ist mittlerweile eine gesicherte Tatsache. [...] die von den Neoliberalen beschworene Freiheit der Person ist eine Farce, wenn sie permanent existentiell bedroht ist [...]. In der Notwendigkeit, institutioneller Verankerung von Solidarität zum Zwecke der Erschließung solidarischer Potentiale liegt aus meiner Sicht die beste Begründung der Sozialen Arbeit [...]. Wenn wir wissen,

- *dass einerseits Solidarität in allen Reichweiten des Begriffes überlebensnotwendig ist*
- *dass andererseits Solidaritätsbereitschaft empirisch nachweisbar ist und als Potential auf ihre Aktualisierung wartet, ergibt sich*
- *dass es in modernen Gesellschaften Institutionen geben muss, die solidaritätsmehrende Strategien entwickeln*
- *diese Strategien in die Praxis implementieren (Praxisebene)*
- *sowie theoretisch darüber reflektieren (Wissenschaftsebene).*

Die Institutionen, die diese Anforderungen verwirklichen können, müssen in unserer Gesellschaft nicht mehr erfunden werden, es gibt sie bereits: es ist die Soziale Arbeit und ihre Wissenschaft als gesellschaftliche Antwort auf den Solidaritätsbedarf des modernen Staates“ (KLUG 2000: 199ff.).

Wir können nicht wissen, wie eine Gesellschaft der Zukunft aussehen wird. Die Natur- und Geisteswissenschaften geben uns Anhaltspunkte für das Menschsein und das Leben in Gemeinschaft. Aber Spekulationen können wir uns nicht leisten. Angesichts der vierten industriellen Revolution vor dem Hintergrund des digitalen Zeitalters sind wir neuen Herausforderungen und neuen sozialen Problemen ausgesetzt. Beispielsweise sind die Bedeutung und der Wert von sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit zu hinterfragen, denn aller Voraussicht nach wird sich die Erwerbsarbeit in ihrer bisherigen Bedeutung als persönlicher und gesellschaftlicher Stabilitätsfaktor, auf den unsere Gesellschaftsform (und damit auch und ganz besonders die Bewährungshilfe in der

Betreuung ihrer Klientel!) seit der Industrialisierung gebaut hat, grundlegend verändern oder sogar wegfallen.⁴⁵ Angesichts drohender Massenarbeitslosigkeit über heutige Maßstäbe hinaus müssen wir unsere Beschreibungen solcher Phänomene und ihr Aufladen mit Bedeutungen überdenken.⁴⁶ Menschen machen Politik mit Definitionen und Wortschöpfungen. Dass der Wert von Arbeit hierzulande so hochgeschätzt wird, liegt, FOUCAULT folgend, an der regierungsmächtigen Disziplinierung von Menschen im Staatsgefüge, welche bisher insbesondere als Produktivkräfte nutzbar gemacht werden sollten.⁴⁷ Meinungen und Sichtweisen sind immer das Ergebnis eines Disziplinierungsprozesses. Es zeichnet sich vor dem Hintergrund der digitalen Revolution nun aber der Umsturz dieses Wertebegriffes *Arbeit* ab, mit einem noch zu füllenden Vakuum.

Wir sind nicht legitimiert, über Lebensentwürfe zu urteilen und darauf Einfluss zu nehmen, solange es ist nicht möglich ist, sämtliche Informationen, die zu einer abschließenden Beurteilung notwendig wären, zu erfassen und auszuwerten. Weil dies kaum möglich sein wird, sind in einer Phase der Orientierungslosigkeit die Leitplanken der Solidarität und Demokratie für die gesellschaftliche Evolution unverzichtbar. Und ausgerechnet diese Werte sind anscheinend nicht unwesentlich durch verschiedene Prozesse in Gefahr.

3.1 Kultur der Kontrolle

Wenn Soziale Arbeit auch zukünftigen Anforderungen gewachsen sein soll, als professionelle Instanz im Umgang mit sozialen Problemen Lösungen zu schaffen bzw. problematische Umstände so zu verändern, dass Lösungen möglich werden, muss sie einen Blick auf die Qualität des gesellschaftlichen Zusammenlebens werfen und ihre Wissensbasis und Expertise danach ausrichten. Bereits 1986 hat der Soziologe Ulrich Beck den Begriff „Risikogesellschaft“ in seinem gleichnamigen Buch geprägt.

⁴⁵ Vgl. SCHWAN/MAI/BRAIG 2018: „Arbeitsmarkt im Wandel – Wirtschaftsstrukturen, Erwerbsformen und Digitalisierung“.

⁴⁶ Vgl. Richard David PRECHT (2018), der sich in seinem Buch „Jäger, Hirten, Kritiker“ mit den Folgen der Digitalisierung auseinandersetzt, die seines Erachtens in erster Linie zu einem massiven Rückgang der Erwerbsarbeit führen wird. Vor diesem Hintergrund plädiert PRECHT für eine Neubewertung des Begriffes „Arbeit“ und setzt sich mit den Möglichkeiten eines „bedingungslosen Grundeinkommens“ auseinander. Wohlstand und Arbeit sollen entkoppelt werden. Auch die „Edition brand eins“ (2018, H. 1) setzt sich mit dem „Grundeinkommen“ auseinander: „Wohin entwickelt sich die Gesellschaft, wenn uns die Arbeit ausgeht“ (RISCH 2018: 1)? „Das Ziel ist es, mehr Ergebnis mit weniger Aufwand zu erzeugen“ (LOTTER 2018).

⁴⁷ Dass wir aufgrund unseres Wirtschaftssystems mit zunehmender Arbeitslosigkeit konfrontiert sein werden, sehen auch ANHORN/BALZEREIT und entlarven hier einen Widerspruch: „Während die Lohnarbeitskraft sich dabei [bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt; Anmerk. d. Verf.] mit einer Reihe weit reichender Anforderungen der Verhaltensmodifikation, des Selbstempowerments, der Leistungsoptimierung und psychosozialen Ressourcenstärkung konfrontiert sieht, beschränkt sich die ‚Inpflichtnahme‘ der Wirtschaft i. d. R. auf moralische Appelle seitens der Politik, Arbeitsplätze zu schaffen, als könnte es unter den Bedingungen der Konkurrenz und den Imperativen der Profitmaximierung je Ziel einer kapitalistischen Produktionsweise sein, Arbeitsplätze zu schaffen“ (2016: 116)!

Kernthese ist die Behauptung, dass die gefühlten Lebensrisiken zunehmend die Folgen des Wohlstandes und des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts sind, z. B. in Form von Arbeitslosigkeit, Umweltverschmutzung u. v. m., und eine ständige Bedrohung für die Allgemeinheit darstellen, und zwar ungeachtet des sozialen Standes. Zeitgleich nimmt der Neoliberalismus Fahrt auf und lässt den Eindruck einer immer weiter auseinanderklaffenden Schere zwischen Arm und Reich entstehen. Im Selbstoptimierungswahn (vgl. ANHORN/BALZEREIT 2016: 154ff., am Beispiel der Self-Tracking-Bewegung) der Gesellschaftsmitglieder wird die Forderung nach Chancengleichheit zu einem erbitterten Kampf um die besten Startvoraussetzungen ins Leben, denn nichts ist mehr selbstverständlich. Während sich jedermann Erfolg gerne als persönliches Leistungsergebnis zuschreibt, weicht die Solidarität mit den Abgehängten und Systemverlierern einer Überheblichkeit diesen gegenüber dahingehend, dass man sie dafür verachtet, dass sie die gegebenen Möglichkeiten nicht für sich zu nutzen verstanden.⁴⁸ „Vom Tellerwäscher zum Millionär“ zu werden, ist jetzt nur noch eine Frage der Disziplin und nicht etwa der sozialen Gerechtigkeit (vgl. DUECK 2008⁴⁹). Andererseits nehmen das Anklagen und die Empörung derer, die sich in ihrem Aufstieg gehemmt, belästigt, abgelenkt fühlen, zu. David GARLAND (2008) beschreibt in seinem Beitrag „Kultur der Kontrolle“, dass eine Verschiebung eines Verständnisses von Justiz als Schutz *vor* dem Staat hin zu Schutz *durch* den Staat stattgefunden hat. Entsprechend verschärfe sich der Ton von Forderungen der Öffentlichkeit nach härteren Strafen. Während im 20. Jahrhundert der Begriff der Rache im Zusammenhang mit der Strafjustiz in der Regel tabu war, bekommt lt. GARLAND der Gedanke ausdrücklicher Bestrafung, die dem Rechtsempfinden der Bevölkerung Rechnung tragen soll, neuerdings wieder Aufschwung. Eine steigende Angst vor angenommener Kriminalität macht sich parallel in der öffentlichen Diskussion bemerkbar.⁵⁰ „Das gängige wohlfahrtsstaatliche Bild vom Delinquenten als benachteiligtem, bedürftigem, aus der Not heraus handelndem Menschen ist fast völlig

⁴⁸ Vgl. Stefanie PIETSCH (1996): Die Autorin nimmt Stellung zu Aufklebern, die eine Zeitlang auf luxuriösen Autos zu sehen waren mit dem Schriftzug „Deine Armut kotzt mich an“.

⁴⁹ „Wer auf der Strecke bleibt, muss wohl ein Low Performer sein, selbst schuld, wer sich so stigmatisieren lässt! Selbst schuld, wer nicht profitabel ist! Alle stehen so sehr unter Druck, dass sie die Gescheiterten einfach ohne Rücksicht auf ihrem eigenen hektischen Wege liegen lassen. Die Gemeinschaft stirbt. Die Kirchen leeren sich. Die Vereine, die von Ehrenarbeit leben, lösen sich auf. Jeder hat für sich zu tun. Für Kinder ist keine Zeit, auch wenn das Land ausstirbt. ‚Gebt mir Geld, dann bekomme ich ein Kind! Es muss sich lohnen, wie alles andere auch!‘ Der Staat ist doch der Kunde, der mehr Kinder haben will? Dann soll er bitteschön zahlen [...]. Die Menschen winden sich und versuchen alles, was sie retten könnte. Sie beginnen zu betrügen. Kunden werden bestochen, damit sie Aufträge geben. Kunden werden mit Kleingedrucktem gelemmt. Die Produkte und ihre Preise werden unbeurteilbar gestaltet. ‚Der Verbraucher ist verwirrt.‘ Er wird absichtlich verwirrt! Das ist die Tendenz zum ‚Lemon Market‘, die Akerlof beschrieb [...]. Jeder muss unterschreiben, ethisch zu sein, damit die Fassade vor den Schacherern glänzt“ (DUECK 2008: 127f.).

⁵⁰ S.a. Kapitel 3.2. zu den Folgen dieser Diskussionen für die gesellschaftliche Solidarität.

verschwunden“ (a. a. O.: 360).⁵¹ Entsprechend erhält der Opferstatus eine Aufwertung, indem er in seiner Bedeutung vom individuellen Opfer zu einem archaischen Opfergedanken umformuliert wird, um hiermit sämtliche Forderungen nach Bestrafung untermauern zu können. GARLAND spricht hier von einer neuen kulturellen Thematik, von einer

„neuen kollektiven Bedeutung des Opferstatus [...] mit einer neu gestalteten Beziehung zwischen dem individuellen Opfer, dem symbolischen Opfer und den staatlichen Institutionen der Verbrechenskontrolle und der Strafjustiz [...]. Der Schutz der Bevölkerung ist zum bestimmenden Thema der Strafrechtspolitik geworden [...]. Bewährung und bedingter Straferlass werden heute weniger unter dem Aspekt der Sozialarbeit gesehen, betont werden erneut vielmehr ihre Kontroll- und Risikoüberwachungsfunktionen [...]. Das Risiko von unbeschränkten staatlichen Autoritäten, von Machtwillkür und Grundrechtsverstößen hingegen ist in der Öffentlichkeit offenbar kaum mehr Anlass zur Sorge“ (GARLAND 2008: 362f.).⁵²

Im Zuge dieses Gesinnungswandels bekommt nun auch das Gefängnis eine neue Bedeutung. Hat man jahrhundertlang über die Wirksamkeit des Gefängnisses als bessernde und resozialisierende und damit Kriminalität verringernde Instanz gestritten so richtet sich jetzt die Aufmerksamkeit auf ein Gefängnis als vergeltende Bestrafungsmaschinerie, die in der Gesellschaftsordnung unverzichtbar geworden ist (GARLAND 2008: 366). Auch das kriminologische Denken ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben:

„Die neue Politik soll an die Stelle der Fürsorge die Prävention setzen, die Zahl der Gelegenheiten für Kriminalität reduzieren, situative und soziale Kontrollen verstärken und die Alltagsroutinen modifizieren. Die Wohlfahrt benachteiligter sozialer Gruppen oder die Bedürfnisse nicht angepasster Individuen spielen in diesem Denken nur noch am Rande eine Rolle“ (a. a. O.: 368).

Auch die Privatisierung von Sicherheitsdiensten, die in Ergänzung zur Polizei Verbrechenskontrolle betreiben, spricht GARLAND diesem Stimmungswandel zu. Durchaus kann dieses Phänomen auch in der neoliberalen Ausgestaltung des Staates gesehen werden, wodurch auch Gefängnisse privatisiert werden und z.B. in Baden-Württemberg die Bewährungshilfe im Jahr 2007. GARLAND stellt aber auch neue Managementstile und Arbeitspraktiken fest:

„Die Bewährungshilfe ist vom Ethos der Sozialarbeit abgerückt, das ihr Wirken bislang bestimmte, und präsentiert sich stattdessen als Instanz, die günstige, gemeinnützige Arbeit als Strafe anbietet und deren Ziel die Überwachung von Tätern sowie das Risikomanagement ist“ (a. a. O.: 371).

⁵¹ S.a. FOUCAULTs Blick auf die sog. „volkstümlichen Gesetzwidrigkeiten“ (2016: 371).

⁵² Vor dem Hintergrund der Ausführungen FOUCAULTs zur Disziplinargesellschaft eine bedenkliche Entwicklung.

GARLANDS Ausführungen münden in den Schluss, dass die Strafrechtspflege in eine Krise geraten ist, die sich darin zeigt, dass die Öffentlichkeit das Vertrauen in die Strafjustiz, ihr Fachpersonal sowie verwandte Dienste der Strafrechtspflege verloren hat (a. a. O.: 373). GARLAND bringt auf den Punkt, was als Tendenz in dieser Arbeit mit Blick auf die Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe dargestellt werden soll: eine Schwächung der Expertise der Sozialen Arbeit im Hinblick auf den Umgang mit Straftätern zum Zweck der nachhaltigen Vermeidung von sozialen Konflikten durch Kriminalität. Soziale Arbeit wird in die Dienstleistung der Kontrolle von Delinquenz im Auftrag der Kriminologie und der Humanwissenschaften gedrückt.

3.2 Entsozialisierung - Entsolidarisierung

Im Zuge des Neoliberalismus wird von einer zunehmenden Entsolidarisierung der Gesellschaft gesprochen, was sich auch in GARLANDS Ausführungen widerspiegelt. Der Kriminologe, Tobias SINGELNSTEIN, und der Jurist, Peer STOLLE, machen in ihrem Werk „Die Sicherheitsgesellschaft“ (2012) den Versuch einer Erklärung für gesellschaftliche Tendenzen der Entsozialisierung, Abgrenzung und Punitivität. Nicht konkrete Bedrohungen und Gefahren seien Gegenstand der Diskurse, sondern zunehmend theoretische Risiken, und zwar unabhängig von einer bestimmten Schadenswahrscheinlichkeit (a. a. O.: 35). Dabei stellen SINGELNSTEIN/STOLLE fest, dass allein die Fokussierung auf *Risiken* das Streben nach genauerer Prognose hervorruft, was wiederum neue Risiken aufdeckt und so das Gefühl erhöhter Bedrohung zirkulär generiert. „Demnach beschreiben Diskurse nicht Realität, sondern konstituieren sie vielmehr, indem sie Wissen und Bedeutung hervorbringen, die Wahrheitswirkung entfalten“ (a. a. O.: 34). In der Folge werden Ordnungsvorstellungen formuliert, wie

„nicht angebettelt zu werden, keine Betrunkenen sehen zu müssen und nicht mit der Armut anderer konfrontiert zu werden [...]. Ein erster Schritt, sich der eigenen Inklusion zu versichern, ist es, die wachsende Minderheit der ‚Risikoträger‘-, ‚Fremde‘-, ‚Gefährliche‘ oder ‚Arme‘ - nicht mehr in den eigenen Reihen zu dulden“ (a. a. O.: 36).

Die soziale Kontrolle wandelt sich von einem Verständnis von bestimmten, individuellen Defiziten, die das abweichende Verhalten Einzelner bestimmen und die durch geeignete Verfahren zu inkludieren sind, hin zu einem Verständnis von bedrohlichem Fremdsein, das abgewehrt, angeprangert und ausgeschlossen werden muss. Soziale Probleme sind daher im sich wandelnden Verständnis keine Gemeinschaftsaufgabe mehr, sondern werden ausgelagert an eine in der Wunschvorstellung möglichst repressive Strafjustiz. „Damit nimmt die Bedeutung eines schützenden bürgerlichen Obrigkeitsstaates gegenüber dem fürsorgenden Sozialstaat wieder zu [...]. In dieser Situation werden individuelle Sicherheit und Abgrenzung zum gesellschaftlichen Leitbild und zum Ziel sozialer Kontrolle“ (a. a. O.: 43). SINGELNSTEIN/STOLLE diagnostizieren der Gesellschaft folglich eine steigende Kriminalitätsfurcht, die

durch objektive Zahlen nicht zu rechtfertigen ist.⁵³ Sie führen an, dass es in den 1970er Jahren eine viel stärkere Bedrohung durch Flugzeugentführungen und tödliche Bombenanschläge gegeben habe und dennoch heute Sicherheitspolitiker und die Kommentatoren die Qualität und Quantität einer Bedrohung durch den religiös geprägten Terrorismus diskursiv hervorbringen, was eine in der Bevölkerung wahrgenommene „Wirklichkeit“ erst erzeuge (a. a. O.: 38). Diese mediale Betonung des angeblichen Risikos, dem unsere Gesellschaft ausgesetzt ist, führt nach SINGELNSTEIN/STOLLE zu einer Zunahme gesellschaftlicher Verunsicherung, die noch verstärkt wird durch die neoliberale Tendenz der „Auflösung sozialer Netzwerke und Institutionen, die dadurch bedingte schrittweise Individualisierung sowie die Verschlechterung der sozialen Lage eines größer werdenden Teils der Bevölkerung“ (a. a. O.: 38). SINGELNSTEIN/STOLLE legen dar, dass Kriminalitätsfurcht in der Gesellschaft in solchen Zeiten stark ansteigt, in denen nachhaltige, prägende Veränderungen vonstattengehen. Die Autoren verweisen auf den Anstieg der Kriminalitätsfurcht Anfang der 1990er Jahre, als eine Reaktion auf tiefe Verunsicherung bezüglich der gesamtgesellschaftlichen Lage, die als existentiell bedrohlich erlebt wurde. Sie erklären, dass sich die gefühlte Bedrohung und Verunsicherung auf Kriminalität fokussiert, als ein Phänomen, welchem durch Abgrenzung und Punitivität am ehesten konkret begegnet werden kann, um sich so den Anschein der Selbstwirksamkeit zu geben. SINGELNSTEIN/STOLLE führen empirische Studien an, die eine Korrelation zwischen „dem Grad der Sozialstaatlichkeit und der Verteilungsgerechtigkeit sowie der Effektivität des staatlichen Gewaltmonopols“ ausweisen. Demnach sei der Anteil derjenigen Bewohner eines Landes mit einem hohen Grad an Sozialstaatlichkeit, die sich unsicher fühlen, deutlich niedriger (a. a. O.: 40). Die politische Antwort auf die Verunsicherung der Bevölkerung hinsichtlich der gefühlten Bedrohungen durch Kriminalität, Überfremdung, Arbeitslosigkeit u. v. m. ist in dem Unvermögen der Politik, entweder aufzuklären oder aber praktikable Lösungen anzubieten, zunächst die formulierte Absicht des Schutzes von „Opfern“. Man könnte meinen, dass die Lage daher für die Soziale Arbeit günstig wäre, jedoch wird m. E. dadurch die Kontrollerwartung durch potentielle Opfer gegenüber den „Abwechslern“ an die Soziale Arbeit noch verstärkt. Denn die klassische Klientel der Sozialen Arbeit des Wohlfahrtsstaates, wird nun selbst diskursiv zu Tätern, Bedrohern, Angreifern gemacht: Der Kriminelle bedroht, der Flüchtling beraubt, der Arbeitslosengeld-II-Empfänger missbraucht. Soziale Arbeit darf sich vor diesem Hintergrund nicht aktionistisch vor den Karren des Populismus spannen lassen, sondern

⁵³ Vgl. GENSING/REISIN: die Journalisten stellen in ihrem Buch „Der Präventivstaat – Warum Gesundheits-, Kontroll- und Verbotswahn Freiheit und Demokratie gefährden“ einer „gefühlten“ Bedrohungslage Statistiken gegenüber, mit dem Ergebnis: „Das Leben wird immer sicherer, die Angst zu leben immer größer“ (2013: 6).

muss weiterhin besonnen die Interessen der Betroffenen berücksichtigen und unter solidarischen und demokratischen Gesichtspunkten in eine einigende Lösung fließen lassen. Dabei kommt der Sozialen Arbeit mehr denn je die Aufgabe zu, die Mechanismen, die das soziale, gelingende Zusammenleben ausmachen, in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus:

„Soziale Arbeit pflegt nicht bloß den Umgang mit ‚Abweichung‘, sie erzeugt sich diesen zentralen Gegenstand ihrer Tätigkeit zuallererst auch selbst. [...] Selbstreflexivität bedeutet demnach auch eine kritische Distanz gegenüber dem eigenen professionellen Eingebundensein in machtvolle Prozesse der fürsorglichen Repression und der sozialen Ausschließung“ (ANHORN/BALZEREIT 2016: 173f.).

Klientel der Sozialen Arbeit sind daher nicht mehr allein die „Abweichler“. Denn das Problem scheint nicht mehr so sehr zu sein, Kriminalität einzudämmen (besser als heute ist es uns nie gelungen!); und die Klientel sind auch nicht allein die Opfer, die Benachteiligten, die sozial Schwachen, sondern das Problem ist anscheinend, die *Kommunikation* wieder angemessen möglich werden zu lassen. Es geht um die *Beziehung* zwischen Tätern und Opfern. Es geht um die *Beziehung* zwischen Menschen, die in ihrer Betroffenheit/Andersartigkeit/Eigensinnigkeit mit der Norm konfrontiert werden und denjenigen, die über die Einhaltung der Norm wachen und/oder sie einfordern – bei Haftentlassenen geht es um den sozialen Empfangsraum, der bereit sein muss, den Haftentlassenen wieder in die Gesellschaft zu integrieren gemäß dem verfassungsrechtlich garantierten Resozialisierungsgrundsatz. Wir brauchen einen Austausch über Interessen und Bedürfnisse in einer Weise, dass wir zu einer gemeinsamen Einigung darüber kommen können, wie wir miteinander leben wollen. Handlungsgegenstand der Sozialen Arbeit ist daher vor dem Hintergrund des bisher Gesagten *nicht* in erster Linie der Mensch mit einem Problem oder der Mensch, der ein Problem macht, als abgeschlossene Einheit, sondern es sind die Beziehungen zwischen Menschen und – wie wir gesehen haben, da diese Beziehungen davon beeinflusst werden, wie Meinungen und Ansichten öffentlich erzeugt werden können – letzten Endes die Kommunikation zwischen allen Menschen, da wir alle miteinander in gewisser Weise in Beziehung stehen.⁵⁴

⁵⁴ Kommunikation wird noch aus anderer Richtung zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem: der der US-Amerikanische Informatiker Jaron LANIER (2018: „Zehn Gründe, warum du deine Social Media Accounts sofort löschen musst“) zeigt auf, wie soziale Medien wie „Blasen“ um ein Individuum herum wirken, die einer Vereinzelung und damit Störung des sozialen Miteinanders Vorschub leisten. Darüber hinaus legt LANIER dar, wie der Gebrauch sozialer Medien eine Veränderung des Sozialverhaltens Einzelner verursacht und somit der Demokratie schaden kann, indem Armut, Hass und Entfremdung gefördert werden.

3.3 Sozialmanagement

STAUB-BERNASCONI (2017) setzt sich mit den Folgen der neoliberalen Tendenzen in der Sozialen Arbeit für ihr Mandatsverständnis auseinander: Der Effizienz drohen diejenigen Prozesse geopfert zu werden, die bisher aufgrund ihrer Einzigartigkeit in der individuellen Interaktion von Sozialarbeitenden mit einzelnen Menschen oder mit Gruppen nur schwer oder gar nicht zu messen und zu kategorisieren sind. In der Folge verändert sich das disziplinäre und professionelle Wissen. Sozialarbeitende werden ihrer Fachlichkeit durch immer weiter das professionelle Handeln zersetzende Standardisierung und Taylorisierung enteignet (a. a. O.: 106f.). STAUB-BERNASCONI sieht in der Erfolgsgeschichte der überwiegenden Machtkonzentration im Finanzsystem mit seiner typischen Steuerungs- und Managementweise den Grund und Auslöser für die Übernahme dieser Prinzipien auf sämtliche Organisationen, unabhängig davon, ob es sich um Geld, Waren oder Menschen handelt. Der Erfolg der Finanzwirtschaft zwingt zur Übernahme der Managementprinzipien auf alle Lebensbereiche: Casemanagement, Behindertenmanagement, Lebensphasenmanagement, Übergangsmangement (vom Strafvollzug in Freiheit), Bildungsmanagement, u. v. m. STAUB-BERNASCONI legt dar, dass sich durch Management zwar Prozesse in der Finanzwirtschaft oder der Warenproduktion enorm beschleunigen und effizienter gestalten lassen, dass dies jedoch auf das Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen nur bedingt zutrifft, weil die dazugehörigen Prozesse der Bildung, Integration, Heilung, Beratung usw. dennoch nicht schneller vonstattengehen können. Die Kosten lassen sich deswegen durch Effizienzorientierung nicht senken, es sei denn, es werden menschenverachtende Praktiken eingeführt (a. a. O.: 111). Es muss daher klar sein, dass das Management des Sozialen anderen Gesetzmäßigkeiten als dieser „Mainstream-Ökonomie“ (a. a. O.: 112) zu folgen hat. Sozialmanagement lässt sich nicht unabhängig vom Gegenstand der Sozialen Arbeit, nämlich der Arbeit mit Menschen (im Gegensatz zur Produktion von Waren) und damit nur unter Einbezug der Professionellen der Sozialen Arbeit, denken.

Joachim MERCHEL, Professor an der Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen, Lehrgebiet „Organisation und Management in der Sozialen Arbeit“ stellt dar, dass Sozialmanagement nur dann gut sein kann, wenn es sich auf den Gegenstand der Sozialen Arbeit und die Besonderheiten von Organisationen der Sozialen Arbeit bezieht. Dabei fokussiert er auf den Kern sozialer Dienstleistungen, als den er die *Interaktion* zwischen Professionellen und Klientel ausmacht. Die Interaktion beinhaltet die Besonderheit, dass darauf beruhende Dienstleistungen als „Vertrauensgüter“ (2017: 287) immateriell sind, nach dem uno-actu-Prinzip nicht speicherbar und nur in Koproduktion mit dem Leistungsadressaten erbracht werden können. Vor allem letzter Punkt lässt verstehen, wie flexibel und individuell eine Dienstleistung sich dadurch gestaltet. Es wirken also in einer Organisation der Sozialen Arbeit Unsicherheitsfaktoren, die einer eindeutigen Prozess- und Zeitplanung und damit der

„Mainstream-Ökonomie“ entgegenstehen und nicht nur das, es kommt sogar wesentlich darauf an (!), dass soziale Dienstleistungen individuell und situationsangepasst zugeschnitten werden und damit zwangsläufig nur begrenzt standardisierbar sind und auch bleiben werden. Für die Organisation von Sozialer Arbeit bedeutet dies, dass ihre Leistungsfähigkeit also weniger vom Grad der Standardisierung und von betriebswirtschaftlichen Managementkompetenzen abhängt, sondern vielmehr und insbesondere von den Fachkompetenzen des Personals auf der unteren Hierarchieebene eines Unternehmens, wo die Nähe zur Wahrnehmung und Bearbeitung von Problemen gegeben ist. Die Unternehmung selbst benötigt daher ein besonderes Vertrauen in die Fachlichkeit ihres Personals, das nach MERCHEL durch kontinuierliche Weiterentwicklung der Kompetenzen der Fachkräfte durch Personalentwicklung aufgebaut werden muss (a. a. O.: 288); dies insbesondere auch im Hinblick auf die Abhängigkeit der Organisationen Sozialer Arbeit von ihrer politischen Legitimiertheit. MERCHEL beschreibt zwei „Zielperspektiven“ von Sozialer Arbeit, nämlich zum einen die Ausrichtung auf den Einzelfall zur Verbesserung individueller gesellschaftlich anerkannter Bedürftigkeit und zum anderen die Ausrichtung auf die Ermöglichung normkonformen Zusammenlebens und sozialen Friedens (a. a. O.: 286). MERCHEL betont dabei, dass gelingendes Sozialmanagement nicht nur dafür Sorge trägt, dass – in Abhängigkeit von politischen Entscheidungen – Eingriffe der Staatsadministration ins Handlungsgeschehen der Organisation an die Belegschaft akzeptierbar vermittelt werden, sondern, dass Sozialmanagement umgekehrt insbesondere auch die Aufgabe hat, sozialpolitische Konstellationen aktiv zu beeinflussen. Aus MERCHELS Sicht führt daher kein Weg an einem Management des Sozialen vorbei. Das Management muss allerdings in der Lage sein, die Legitimation der Sozialen Arbeit zu besorgen und zwar mit Blick auf 1. die Prozesse der Leistungserstellung, 2. die Effekte dieser Leistungen hinsichtlich der gesellschaftlich geforderten Integrationsleistungen und 3. die normative Einbettung der Organisation (Corporate Governance) (a. a. O.: 289).

STAUB-BERNASCONI verweist in Fragen der geeigneten Organisation von Sozialer Arbeit auf Mary Parker FOLLETT, die als Sozialarbeiterin neben Politik auch Ökonomie, Recht und Philosophie studierte und 1898 mit summa cum laude abschloss. FOLLETT stellte in ihrer Arbeit die Verbindung zwischen den Grundsätzen der Sozialen Arbeit sowie der Managementlehre her. Ihr Ziel war das menschengerechte Wirtschaften durch demokratisches Unternehmertum (STAUB-BERNASCONI 2017: 112). „Creative Experience“ von 1924 ist ein Ergebnis FOLLETTs Auseinandersetzung mit der Welt des Business. Interessant im Zusammenhang mit der vorliegenden Arbeit sind ihre Überlegungen zum Thema Macht und Demokratie. Das größte Missverständnis von Macht liegt nach FOLLETT in der Annahme, es handele sich bei Macht um eine *Macht über (power-over)* anstelle einer *Macht mit (power-with)*. „This kind of power, power-with, is what democracy should mean in politics or industry“ (FOLLETT 2013: 187). FOLLETT

vertritt die Ansicht, dass widerstreitende Interessen in einer Gruppe oder einem Prozess miteinander vereint werden müssen. Es muss die Situation des Konfliktes als eine Einheit betrachtet werden und nicht als zwei Positionen. "Only when it is treated as one situation will the authority of that situation appear" (a. a. O.: 187). Für FOLLETT ist ein Kompromiss keine Option in einer Debatte mit scheinbar widerstreitenden Interessen, denn ein Kompromiss enthält immer einen Verlust auf mindestens einer der beiden Seiten und führt ihrer Meinung nach zwangsläufig dazu, dass der Konflikt früher oder später wiederauftaucht. FOLLETT bevorzugt den Begriff der *Integration* verschiedener Interessen. Nur durch die integrierende Bearbeitung des Konfliktes kann eine kreative Lösung gefunden werden. In der Gesetzgebung findet sie ihre Sichtweise auf Macht als eine *power-with* belegt, denn "in engaging a servant the law gives you rights with him but not over him. Juridical relations then imply always rights with, not over" (a. a. O.: 189f.). Ausgehend von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen erläutert sie Macht (power) als eine natürliche Energie, mittels derer sich Materie organisiert und über immer komplexer werdende Organisation zu Organismen zusammensetzt, wodurch auf jeder Stufe der Zusammensetzung jeweils ein Mehr an *power* erzeugt wird. Das Ganze ist auch hier mehr als die Summe seiner Teile. Vor diesem Hintergrund legt FOLLETT dar, dass Macht durchaus etwas Legitimes, ja sogar Unvermeidliches ist; ein Ergebnis wesentlicher Lebensprozesse (a. a. O.: 193). Die Berechtigung von Macht zeigt sich ihrer Meinung nach daher immer daran, ob sie innerhalb der Einigungs- oder Gestaltungsprozesse zu verorten ist und keine Einflussnahme darstellt, die von außen, also als eine *power-over* vorgenommen wird.

"Influence then in the wrong sense is when you choose to appeal to those tendencies which will help your purpose, not mine. Influence in a good sense is when you do not try to bind (me to you) but to free [...]. Any attempt at arbitrary control sets up antagonisms in the other person or group that will defeat you in the end" (a. a. O.: 190).

Demokratie zeichnet sich für FOLLETT demnach dadurch aus, dass Menschen in einer Gemeinschaft sich zunächst einmal ihrer Bedürfnisse bewusstwerden und lernen, in einem Prozess die verschiedenen Interessen zu einer gemeinsamen Vision zu vereinen. Ausdrücklich darf es sich nach FOLLETT im Ergebnis nicht um einen Kompromiss handeln, damit von wahren demokratischen Meinungsbildungsprozessen gesprochen werden kann. Die Integration der verschiedenen Interessen ist eine Kunst, die nach FOLLETT erst erlernt werden muss. FOLLETT hält nicht für selbstverständlich, dass Gruppen von Menschen demokratisch handeln, wenn man sie nur lässt. Vielmehr geht sie davon aus, dass Menschen zur Demokratie ausgebildet werden müssen und dass diese Ausbildung den Menschen ein Leben lang begleiten sollte, indem diese Prozesse täglich gelebt werden. Ihrer Meinung nach sind es eben diese Prozesse, die soziales Leben, Handeln, Denken und Kreieren erst möglich machen. Der Mensch muss Demokratie im Alltag leben und nicht nur an der Wahlurne. Es ist eine Sprache zu finden, die frei ist von

Emotionen, die sachlich vermitteln kann, um was es jedem Einzelnen geht. Expertenmeinungen können nützlich sein, sollen aber nicht als Ersatz für den Meinungsbildungsprozess in der Gruppe missbraucht werden. Experten können den Blickwinkel erweitern, um die Urteilsfähigkeit der Gruppe zu unterstützen. Eine Gruppe muss aber erst lernen, wie Expertenmeinungen genutzt werden können, um den eigenen Willen nicht einzuschränken, sondern herauszubilden. Die persönliche Erfahrung spielt nach FOLLETT daher eine besondere und sehr wichtige Rolle. Der Mitarbeiter einer Organisation kann sich die Meinung eines Experten zur Information dienen lassen, seine bisherige Arbeit zu überdenken, jedoch muss erst Gelegenheit gegeben worden sein, die neue Arbeitsweise auszuprobieren, damit dann eine Meinung dazu entstehen kann, die in den demokratischen Prozess eingespeist wird. FOLLETT stellt die Komplementarität von Gesetz und Freiheit, von Macht und Kreativität in das Zentrum ihrer Theorie von Sozialmanagement. Nach dieser Theorie stehen Arbeitgeber, Lehrer, Sozialarbeiter, Eltern, Politiker und alle diejenigen, die in ihrer Funktion und ihren Entscheidungen Einfluss nehmen können auf andere Menschen, in der Verantwortung, in demokratischen, integrierenden Prozessen, die einzelnen Interessen in ihren Organisationen/ Einheiten/Familien/Gruppen zu sichten und zu einer neuen Vision zu vereinigen. In dieser Vereinigung entsteht, entwickelt und verändert sich die Möglichkeit des freiheitlichen Denkens und Handelns ebenso wie der bewahrende und schützende Rahmen des Gesetzes. Dass dies möglich werden kann, erfordert einen Bewusstwerdungsprozess jedes einzelnen Menschen, eine Heranbildung zu einem demokratischen Verständnis von einer lebenslangen Aushandlung gleichberechtigter Interessen für ein gemeinsames Ziel: miteinander gut leben und arbeiten zu können.

Bezogen auf eine Organisation von Sozialer Arbeit ergibt sich daraus 1. ein Bildungsauftrag hinsichtlich demokratischer Prinzipien und zwar in jeder Lebensphase der Klientel und jeder Gemeinschaftsform. 2. müssen sich daher in solchen Organisationen Elemente der Personalentwicklung auf diesen Bildungsauftrag beziehen und den Erhalt oder die Erweiterung entsprechender Kompetenzen sowie die Motivation der Mitarbeiterschaft zur Erfüllung dieses Auftrages beinhalten und 3. kann eine solche Organisation selbst nur nach eben diesen demokratischen Grundsätzen organisiert⁵⁵ sein, denn sie soll nicht nur für die Einhaltung der demokratischen Prinzipien in der Gesellschaft Sorge tragen, sondern kommt selbstverständlich auch selbst nicht um die Notwendigkeit herum, Ideen, Verfahren, Prozesse,

⁵⁵ FOLLETT beschreibt, dass auch Organisationen aus Politik und Wirtschaft soziale Einrichtungen sind und zwar insofern, als sie alle entstanden sind, um dazu beizutragen, das Wohlbefinden von Menschen zu erhöhen und dass Soziale Arbeit sich dann erübrigt, wenn diese Organisationen ihren Auftrag zum Wohle der Menschen gut erfüllen. „Soziale Arbeit braucht es nur oder vor allem dann, wenn Wirtschaft und Politik nicht sozial sind“ (STAUB-BERNASCONI 2017: 116).

Strukturen hervorzubringen, die geeignet sind, um das Ziel zu erreichen. Und wie kann dies anders geschehen, als durch demokratische Abstimmungs- und Lernprozesse unter Fachkräften, die sich innerhalb der Organisation mit den an sie gestellten Aufgaben auseinandersetzen, um bestmögliche Lösungen zu kreieren? Nach der von FOLLETT vorgenommenen Unterscheidung zwischen *power-over* und *power-with* ist eine Organisationsstruktur, die in autokratischer Manier auf top-down-Befehle setzt, gleichzeitig eine, die Macht zur Erzwingung von Gehorsam, Unterwerfung und Ausbeutung einsetzt, während eine, die auf die integrative Kraft demokratischer Prozesse setzt, eine ist, die Macht sozialkonstruktiv einsetzt (STAUB-BERNASCONI 2017: 113f.) und dadurch das Verantwortungsgefühl von Mitarbeitenden stärkt. Gleichwohl liegt der Arbeit FOLLETTs die Erkenntnis zugrunde, dass die Systeme, zu denen Menschen sich zusammenschließen, immer nur das sind, was die Menschen, die ihnen angehören, aus ihnen machen. Insofern lässt sich die kooperative und kreative Bewältigung von Aufgaben nicht „von oben“ initiieren oder steuern, sondern kann nur horizontal mittels der Fähigkeit der Einzelnen zur demokratischen Integration von Differenzen besorgt werden (STAUB-BERNASCONI 2017: 114). „It is a radical view because opportunity must be given for this process“ (FOLLETT 2013: 188).

3.4 Fazit

Strafrecht und Soziale Arbeit sollten Seite an Seite die Rahmenbedingungen für ein solidarisches und demokratisches Gefüge sicherstellen und sich nicht von populistischen Tendenzen in der Politik beirren lassen. Soziale Arbeit unterstützt die freiheitliche und demokratische Gestaltung und Hervorbringung einer solidarischen Gesellschaft in einer Weise, dass der einzelne Mensch dazu ermächtigt wird, sich seiner Bedürfnisse und Interessen bewusst zu werden und davon ausgehend gestaltend an den sozialen Prozessen mitzuwirken. Soziale Arbeit als eine kritische Profession und Disziplin befreit von der Bewusstlosigkeit gegenüber Disziplinierungs- und Machtmechanismen, die sich im Laufe der Zeit unter dem Zwang zu permanentem wirtschaftlichem Fortschritt zur Sicherung und ständigen Erweiterung unseres Wohlstandes verfestigt haben. Sie befähigt zur Wahrnehmung von Interessen und ermächtigt zur Kommunikation und Aushandlung. Auf diese Weise ermöglicht sie, dass sich Menschen ihrer *power* und gestalterischen Fähigkeiten bewusst werden. Das Strafrecht mit seiner kommunikativen Funktion und Aufgabe kann dieses Menschenbild eines freien und verantwortlichen Individuums mit der Möglichkeit zur Veränderung durch Bewusstheit und freien Willen bestätigen und stärken. Es kann Erreichtes durch klare Kommunikation dessen, was gesellschaftlicher Konsens ist, absichern und so den Boden für die weitere Evolution des Sozialen bereiten. Mit anderen Worten:

“And is not power, thus defined, freedom – freedom and law too? In the life process freedom and law must appear together. We can see that when we unite opposing tendencies in ourselves, the result is freedom, is power, is law. To express the personality I am creating, to live the authority

I am creating, is to be free. From biology, social psychology, all along the line, we learn one lesson: that man is rising into consciousness of self as freedom in the forms of law. Government and industry must express this truth [...]. Society should be so organized that standards and power evolve together; social tragedy comes when they are in different hands" (FOLLETT 2013: 193).

Disziplinen sind Macht und können missbräuchlich, stigmatisierend, begrenzend, behindernd eingesetzt werden. Das *Gegenrecht* zum Recht (FOUCAULT 2016: 286). Wenn Soziale Arbeit dazu bestimmt ist, einen Beitrag dazu zu leisten, den Missbrauch rechtzeitig zu erkennen, um die Fähigkeit, die in der Menschheit selbst liegt, Probleme in Angriff zu nehmen und zu lösen, zu heben und sie aus ihrer anklagenden Resigniertheit heraus zur aktiven Gestaltung des Sozialen zu befähigen, brauchen diejenigen, die diese Arbeit leisten können sollen, in ihrem Arbeitsumfeld selbst Entfaltungs- und Kommunikationsspielräume. Wenn wir (mit FOLLETT) zugrunde legen, dass in der Gemeinschaft ausgehend von persönlichen Erfahrungen und Lernprozessen Ideen entwickelt werden können, die mehr sind, als die Summe der Einzelbeiträge, dass also die Gemeinschaft einen Wert besitzt, der über das, was die einzelnen Mitglieder vermögen, hinausreicht, dann müssen die Mitglieder einer solchen (Sozial-)Arbeitsgemeinschaft sich in einem fortgesetzten Prozess über ihre Erfahrungen, ihre Arbeitsweise und Arbeitsqualität austauschen und verbessern können und sie haben dann auch die Verantwortung, dies zu tun, denn sonst besteht die Gefahr, dass sozialarbeiterisches Handeln sich aus Alltagswissen und nicht aus Fachwissen derjenigen Menschen, die die Arbeit ausüben, speist und als pseudoprofessionelles Handeln so seine wissenschafts- und ethik-basierte Legitimiertheit der Einflussnahme auf andere Lebensentwürfe und Lebenswelten einbüßt.

„Menschheit hat aufgehört, nur ein biologischer Begriff zu sein, wobei ihr unauflöslicher Einschluß in die Biosphäre anerkannt werden muß; Menschheit hat aufgehört, ein Begriff ohne Wurzeln zu sein: sie ist verwurzelt in einem ‚Heimatland‘ – der Erde –, und die Erde ist ein Heimatland in Gefahr. Menschheit hat aufgehört, ein abstrakter Begriff zu sein: sie ist eine vitale Realität, denn sie ist zum ersten Mal vom Tode bedroht; Menschheit hat aufgehört ein nur ideeller Begriff zu sein, sie ist eine Schicksalsgemeinschaft geworden, und allein das Bewußtsein um diese Gemeinschaft kann sie zu einer Gemeinschaft des Lebens führen; Menschheit ist von nun an vor allem ein ethischer Begriff: sie ist das, was von allen und in jedem einzelnen von uns verwirklicht werden muß“ (Edgar MORIN 2001: 141).

Zusammenfassung und Ausblick

Ist Bewährungshilfe Soziale Arbeit?

Aktuell ist Bewährungshilfe ein Leistungsbereich, der als Dienstleistung der Strafjustiz in deren Auftrag tätig wird. Das Handlungsziel bemisst sich nach den Maßgaben der der Strafjustiz zugrunde liegenden Wissenschaften, die ihre Theorien darüber entwickeln, wie *Resozialisierung* gelingen und damit *Rückfallkriminalität* verhindert werden kann. Bewährungshilfe ist nur insoweit Soziale Arbeit, wie es dem einzelnen Sozialarbeiter und der einzelnen Sozialarbeiterin gelingen kann, innerhalb der Beschränkungen durch Justiz/Kriminologie/Verwaltung professionell zu handeln. Soziale Arbeit hat aber ein eigenes Verständnis, ein eigenes Wissen und eine eigene Praxis zu den Vorgängen, wie Menschen als Teil der Gesellschaft in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag zu einem gelingenden Miteinander zu leisten. Demzufolge ist die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zwar zwingend auf ein akzeptiertes Strafrecht angewiesen, welches die Basis des sozialen Miteinanders darstellt, auf das aufbauend die Soziale Arbeit weitere Entwicklungsräume eröffnen kann. Zu diskriminieren, auszuschließen, zu bevormunden, zu disziplinieren oder gar zu strafen, gehört hingegen nicht in den Tätigkeitsbereich der Sozialen Arbeit. Mit ihrem Anspruch, eine macht-, gesellschafts- und politikkritische Profession zu sein, verfehlen die in der Bewährungshilfe zuvörderst genannten Ziele der Vermeidung von Rückfallkriminalität und der Re-Sozialisierung von Klienten bei weitem die Aufgaben und Möglichkeiten der Sozialen Arbeit, geht es doch um mehr, als ein einfaches Zurückführen in genau die Strukturen, die Kriminalität, Benachteiligung, Ausschluss hervorgebracht haben.

Die Notwendigkeit, sich der Machtwirkungen in einer Gesellschaft bewusst zu werden, um Unterdrückung, Ausschließung, Ausgrenzung, wahrnehmen zu können, also Behinderungsmacht von Begrenzungsmacht überhaupt unterscheiden zu können, wurde im ersten Teil dargelegt. Es wurde gezeigt, wie sich Macht etablieren und sich auf eine Weise verselbstständigen kann, dass sie unmerklich auch ohne Anwesenheit eines „Machthabers“ wirken kann. FOUCAULT führt als Symbol für diese Machtstruktur das Panopticon ein, das für die westliche Gesellschaft steht, die durchdrungen ist von individualisierenden und entsozialisierenden Tendenzen, die diese Macht verkörpern. Es konnte dargelegt werden, dass diese Form der Macht sich einerseits durch die Notwendigkeit des Ordners aber auch des Versorgens des Gesellschaftskörpers durch Produktion entwickelt und verfeinert hat. Im Hinblick auf diese Ziele sind wir alle sozialisiert und bezahlen den Preis relativer, persönlicher, teilweise unbewusster Unfreiheit. Entlang einer Norm wird der Mensch der westlichen Welt als Individuum geformt, Begrifflichkeiten werden festgeschrieben und Menschen Gruppen zugeordnet und damit z. T. stigmatisiert. Die Humanwissenschaften werden mit FOUCAULT gleichzeitig als Treiber und als Ergebnis

dieser Herrschaftsökonomie in einen neuen Wirkzusammenhang gestellt, den die Soziale Arbeit in Abgrenzung zu den Humanwissenschaften zu einem Element ihres Wissens und ihrer Praxis machen muss. Es konnte andererseits gezeigt werden, dass das heutige Strafrecht als vorläufiges Ergebnis des sich wandelnden Strafsystems durchaus in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft seine Notwendigkeit erfährt und zwar insofern, als seine Normen eine Grundlage gesellschaftlicher Übereinkünfte darstellen, auf die sich jedermann berufen kann. Gleichzeitig wurden zwei Tendenzen aufgezeigt, die die Frage nach einem möglichen Ende des Strafens und damit auch der Diskussion um die Wirksamkeit des Strafens durch die Strafjustiz aufwerfen, und zwar in vollkommen entgegengesetzte Richtungen: 1. durch eine zunehmende Therapeutisierung (ANHORN/BALZEREIT 2016) der Gesellschaft, die durch Maßregeln der Besserung und Sicherung die Verantwortlichkeit und damit Schuldfähigkeit eines Menschen ersetzt durch Behandlung, Besserung, Erziehung, was einer Enteignung des Menschen von der selbstwirksamen Gestaltung und Regelung von Konflikten gleichkommen kann, sowie 2. durch die Prinzipien der Restorative Justice, die auf die Ermächtigung von Konfliktpartnern aus ist, mit dem Ziel, Konflikte am Ort des Entstehens durch Wiedergutmachung und/oder Einigung zu bereinigen und sozialen Frieden wiederherzustellen. Infolge dieser zwei Tendenzen käme einer rechtsprechenden Instanz im ersten Fall die Schuld abhandeln (FISCHER 2018), von der ausgehend ein Urteil gefällt werden könnte, im zweiten Fall das gesellschaftliche Interesse am Strafen durch eine übergeordnete Instanz, da die Verantwortung für die Regelung eines Konfliktes wieder von den Konfliktbeteiligten und dem Gemeinwesen übernommen würde. Eine zunehmende Therapeutisierung der Gesellschaft, die ein Behandeln anstelle eines Strafens vorziehen würde, könnte ein endloses Behandeln, Disziplinieren, Manipulieren, Konstituieren nach sich ziehen, das den Klienten entmachtet, da es nur den Einschätzungen einzelner Therapeuten folgen würde, während die Grundsätze der Restorative Justice den subjektiven Interessen der Konfliktpartner folgen und sie damit vollumfänglich ermächtigen und verantwortlich machen würden. Es konnte so gezeigt werden, welche große Bedeutung einer sozialen, solidarischen Gemeinschaft bei Wiedergutmachungsprozessen zukommt. Es wurde offensichtlich, dass eine Soziale Arbeit, an die aktuell die regierungsmächtige/gesellschaftliche Erwartung gerichtet ist, sich (als Dienstleisterin) der Disziplinierung von Delinquenten zum Zwecke der Vermeidung von Kriminalität zu widmen, in der Restorative Justice am ehesten ihr Handlungsfeld sehen kann, nämlich in der Schaffung der Voraussetzungen für ein integrierendes Aushandeln von Interessen unter Konfliktpartnern in deren eigenem Verantwortungsbereich. Eine ernstgemeinte Berücksichtigung von Opferinteressen findet hier ihren Widerhall.

Im zweiten Teil wurde anhand der Auseinandersetzungen um eine Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit die Gefahr dargelegt, dass sich Soziale Arbeit zum Zwecke der Scheinprofessionalisierung vor

den Karren kriminologischer Theorien spannen lässt, um ihre Wirksamkeit messbar machen zu können. Dadurch verliert sie das o. g. Handlungsfeld aus den Augen. Es wurde deutlich, dass Bewährungshilfe und Soziale Arbeit unterschiedlicher Herkunft sind und daher in der professionellen Ausübung voneinander abzugrenzen sind, um einerseits der Sozialen Arbeit zu einem eigenständigen Profil zu verhelfen und andererseits ein klares Bewusstsein für die unterschiedlichen Aufgaben der Bewährungshilfe und der Sozialen Arbeit zu schaffen. Auch vor dem Hintergrund des Erfordernisses, im Hinblick auf Klientel, Gesellschaft, Auftraggeber sowie die Beschäftigten im jeweiligen Tätigkeitsbereich transparent Rechenschaft über die jeweiligen Zielsetzungen und Investitionen ablegen zu können, ist diese Trennung evident. Mit einer Gegenüberstellung der Thesen Wolfgang KLUGS zur Bewährungshilfe und Silvia STAUB-BERNASCONIS zur Sozialen Arbeit wurde anhand der Erweiterung des Doppelmandates auf das Tripelmandat gezeigt, dass Soziale Arbeit nicht nur Dienstleistung ist, sondern einen eigenständigen politischen Auftrag hat, der sich in eben diesem Tripelmandat widerspiegelt. Folglich ist spätestens dadurch klar, dass Klientel und Handlungsinteresse von Bewährungshilfe und Sozialer Arbeit nicht deckungsgleich sind und es einer sorgfältigen Trennung in der Beschreibung der Tätigkeiten bedarf.

Der dritte Teil beleuchtete zunächst den Wandel der Bedeutung, die die Gesellschaft dem Strafen zumisst, und zwar einhergehend mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen. Es wurde auch hier gezeigt, wie Diskurse Wirklichkeit erzeugen und welchen großen Einfluss sie auf die Stimmungslage der Bevölkerung nehmen können. Mit der Schilderung einer Kultur der Kontrolle (GARLAND 2008), die für eine neoliberale Gesellschaft, die durch Vereinzelung (im Gegensatz zum sozialen Zusammenhalt des Wohlfahrtsstaates) geprägt ist, typisch ist, ließ sich nachvollziehen, dass die wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben der Sozialen Arbeit, z.B. Delinquente als Systemverlierer wieder zu inkludieren, ihre gemeinschaftsbildende Funktion angesichts einer um sich greifenden Entsolidarisierung verloren haben, ja, die Soziale Arbeit mittlerweile z. T. sogar selbst zur Entsolidarisierung beiträgt, weil sich die Diskurse verändert haben und die gemeinschaftsbildende Funktion gesellschaftlich nicht mehr nachgefragt wird. Spätestens hier zeigt sich das Erfordernis der Sozialen Arbeit, politik- und gesellschaftskritisch zu agieren und zu gestalten, um den sozialen Empfangs- und Resonanzraum für Themen wie Inklusion/Resozialisierung/Solidarität zu erhalten bzw. zu erweitern, indem sie als eigenständige Wissenschaft und Profession die Diskurse mitgestaltet. Hier zeigt sich aber auch das Erfordernis, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit dieser Aufgabenstellung wieder bewusstwerden und nicht von punitiver Rhetorik anstecken lassen.

Mit Mary Parker FOLLETTS visionärer Theorie von Sozialmanagement konnte ein integrierender Blick auf die Widersprüchlichkeiten moderner Gesellschaften geworfen werden. Die frühere wohlfahrtsstaatliche

Selbstverständlichkeit der Sozialen Arbeit, soziale Benachteiligung zu definieren, zu erkennen und zu behandeln wird bei ihr ergänzt um die Aufgabe, gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen für eine diskursive Auseinandersetzung über unterschiedliche Interessen und ihre Integration zu einer gemeinsam getragenen Einigung über einen gemeinsam getragenen Willen. Vor dem Hintergrund der als ausschließend und ausgrenzend erkannten Strafrechts-, Strafverfahrens- und Strafvollzugsverfahren und der Zielsetzung der Bewährungshilfe in Richtung Resozialisierung konnte die Bedeutung und Gültigkeit der Theorien FOLLETTs herausgestellt werden, wie Gemeinschaften mittels eines grundlegenden Solidaritäts- und Demokratieverständnisses zu erzeugen und zu stärken sind. Soziale Arbeit muss folglich immer auch Arbeit an der Fähigkeit der Gemeinschaft sein, Demokratie zu verstehen und demokratisch zu denken und zu handeln und dies durch tägliche Prozesse der Integration von Interessen – also im Rahmen der Strafrechtspflege durch Prozesse der Restorative Justice – einzuüben, damit jeder einzelne Mensch durch persönliches Lernen und durch Erfahrung zu selbstbestimmter Deutung, Definition und Kommunikation seiner Vorstellung von gelingendem Leben in einer Gemeinschaft kommen kann.

Hier schließt sich also der Kreis, denn hier liegt einerseits die Werteorientierung und Aufgabe der Sozialen Arbeit und andererseits ihr Organisationsmodell. Wo, wenn nicht hier, sind die Grundsätze der Demokratie und der Solidarität maßgeblich, um einerseits die Profession und Disziplin voranzubringen und andererseits die Arbeitsfähigkeit von Sozialarbeitenden zu erhalten und die Arbeitsqualität zu verbessern? Es ist notwendig, dass sich die Soziale Arbeit von ihrer dienstleistenden, den Humanwissenschaften nachgeordneten Rolle emanzipiert, damit unsere soziale Gemeinschaft die Herausforderungen, denen sie sich heute und in Zukunft gegenübergestellt sieht, bestehen kann. *Wirklichkeit* wird diskursiv hervorgebracht. Weil dies so ist, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder einer Gemeinschaft an den Diskursen teilhaben können. Die Wissenschaften stehen als eine Quelle von Erkenntnissen über das menschliche (Zusammen-) Leben zur Verfügung. Ihr Erkenntnis *gewinn* richtet sich aber immer nach dem Erkenntnis *interesse*, das gerade vorherrschend ist. „Andere Macht, anderes Wissen“ (FOUCAULT 2016: 290).⁵⁶

⁵⁶ Die Frage der Validität von Forschungsergebnissen geht einher mit der Frage nach der Wertfreiheit der Wissenschaft sowie der Objektivität von Wirklichkeit. Mit diesen Zusammenhängen befasst sich auch die moderne Physik: „Wissenschaftsethik und die Frage einer Verantwortung des Wissenschaftlers der Gesellschaft und der Natur gegenüber hängen eng mit der Frage der Bewertung wissenschaftlicher Aussagen zusammen. In diesem Zusammenhang wird häufig von der Wertfreiheit der Wissenschaft gesprochen und Wissenschaftsethik im wesentlichen auf die Forderung zurückgeführt, die Wahrheit zu suchen und auszusprechen. Es wird dabei übersehen, daß schon durch die Auswahl des Forschungsgegenstandes und das Ausmaß öffentlicher Unterstützung bestimmter Forschungsvorhaben eine wesentliche Bewertung erfolgt. Darüber hinaus hat die moderne Physik auch grundsätzlich klargemacht, daß es strenggenommen keine objektivierbare Wirklichkeit gibt, daß also

Vor dem Hintergrund der viel diskutierten Frage nach dem „richtigen“ Sozialmanagement in der Sozialen Arbeit konnte ausgerechnet diese als eine Profession dargestellt werden, in der es nicht gelingen wird, die Transparenz und Messbarkeit, geschweige denn die Qualität der Prozesse durch herkömmliche hierarchische, top-down-gerichtete Managementpraktiken wie z.B. Standardisierung und Manualisierung zu erhöhen. Gerade hier versagen Standards und definierte Prozessabläufe, um exakt vorherbestimmte Ergebnisse in der Arbeit mit Menschen als „Co-Produzenten“ zu erreichen. Ausgerechnet hier also liegt die Verantwortung und Fachlichkeit in hohem Maße bei den Sozialarbeitenden im Kontakt zu den Leistungsadressaten. Dieser Umstand, der im Hinblick auf mögliches lebenslanges Behandeln (z. T. in Abhängigkeit von der Entscheidung eines einzelnen Sozialarbeiters; s. a. meine Ausführungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, sowie zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung) in einer therapeutisierten Gesellschaft (ANHORN/BALZEREIT 2016) und damit Verantwortungsenteignung des Individuums massive Kritik hervorruft, ist auch ein Teil der Sozialen Arbeit, die als eine (macht-) kritische genau diese Gefahr der unzulässigen Entrechtung durch die Professionellen selbst zum Thema haben muss. Wenn wir die Deutungshoheit über *soziale Probleme* und die Wissenschaft über ihre Lösungen an uns nehmen, üben wir Macht aus, denn wir schreiben dann fest, was ist und was (anders) sein soll. Ich halte es für ein Erfordernis und zentrales Merkmal unseres Berufsstandes mit der dazugehörigen Disziplin, eben dieses Phänomen im Bewusstsein zu halten und zu reflektieren, weil die Soziale Arbeit sonst dem ihr inliegenden ureigensten Auftrag zwangsläufig nicht gerecht werden kann: die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine demokratische, solidarische Gemeinschaft, in der sich die Aushandlung, wie wir eigentlich leben wollen, vollziehen kann. Jeder und jede Einzelne von uns steht in dieser Verantwortung.

„Sie [die Gesellschaft; Anmerk. d. Verf.] ist dann anständig, wenn ihre Institutionen, wie etwa die Gerichte, die Ämter, der Strafvollzug, die Menschen nicht demütigen. Und ob sie das tun, entscheidet nicht die Struktur, sondern der wirkliche Mensch in dieser Struktur“ (LINDENBERG 2018: 239).

Bewährungshilfe *sollte* daher Soziale Arbeit sein. Geht es doch um nichts Geringeres als die Evolution einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft durch die Befähigung von Menschen, dieses Demokratie- und Solidaritätsverständnis zu leben und anzuwenden. Aber eben vor diesem Hintergrund sind nicht nur die Bewährungshilfe, sondern alle Strafrechtswissenschaften gut beraten, sich der Sozialen Arbeit zu bedienen, um das verfassungsrechtlich garantierte Gebot der Resozialisierung in

jede Aussage über die Wirklichkeit notwendig von der Methode abhängt, mit der wir als Fragende an die Wirklichkeit herangehen“ (DÜRR 2000: 152).

einer Weise verwirklichen zu können, die unsere Gesellschaft nicht in Opfer und Täter spaltet, sondern als solidarische Gemeinschaft stärkt. Das ist der Anspruch und die Aufgabe Sozialer Arbeit. Lassen wir uns nicht verwirren.

Literaturverzeichnis

- Andrews, D. A.; Bonta, J.; Wormith, J. S.** (2011): The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model: Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention? <http://cjb.sagepub.com/content/38/7/735> (08.12.2019).
- Anhorn, R.; Balzereit, M.** (2016): Die „Arbeit am Sozialen“ als „Arbeit am Selbst“ – Herrschaft, Soziale Arbeit und die therapeutische Regierungsweise im Neo-Liberalismus: Einführende Skizzierung eines Theorie- und Forschungsprogramms. In: R. Anhorn; M. Balzereit (Hrsg.): Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit. Wiesbaden. S. 3-205.
- Baurmann, M.** (1996): Vorüberlegungen zu einer empirischen Theorie der positiven Generalprävention. In: Schünemann u. a. (Hrsg.): Positive Generalprävention. Kritische Analysen im deutsch-englischen Dialog. Uppsala Symposium 1996. S. 1-16. https://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/Soziologie/Dokumente/Baurmann/Aufsaezte/Positive_Generalpraevention_Positive_Generalpraevention.pdf (23.11.2019).
- Beck, U.** (2012): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. 21. Auflage. Frankfurt a. M.
- Brenke, K., Schlaak, Th., Ringwald, L.** (2018): Sozialwesen: ein rasant wachsender Wirtschaftszweig. DIW Wochenbericht, Nr.16/2018. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. Berlin.
- Bettinger, F.** (o. J.): Kriminalisierung und soziale Ausschließung. <http://www.kritischesozialearbeit.de/dokumente/Aufsaezte/2%20Kriminalisierung%20und%20soziale%20Ausschliessung%20PD F.pdf> (23.11.2019).
- BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** (2016): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Berlin.
- Braithwaite, J.** (2002): Restorative Justice & Responsive Regulation. New York.
- Dueck, G.** (2008): Abschied vom Homo oeconomicus. Warum wir eine neue wirtschaftliche Vernunft brauchen. Frankfurt a. M.
- Dürr, H.-P.** (2000): Das Netz des Physikers. Naturwissenschaftliche Erkenntnis in der Verantwortung. München.
- Edition brand eins** (2018): Was würdest Du arbeiten, wenn Du nicht musst? 1. Jg., (H. 1).
- Engelke, E.** (1999): Soziale Arbeit als Wissenschaft. Eine Orientierung. 3. Auflage. Freiburg i. B.
- Engelke, E.; Borrmann, S.; Spatschek, C.** (2018): Theorien der Sozialen Arbeit. 7. Auflage. Freiburg i. B.
- Fischer, T.** (2018): Über das Strafen. Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft. München.
- Follett, M. P.** (2013): Creative Experience. New York.
- Foucault, M.** (2016): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 16. Auflage. Frankfurt a. M.
- Foucault, M.** (2017): Analytik der Macht. 7. Auflage. Frankfurt a. M.
- Garland, D.** (2008): Kultur der Kontrolle. In: D. Klimke; A. Legnaro (Hrsg.) (2016): Kriminologische Grundlagentexte. Wiesbaden. S. 353-376.
- Gensing, P; Reisin, A.** (2013): Der Präventivstaat. Warum Gesundheits-, Kontroll- und Verbotswahn Freiheit und Demokratie gefährden. Köln.
- Göbbels, S.; Ward, T.; Willis, G. M.** (2013): Die Rehabilitation von Straftätern. Das „Good-lives“-Modell. <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs11757-013-0210-y.pdf> (08.12.2019).

Grams, W. (2000): Sozialarbeit als Ware oder: das Soziale zu Markte tragen. Zu den Antipoden Ökonomisierung und Ethik der Sozialarbeit. In: U. Wilken (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg i. B., S. 77-98.

IFSW International Federation of Social Workers (2014): Global Definition of Social Work. <https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/> (26.02.2020).

Kammerer, R. (2019): RNR und GLM – welche Fragen stellen sich der Bewährungshilfe in Deutschland? In: Bewährungshilfe, Jg. 66, (H. 3), S. 197-210.

Klug, W. (2000): Braucht die Soziale Arbeit eine Ethik? – Ethische Fragestellungen als Beitrag zur Diskussion der Sozialarbeitswissenschaft im Kontext ökonomischer Herausforderungen. In: U. Wilken (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg i. B., S. 175-206.

Klug, W. (2016): Neoliberale Justizsozialarbeit? Wider die Deprofessionalisierung durch Vereinfachungen. In: C. MÜLLER u. a. (Hrsg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle? Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft. Wiesbaden. S. 173-193.

Klug, W. (2018): Soziale Dienste der Justiz – Traditionen und aktuelle Diskurse. In: B. Maelicke; S. Suhling (Hrsg.): Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Wiesbaden. S. 523-548.

Lanier, J. (2018): Zehn Gründe, warum du deine Social Media Accounts sofort löschen musst. 3. Auflage. Hamburg.

Lindenberg, M. (2004): Manage mich! Sieben Thesen zur Zukunft Sozialer Arbeit im aktivierenden Staat. In: Forum für Kinder- und Jugendarbeit, Jg. 20, (H. 3), S. 4-13.

Lindenberg, M. (2013): Bewährungshilfe im punitiven Kontext. Vortragsmanuskript. In: https://www.bewaehrungshilfe.de/wp-content/uploads/2014/02/Bewahrungshilfe_und_Oeffentlichkeit.pdf (21.03.2020).

Lindenberg, M. (2018): Zwischen Risikoorientierung und Politik der Würde: Haltung und Handeln im Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Jg. 2018, (H. 3), S. 235-240.

Lotter, W. (2018): Der Lohn der Angst. In: Edition brand eins, Jg. 1, (H. 1), S. 46-59.

Matt, E.; Winter, F. (2016): Täter-Opfer-Ausgleich. Auf dem Weg zu einer gemeinschaftlichen Konfliktlösung. In: N. Ochmann u. a. (Hrsg.): Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden, S. 167-187.

Mayer, K.; Schlatter, U.; Zobrist, P. (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: Bewährungshilfe, Jg. 2007, (H. 1), S. 33-64.

Merchel, J. (2017): Management ist nur dann gut, wenn es mit dem Gegenstand „Soziale Arbeit“ verknüpft ist! – Das Spezifische an Organisationen der Sozialen Arbeit und seine Bedeutung für das Management. In: A. Wöhrle u. a. (Hrsg.): Sozialmanagement – Eine Zwischenbilanz. Wiesbaden, S. 281-296.

Morin, E. (2001): Die sieben Fundamente des Wissens für eine Erziehung der Zukunft. Hamburg.

Müller, B. (1992): Soziale Arbeit und die sieben Schwestern. Eine Ortsbestimmung im Kontext der Dienstleistungsgesellschaft. In: H.-U. Otto; P. Hirschauer; H. Thiersch (Hrsg.): Zeit-Zeichen sozialer Arbeit; Entwürfe einer neuen Praxis. Neuwied, Berlin, Kriftel, S. 101-110.

Opitz, S. (2004): Gouvernamentalität im Postfordismus. Macht, Wissen und Techniken des Selbst im Feld unternehmerischer Rationalität. Hamburg.

- Otto, H.-U.; Sünker, H.** (Hrsg.) (1986): Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus. Bielefeld.
- Pietsch, S.** (1996): Deine Armut kotzt mich an. https://www.zeit.de/1996/30/Deine_Armut_kotzt_mich_an (16.11.2019).
- Precht, R. D.** (2018): Jäger, Hirten, Kritiker: Eine Utopie für die digitale Gesellschaft. München.
- Pruin, I.; Treig, J.** (2018): Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug: Evidenzbasierte Perspektiven. In: M. Walsh u. a. (Hrsg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Wiesbaden, S. 683-706.
- Risch, S.** (2018): Wendezeit. In: Edition brand eins, Jg. 1, (H. 1), S. 1.
- Scherr, A.** (2002): Soziale Probleme, Soziale Arbeit und menschliche Würde. In: http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/scherr_wuerde_sozialeextra2002.pdf (08.12.2019).
- Schmidt, A. F.** (2019): Ein kritischer Vergleich des Risk-Need-Responsivity Ansatzes und des Good Lives Modells zur Straftäterrehabilitation. In: *Bewährungshilfe*, Jg. 66, (H. 3), S. 211-223.
- Schmidt-Salomon, M.** (2016): Die Grenzen der Toleranz. Warum wir die offene Gesellschaft verteidigen müssen. 2. Auflage. München, Berlin.
- Schwan, F.; Mai, Ch.-M.; Braig, M.** (2018): Arbeitsmarkt im Wandel – Wirtschaftsstrukturen, Erwerbsformen und Digitalisierung. In: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/03/arbeitsmarkt-wandel-032018.pdf;jsessionid=F6190D4FFE117840510EB24D2C6C5CE3.internet712?__blob=publicationFile (26.02.2020).
- Singelstein, T.; Stolle, P.** (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3. Auflage. Wiesbaden.
- Staub-Bernasconi, S.** (2016): Macht und (kritische) Soziale Arbeit. In: B. Kraus; W. Krieger (Hrsg.): Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. 4. Auflage. Lage. S. 395-424.
- Staub-Bernasconi, S.** (2017): „Bringing the Client Back In“ – Die Relevanz von Mary Parker Folletts (1868-1933) Sozialmanagementkonzept für die heutige Soziale Arbeit unter neoliberalen Vorzeichen. In: A. Wöhrle u. a. (Hrsg.): Sozialmanagement – Eine Zwischenbilanz. Wiesbaden, S. 103-122.
- Staub-Bernasconi, S.** (2018): Soziale Probleme – Themen einer systemtheoretisch begründeten Handlungswissenschaft. In: G. Graßhoff u. a. (Hrsg.): Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 369-386.
- Stehr, J.** (2016): Vom sozialen Frieden zur individuellen Schuld (und zurück). In: N. Ochmann u. a. (Hrsg.): *Healthy Justice*. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen Wiesbaden, S. 11-20.
- Temme, G.** (2016): Restorative Justice als Healthy Justice. Ein Überblick. In: N. Ochmann; H. Schmidt-Semisch; G. Temme (Hrsg.): *Healthy Justice*. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden, S. 141-165.
- Thole, W.; Ziegler, H.** (2018): Soziale Arbeit als praktische Kritik der Lebensformen. Überlegungen zu einer nicht auf Soziale Probleme verengten Konzeption Sozialer Arbeit. In: *Soz Passagen* 10, S. 7-28. <https://doi.org/10.1007/s12592-018-0289-2> (08.04.2020).
- Weigend, T.** (2012): Einführung. In: *Strafgesetzbuch*. 50. Auflage. München. S. IX-XXXIV.
- Wendt, W.** (2006): Die Disziplin der Sozialen Arbeit und ihre Bezugsdisziplinen. http://forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Wendt_Sozialarbeitswissenschaft.pdf (08.12.2019).